

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K 80.05.02

**108. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Landkreisen“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg**

17. März 2008

**108. Vergleichende Prüfung
„Betätigung von Landkreisen“**

**nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht
für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
81669 München**

Sitz der Gesellschaft ist München
Handelsregister: München HRB 83442
www.deloitte.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis.....	III
Anlagenband.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	1
1.1 Geprüftes Risiko.....	1
1.2 Sparpotenziale	1
1.3 Rückstände.....	1
1.4 Rechtliche Feststellungen.....	1
1.5 Fachliche Feststellungen	2
1.6 Wirtschaftliche Feststellungen	3
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	4
3. Zusammenfassender Bericht	7
4. Beteiligungsbegriff	8
5. Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung.....	9
6. Messmethoden.....	12
7. Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg	14
8. Kaufmännische und kamerale Rechnungslegung	18
9. Beteiligungsportfolio des Landkreises	21
9.1 Beteiligungsportfolio des Landkreis Darmstadt-Dieburg.....	21
9.2 Beteiligungsportfolio nach Rechtsformen	23
9.3 Beteiligungsportfolio nach Wirtschaftszweigen	28
9.4 Subsidiarität	31
9.5 Gründungen von Beteiligungen.....	33
9.6 Verkäufe von Beteiligungen.....	35
9.7 Liquidationen von Beteiligungen	35

Inhaltsverzeichnis

9.8	Gründungen, Umfirmierungen, Verkäufe und Liquidationen von Beteiligungen im Vergleich.....	36
9.9	Stichprobenauswahl	36
10.	Wirtschaftliche Risiken.....	38
10.1	Wirtschaftliche Risiken für den Landkreis Darmstadt-Dieburg	38
10.2	Analyse des wirtschaftlichen Risikos.....	40
10.3	Wirtschaftskraft der Beteiligungen	43
10.4	Niedrige Kapitalbeteiligung – geringe Einflussnahme	45
11.	Rechtliche Risiken	46
12.	Beteiligungsbericht.....	48
13.	Aufbauorganisation des Beteiligungsmanagements	51
14.	Ablauforganisation des Beteiligungsmanagements	52
15.	Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 123 HGO.....	53
16.	Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen	59
17.	Vertretung des Landkreises in den Beteiligungen.....	62
18.	Schlussbemerkung.....	66

Ansichtenverzeichnis

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Vorgelegte Daten.....	6
Ansicht 2: Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg	14
Ansicht 3: Beteiligungen, Schulden und Kassenkredite des Landkreises Darmstadt-Dieburg	15
Ansicht 4: Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006	17
Ansicht 5: Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	18
Ansicht 6: Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006	23
Ansicht 7: Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Rechtsformen zum 31. Dezember 2006.....	23
Ansicht 8: Beteiligungsportfolios nach Rechtsformen zum 31. Dezember 2006	24
Ansicht 9: Beteiligungsportfolios nach dem Grad der Beteiligung zum 31. Dezember 2006	25
Ansicht 10: Konzernstruktur der HEAG mobilo GmbH	27
Ansicht 11: Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2006.....	28
Ansicht 12: Beteiligungsportfolios nach Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2006	29
Ansicht 13: Gründungen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006	33
Ansicht 14: Liquidationen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006.....	35
Ansicht 15: Gründungen, Umfirmierungen, Verkäufe und Liquidationen von Beteiligungen im Vergleich	36
Ansicht 16: Für Stichproben ausgewählte Beteiligungen	37
Ansicht 17: Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaft aus ihren Beteiligungen zum 31. Dezember 2006	39
Ansicht 18: Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaften aus ihren Beteiligungen zum 31. Dezember 2006 im Vergleich.....	40
Ansicht 19: Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006	44
Ansicht 20: Umsetzung der Vorschriften zu Beteiligungsbericht und Offenlegung	49
Ansicht 21: Beteiligungsbericht nach § 123a HGO	50
Ansicht 22: Unterrichts- und Prüfungsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen	55
Ansicht 23: Unterrichts- und Prüfungsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen im Vergleich	57
Ansicht 24: Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG), Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte	57

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 25: Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG), Gebietskörperschaft verfügt über mindestens den vierten Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Stimmrechte.	58
Ansicht 26: Ausgewählte Kennzahlen zur Steuerung von Beteiligungen.....	61
Ansicht 27: Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Aufsichtsgremien der Beteiligungen	63

Anlagenband

Anlagenband

- 1 Beteiligungsportfolio
- 2 Grunddaten einzelner Beteiligungen
- 3 Rechtsformen der Beteiligungen
- 4 Synoptische Darstellung der Änderungen des Sechsten Teils,
Dritter Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DRG	Diagnosis Related Groups
eG	eingetragene Genossenschaft
e.V.	eingetragener Verein
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ff.	fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HKO	Hessische Landkreisordnung
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HWVG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbands-gesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe durch die Gebietskörperschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
MWh	Megawattstunde
n. a.	nicht anwendbar
n. v.	Angaben lagen der Gebietskörperschaft nicht vor
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
OHG	Offene Handelsgesellschaft

Abkürzungsverzeichnis

SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sondervermögen
t	Tonne
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VHS	Volkshochschule
VV-LHO	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung
WVG	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
ZOV	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko umfasst die Summe der wirtschaftlichen Risiken, denen sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg durch seine wirtschaftliche Betätigung und seine Beteiligungen aussetzte. Wir addierten als Maßstab für das wirtschaftliche Risiko folgende Kenngrößen der Stichproben zum Stichtag 31. Dezember 2006:

- Investiertes Eigenkapital,
- Darlehen des Landkreises Darmstadt-Dieburg an seine Beteiligungen,
- Bürgschaften des Landkreises Darmstadt-Dieburg zugunsten seiner Beteiligungen und
- Zuschüsse des Landkreises Darmstadt-Dieburg an seine Beteiligungen (im Jahr 2006).

Das wirtschaftliche Risiko belief sich auf 27.806 T€.

Bei den dargestellten wirtschaftlichen Risiken handelt es sich hauptsächlich um einen Transfer aus dem Kernhaushalt in die ausgegliederten Beteiligungen. Eine Erhöhung des Risikos resultiert daraus nicht.

1.2 Sparpotenziale

Wir stellten keine quantifizierbaren Sparpotenziale fest.

1.3 Rückstände

Wir stellten keine Rückstände fest.

1.4 Rechtliche Feststellungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg überprüfte in der vergangenen Wahlperiode nicht, ob seine wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO¹ erfüllte. Abgesehen vom Main-Taunus-Kreis, dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Wetteraukreis kamen die am Vergleichsring beteiligten Gebietskörperschaften dieser Verpflichtung aufgrund der knappen Zeit zur Umsetzung der Neureglung nicht nach (vergleiche Kapitel 9.4).

Für nach dem 31. März 2004 gegründete Beteiligungen hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg vor deren Gründung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 122 HGO in Verbindung mit § 121 HGO erfüllt sind. Die Aufgaben dürfen von einem privaten Dritten nicht ebenso gut erfüllt werden können². Im Prüfungszeitraum gründete er acht Gesellschaften und trat einem Verein bei. Sechs Gründungen fanden vor der Novellierung der HGO statt. Bei den übrigen beiden Be-

¹ § 121 HGO Wirtschaftliche Betätigung

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

² § 121 HGO Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und

3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

teiligungen war die Sachlage wie folgt: Bei der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sozialwesens. Somit liegt keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne § 121 Absatz 2 Ziffer 2 HGO vor. Es war keine Markterkundung erforderlich. Vor der Gründung der ivm GmbH (Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain) war ebenfalls keine Markterkundung vorzunehmen, da es sich bei der ivm GmbH um eine Rechtsnachfolgerin der im Jahr 2002 gegründeten Vorbereitungsgesellschaft handelte (vergleiche Kapitel 9.5).

Im Prüfungszeitraum von 2003 bis 2006 stellten wir keine rechtlichen Risiken, die auf Vergabe- und Arbeitsrechtsverstößen, kartellrechtlichen Verstößen oder Europarechtsverstößen beruhten, fest. Ab dem 29. November 2006 sind die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu beachten, um bei künftigen Verlustübernahmen nicht wegen unzulässiger Subventionierung mit dem Europarecht in Konflikt zu geraten (vergleiche Kapitel 11).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd. Uns lag die Klageschrift des Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd gegen Dritte vom 29. Dezember 2004 vor. In dieser sind Ansprüche aus einem Unternehmensvertrag für den Zeitraum bis 2001 enthalten. Das Risiko ist nach dem Kenntnisstand zum Ende der örtlichen Erhebungen auf die Finanzierung von Gutachterkosten, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten beschränkt (vergleiche Kapitel 11).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstellte ohne Rechtsverpflichtung seinen ersten Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2002. Zum 31. Dezember 2002 erstellte er seinen ersten Konzernabschluss. Der seit dem 10. Februar 2005 bestehende Verpflichtung, jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen, kam der Landkreis Darmstadt-Dieburg nach. Der Beteiligungsbericht 2004/2005 auf der Grundlage der Abschlüsse für 2004 und 2005 enthielt fast alle nach der HGO erforderlichen Angaben und aussagekräftige Kennzahlen im Mehrjahresvergleich. Darüber hinaus informierte er über die Art der Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungen des Landkreises. Der Beteiligungsbericht für den Anschlusszeitraum befand sich während unserer Prüfung vor Ort in Vorbereitung (vergleiche Kapitel 12).

Alle vier Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die in den Anwendungsbereich des § 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO fielen, beauftragten die Erweiterung der Abschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Absatz 1 HGrG (vergleiche Kapitel 15).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beachtete die sich aus § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO i.V.m. § 54 HGrG ergebende Verpflichtung, in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts sowie der Überörtlichen Prüfung einzurichten, nicht bei allen in Frage kommenden Beteiligungen. Zwei Beteiligungen berücksichtigten die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts in ihren Gesellschaftsverträgen. Keine Beteiligung richtete die Unterrichtsrechte zugunsten der Überörtlichen Prüfung ein (vergleiche Kapitel 15).

Der Landkreis erteilte dem Rechnungsprüfungsamt keine Aufträge zur Prüfung der Betätigung bei Unternehmen in privater Rechtsform nach § 131 Absatz 2 Nr. 6 HGO (vergleiche Kapitel 15).

1.5 Fachliche Feststellungen

In der Aufbauorganisation des Landkreises Darmstadt-Dieburg existierte eine eigene Abteilung Beteiligungsmanagement und -controlling. Bei der vom Landkreis Darmstadt-Dieburg gewählten zentralen Organisationsstruktur war das Beteiligungsmanagement Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Landkreis.

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg lagen organisatorische und inhaltliche Verantwortung zentral in einer Abteilung. Diese war ebenfalls für die Erstellung des Beteiligungsberichts zuständig.

Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

Eine Zusammenführung der notwendigen Informationen für Steuerungs Zwecke war gegeben (vergleiche Kapitel 13).

Stellenbeschreibungen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen, die die Zusammenarbeit der Beteiligten regeln, lagen für das Beteiligungsmanagement vor (vergleiche Kapitel 13).

Schriftliche Richtlinien des Beteiligungsmanagements zur Ablauforganisation befanden sich im Aufbau. Die internen Regelungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg waren dazu geeignet, die Abläufe zwischen den Beteiligungen, den Fachabteilungen und dem Beteiligungsmanagement zu koordinieren. Eine effiziente Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen war, auch mittels bestehender interner Regelungen, gewährleistet (vergleiche Kapitel 14).

Eine Beteiligungsrichtlinie regelte die Grundsätze für Beteiligungen und das Zusammenwirken der Beteiligten. In der Beteiligungsrichtlinie legte der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche für alle Beteiligten fest. Eine effiziente Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen war, auch mittels bestehender interner Regelungen, gewährleistet (vergleiche Kapitel 14).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verfügte seit 2003 über eine Beteiligungsrichtlinie. Betriebswirtschaftliche Analysen zu den Beteiligungen waren im Beteiligungsbericht enthalten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg war in der Lage, die Beteiligungen zu steuern und zu kontrollieren (vergleiche Kapitel 16).

Controllinginstrumente wie die Formulierung und Überwachung von Erfolgszielen für die Beteiligungen wurden unter anderem in Form von formulierten Ausschüttungserwartungen genutzt. Planungsrechnungen waren in Form von Wirtschafts- und Finanzplänen vorhanden (vergleiche Kapitel 16).

1.6 Wirtschaftliche Feststellungen

Das Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg umfasste 146 Beteiligungen. Zur Konzentration auf Beteiligungen, die absolut und relativ für den Landkreis bedeutsam sind und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit mit den übrigen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen, reduzierten wir die Darstellung im Beteiligungsportfolio. Wir nahmen 41 Tochtergesellschaften der HEAG Süd Hessischen Energie AG, 20 Tochtergesellschaften der Sparkassen, 3 Tochtergesellschaften der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, 4 Tochtergesellschaften des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Hessen und 30 sonstige Beteiligungen und Mitgliedschaften wegen Unwesentlichkeit nicht namentlich mit in die Darstellung des Portfolios auf. Das so ermittelte Beteiligungsportfolio bestand aus 46 Beteiligungen. Von ihnen legten 34 kaufmännisch und 8 kameral Rechnung. Für vier Gesellschaften lagen keine Informationen zur Rechnungslegung vor (vergleiche Kapitel 8).

Von den 46 Beteiligungen firmierten 19 als Kapitalgesellschaft. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beherrschte acht Beteiligungen. Bei neun Gesellschaften war er nur mittelbar beteiligt (vergleiche Kapitel 9.2).

Von 46 Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg waren 33 in den Wirtschaftszweigen Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Soziale Dienste / Schulen tätig, die unter § 121 Absatz 2 HGO fallen (vergleiche Kapitel 9.3).

10 weitere Unternehmen waren in den Wirtschaftszweigen Touristik, Erholung und Wirtschaftsförderung tätig und dienen unmittelbar den Interessen des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Sie verfolgten keine Gewinnerzielungsabsicht (vergleiche Kapitel 9.3).

Im Prüfungszeitraum wurden keine Beteiligungen veräußert (vergleiche Kapitel 9.6).

Für zehn Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg lagen bis zum Ende der örtlichen Erhebungen die Abschlüsse zum Stichtag 31. Dezember 2006 nicht vor. Daher betreffen unsere Feststellungen teilweise Daten zum Stichtag 31. Dezember 2005. Wirtschaftliche Risiken für den Landkreis Darmstadt-Dieburg nach dem für diese Prüfung verwendeten Maßstab konkretisierten sich in der Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz, dem Eigenbetrieb Kreis-

Auftrag und Prüfungsverlauf

krankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg, der HEAG mobilo GmbH und deren Tochtergesellschaften sowie der Darmstadt-Dieburg Nahverkehrsorganisation (DADINA).

Auf die Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz entfielen zum 31. Dezember 2005 rund 8.607 T€. Das entsprach 7,6 Prozent des geprüften Risikos zum vorgenannten Stichtag. Infolge von Jahresfehlbeträgen drohten Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Die Gesellschafter gaben mit Wirkung zum 1. Januar 2006 konkrete Sanierungsmaßnahmen vor (vergleiche Kapitel 10.1 und 10.2).

Für die Betreuung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern gründete der Landkreis den Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg. An diesen leistete der Landkreis jährliche Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft der Bedarfsgemeinschaften sowie zur Deckung derjenigen anteiligen Verwaltungs- und Sachausgaben, die die Gewährung kommunaler Leistungen betraf. Den Überhang an Aufwendungen, der nach der Vereinnahmung der Zuschüsse des Bundes verbleibt, trägt der Landkreis Darmstadt-Dieburg (vergleiche Kapitel 10.1 und 10.2).

Auf den Konzernverbund der HEAG mobilo GmbH entfielen zum 31. Dezember 2006 rund 17,7 Prozent des geprüften Risikos. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hatte eine anteilige Bürgschaft in Höhe von 10.140 T€ für Investitionskredite übernommen (vergleiche Kapitel 10.1 und 10.2).

Die HEAG Südhessische Energie AG schüttete im Jahr 2006 eine Dividende von rund 25 Prozent bezogen auf das eingesetzte Stammkapital aus (vergleiche Kapitel 7 und 10.4).

Die Beteiligung von 3,7 Prozent an der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH konnte der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nicht veräußern. Er kam mit seiner Beteiligung der Verpflichtung als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs nach (vergleiche Kapitel 10.4).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in der Lage, sein Beteiligungsmanagement angemessen zu führen. Er kannte die für sein Beteiligungsmanagement erforderlichen Informationen (vergleiche Kapitel 15).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg nahm eine zentralisierte systematische Auswertung der Berichte nach § 53 HGrG vor (vergleiche Kapitel 15).

Hält die Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einer Beteiligung, so hat diese jährlich einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan zu erstellen. Fünf von sieben überprüften Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erstellten einen Wirtschaftsplan sowie einen Finanzplan. Zwei Unternehmen erstellten einen Wirtschafts- und Finanzplan in 2006 erstmalig (vergleiche Kapitel 16).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – beauftragte uns gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) mit der 108. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Landkreisen“ beim Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gewonnenen Erkenntnisse wurden zusätzlich vergleichend betrachtet und bewertet.

Am Vergleichsring waren folgende Landkreise beteiligt: Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Werra-Meißner-Kreis und Wetteraukreis; außerdem wurde der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) geprüft. Aufgrund seiner Branchenkonzentration auf die Wirtschaftszweige Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie der unterschiedlichen Rechnungslegungssystematik war die notwendige Gleichartigkeit mit den Landkreisen nicht gegeben. Die beim ZOV gewonnenen Erkenntnisse wurden deswegen nicht vergleichend betrachtet.

Auftrag und Prüfungsverlauf

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 27. Juni 2006 zugeleitet; die Eingangsbesprechung, in der der Landkreis über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 7. Mai 2007 statt. Wir prüften vor Ort den Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Zeit vom 7. Mai 2007 bis 11. Mai 2007.

Gegenstand der Prüfung war die Betätigung des Landkreises im Hinblick auf seine Beteiligungen; umfasst waren sowohl die wirtschaftliche als auch die nichtwirtschaftliche Betätigung. Wirtschaftliche Betätigung von Gebietskörperschaften vollzieht sich in unterschiedlichen Rechtsformen. § 122 HGO beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gründung oder Beteiligung an einer privatrechtlichen Gesellschaft zulässig sind. Der Unterschied zu § 121 Absatz 1 HGO liegt darin, dass dort die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde in Form von Regie- oder Eigenbetrieben, also eine Eigentätigkeit der Gebietskörperschaft selbst, geregelt ist. In § 121 Absatz 2 HGO legt der Gesetzgeber einen Negativkatalog aller Tätigkeiten und Einrichtungen fest, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten sollen. Es handelt sich hierbei um eine Fiktion, denn inhaltlich erfüllen im Einzelfall diese Betriebe durchaus die Kriterien eines Wirtschaftsbetriebs. Auf sie sind allerdings kraft gesetzlicher Fiktion die Vorschriften der §§ 121 ff. HGO nicht anwendbar. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind eher gering. Vor allem sind auch diese Unternehmen und Einrichtungen wirtschaftlich zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden (§ 121 Absatz 2 Satz 2 HGO), so dass eine Angleichung in der Behandlung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen festzustellen ist³. Der Gesetzesbegründung zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung folgend, ist jedes kommunalwirtschaftliche Handeln an den Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO zu messen⁴. Eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung erübrigt sich daher im Hinblick auf das Beteiligungsmanagement der kommunalen Körperschaft.

Das Verwaltungshandeln in den Jahren 2003 bis 2006 war an folgenden Prüfungsmaßstäben zu messen:

- Umfang, in welchem sich die Gebietskörperschaft an privatrechtlich organisierten wirtschaftlichen Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und sonstigen Vereinigungen in privater Rechtsform beteiligt,
- Feststellung und Bewertung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, denen sich die Gebietskörperschaft durch ihre wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen aussetzt,
- das Beteiligungsmanagement der Gebietskörperschaft und dessen Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligungen,
- Einklang der wirtschaftlichen Betätigung der Gebietskörperschaft sowie deren Beteiligung an wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen mit den Regelungen des Sechsten Teils, Dritter Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung in der ab 10. Februar 2005 geltenden Fassung.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die mit unseren Erhebungsbögen abgefragten Daten zur Verfügung. Soweit die Landkreise Prüfungsberichte vorlegten, erfassten wir die notwendigen Grunddaten.

³ Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 13. Ergänzungslieferung, September 2006, Erläuterungen zu § 121 HGO, Seite 3 ff.

⁴ Vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 59

108. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Landkreisen“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Auftrag und Prüfungsverlauf

Die folgende Tabelle stellt die von den Landkreisen zur Verfügung gestellten Unterlagen im Vergleich dar:

Unterlagen	Vorgelegte Daten									
	Landkreis Bergstraße	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Landkreis Limburg-Weilburg	Main-Taunus-Kreis	Odenwald-kreis	Rheingau-Taunus-Kreis	Schwalm-Eder-Kreis	Vogelsbergkreis	Werra-Meißner-Kreis	Wetteraukreis
Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Beteiligungsberichte	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Beteiligungsrichtlinie	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Kennzahlen zur Steuerung der Beteiligungen	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Prüfungs- und Geschäftsberichte	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Organigramm des Beteiligungsmanagements	ja	ja	nein (im Aufbau)	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Dienstanweisungen	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	teilweise	nein	ja
Stellenbeschreibungen	nein	ja	nein	ja	teilweise	ja	nein	nein	nein	ja
Ablaufbeschreibungen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Geschäftsverteilungsplan*	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Managementletter zu den Abschlussprüfungen	nein	nein	nein	nein	nein	teilweise	nein	nein	nein	teilweise
Prüfungen des RPA nach § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja
Planungsrechnungen, Controllingberichte, interne Auswertungen	teilweise	teilweise	teilweise	ja	teilweise	teilweise	teilweise	nein	teilweise	ja
Formulierung und Überwachung von Erfolgszielen	nein	eingeschränkt	nein	ja	eingeschränkt	nein	nein	nein	eingeschränkt	ja
Richtlinien zur Besetzung von Aufsichtsgremien	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja
* Oder Unterlagen mit ähnlichem Informationsgehalt										
RPA = Rechnungsprüfungsamt										
Quelle: Eigene Erhebungen										

Ansicht 1: Vorgelegte Daten

Bei den Erhebungen vor Ort wurden uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke des Landkreises Darmstadt-Dieburg geordnet und prüffähig vorgelegt. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns in der festgelegten Frist erteilt, soweit diese vorhanden waren (vergleiche § 5 Absatz 2 ÜPKKG)⁵. Folgende Belege konnten anlässlich der Erhebungen vor Ort für die in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen nicht vorgelegt werden:

- Prüfungsberichte von sieben Gesellschaften für das Jahr 2006,
- Jahresabschlüsse von drei Tochterunternehmen der HEAG mobilo GmbH für das Jahr 2006⁶.

⁵ § 5 Absatz 2 ÜPKKG

Die zu prüfende Stelle hat dem Präsidenten und den beauftragten Prüfern innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle erbetenen Auskünfte zu geben, Einsicht in Bücher und Belege, Akten und Schriftstücke zu gewähren, sie auf Verlangen zu übersenden sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. Im Übrigen hat sie den Präsidenten und die beauftragten Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁶ HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH, HEAG mobiTram GmbH & Co. KG und HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH

Zusammenfassender Bericht

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hatte als Projektleiter Herrn Amtsrat Thomas Fiedler benannt. Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir auch von den übrigen für die Zusammenarbeit angegebenen Personen bereitwillig unterstützt.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und vorgelegten Nachweise.

Unsere Prüfungshandlungen im Einzelnen haben wir in den Arbeitspapieren festgehalten. In der Erörterungsbesprechung vom 15. Mai 2007 legten wir dem Landkreis Darmstadt-Dieburg die erhobenen Daten und die vorläufigen Bewertungen vor. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen wurden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg unter dem 9. Oktober 2007 zugeleitet. Diese waren Gegenstand einer Interimsbesprechung am 6. November 2007. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erhielt die Prüfungsfeststellungen unter dem 19. Dezember 2007. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gab keine Stellungnahme ab. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 108. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Landkreisen“ werden voraussichtlich in den 18. Zusammenfassenden Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen. Der Bericht soll im Herbst 2008 erscheinen. Er kann unter der auf dem Titel angegebenen Adresse kostenfrei angefordert werden und wird nach Veröffentlichung im Internet unter www.rechnungshof-hessen.de abrufbar sein.

4. Beteiligungsbegriff

Das Handelsgesetzbuch definiert Beteiligungen als Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht⁷. Die Rechtsform des anderen Unternehmens ist für die Beurteilung, ob eine Beteiligung vorliegt, ohne Bedeutung⁸.

Der Hessischen Gemeindeordnung⁹ liegt ein weitergehender Beteiligungsbegriff zugrunde. Die wirtschaftliche Betätigung der Gebietskörperschaft in Form von unselbständigen Regie- oder Eigenbetrieben regelt § 121 HGO¹⁰. Wird der Unternehmenszweck durch eine selbständige, mit eigenen Rechten ausgestattete Gesellschaft ausgeübt, an der die Gebietskörperschaft mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt ist, sind die Bestimmungen des § 122 HGO einschlägig¹¹. Zu den Beteiligungen zählen auch andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts¹². Von dieser Definition werden beispielsweise eingetragene Vereine erfasst. Anteile an Kreditgenossenschaften werden – anders als im Handelsgesetzbuch – nach der Hessischen Gemeindeordnung ebenfalls zu den Beteiligungen gerechnet (§ 122 Absatz 6 HGO)¹³.

Als Beteiligung werden alle Anteile an organisatorisch nicht zur Kreisverwaltung gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sowie Mitgliedschaften in Vereinen bezeichnet. Folgende rechtliche Organisationsformen sind daher möglich:

- Eigenbetriebe,
- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH),
- Sonstige juristische Personen (Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts),
- Personengesellschaften (OHG, KG, GbR, GmbH & Co. KG),
- Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts,
- Vereine.

Die rechtlichen und organisatorischen Merkmale sowie die Ausgestaltung der Haftung für die einzelnen Rechtsformen sind im Anlagenband dargestellt.

⁷ § 271 Absatz 1 Satz 1 und 2 HGB

⁸ Vergleiche Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage, 2006, Seite 930 ff.

⁹ Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 31. Januar 2005, GVBl. I Seite 54; vergleiche auch Kapitel 5

¹⁰ Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 17. Lieferung, Januar 2006, Kommentar zu § 122 HGO, Seite 2

¹¹ Vergleiche Fußnote 10

¹² § 126 HGO Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme des Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

¹³ § 122 HGO Beteiligung an Gesellschaften

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

5. Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung wurde mit Wirkung zum 10. Februar 2005 neu gefasst¹⁴. Die wirtschaftliche Betätigung¹⁵ des Landkreises¹⁶ wird im Dritten Abschnitt des Sechsten Teils der HGO in den §§ 121 bis 127b HGO beschrieben.

Mit der Neufassung der Hessischen Gemeindeordnung wurde der § 121 Absatz 1 Satz 1 HGO um eine Nr. 3 ergänzt¹⁷. Danach darf sich die Gebietskörperschaft nur betätigen, wenn der Zweck nicht ebenso gut durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder werden könnte. Die Gebietskörperschaft hat daher zu prüfen, ob sie den Zweck der Betätigung mindestens genauso gut und wirtschaftlich wie ein privater Dritter erfüllen kann. Nur wenn der private Dritte bei dieser Prüfung schlechter bewertet wird und die weiteren Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO vorliegen, darf sich die Gebietskörperschaft betätigen. Durch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips¹⁸ soll die Gebietskörperschaft vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer Interessen geschützt werden¹⁹. Die Subsidiaritätsklausel gilt nicht für Betätigungen, die vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden. Nach diesem Stichtag vorgenommene Erweiterungen der Betätigung in den gesetzlich liberalisierten Märkten²⁰ werden ebenfalls vom Bestandsschutz erfasst²¹. Die Neuregelung entfaltet eine Drittschutzwirkung zugunsten privater Anbieter. Sofern sich ein privater Anbieter durch die wirtschaftliche Betätigung der Gebietskörperschaft beeinträchtigt fühlt, kann er die Verletzung eigener Rechte gerichtlich geltend machen²².

Der § 121 HGO wurde mit Wirkung zum 10. Februar 2005 um die Absätze vier bis acht ergänzt:

Absatz 4: „Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.“

Hauptleistungen lassen sich in liberalisierten Märkten häufig nur als Paket vermarkten. Diese Vorschrift soll die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb mit den Privaten stärken, indem sie den kommunalen Unternehmen auch bei den Nebenleistungen eine Betätigung gestattet²³.

¹⁴ Vergleiche Fußnote 9

¹⁵ Zur Definition von Betätigung vergleiche Kapitel 4

¹⁶ § 52 Hessische Landkreisordnung Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Landkreises gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des § 93 Absatz 2 Nr. 2 und der §§ 119 und 129 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

¹⁷ Vergleiche Fußnote 2

¹⁸ Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Grundsatz, nach dem die privaten Unternehmen vorrangig gegenüber den Landkreisen die Nachfrage der Bürger nach Leistungen befriedigen sollen.

¹⁹ Vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 59

²⁰ Z.B. Strom- und Gasversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr

²¹ Vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 60

²² Vergleiche Fußnote 19

²³ Vergleiche Fußnote 21

Absatz 5: „Die Betätigung außerhalb des Landkreisgebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“

Ziel ist es, bei den liberalisierten Märkten eine Chancengleichheit zwischen kommunalen Unternehmen und Privaten herzustellen²⁴.

Absatz 6: „Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten ...“

Hierzu sind örtliche Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie Verbände anzuhören, soweit ihre Interessen betroffen sind²⁵.

Absatz 7: „Die [Gebietskörperschaften] haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können²⁶.“

In diese Überprüfung sind sämtliche Betätigungen einzubeziehen. Eine Verletzung des Bestandsschutzes ist laut Gesetzesbegründung nicht erkennbar, da die Kommune selbständig über mögliche Konsequenzen entscheidet. Daher besteht auch keine Drittschutzwirkung zugunsten privater Anbieter²⁷.

Absatz 8: „Wirtschaftliche Unternehmen der [Gebietskörperschaft] sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der [Gebietskörperschaft] abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist ...“

Um Private vor einem öffentlich subventionierten Wettbewerb zu schützen, wurde die Bestimmung ergänzt. Demnach sollen die Erträge mindestens so bemessen sein, dass neben der Deckung aller Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten auch eine Rücklagenzuführung, die zur Erhaltung des Vermögens und der wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig ist, erreicht wird. Darüber hinaus soll eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals erzielt werden²⁸.

An Aktiengesellschaften soll sich die Kommune nicht beteiligen und nach Möglichkeit auch keine errichten. Diese Vorschrift wurde erstmals in die Hessische Gemeindeordnung aufgenommen (§ 122 Absatz 3 HGO)²⁹. Aufgrund der gesetzlich besonders abgesicherten Unabhängigkeit des Landkreises, das Unternehmen in seinem Sinn zu steuern, stärker eingeschränkt als bei anderen Rechtsformen.

²⁴ Vergleiche Fußnote 21

²⁵ Vergleiche Fußnote 21

²⁶ Vergleiche Fußnote 1

²⁷ Vergleiche Fußnote 21

²⁸ Vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 61

²⁹ § 122 Absatz 3 HGO Beteiligung an Gesellschaften

Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

Der Überörtlichen Prüfung sind die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes³⁰ vorgesehenen Befugnisse einzuräumen, wenn der Kommune an einem Unternehmen Anteile im Sinn von § 53 HGrG³¹ zustehen³². Hierdurch soll der Informationsstand der Entscheidungsträger verbessert und die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Unternehmen gestärkt werden.

Zur Information der Vertreter der Kommune sowie der Öffentlichkeit ist jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen (§ 123a Absatz 1 HGO)³³. Mit dieser Neuregelung soll die Aufgabenerfüllung der Verwaltung durch Unternehmen in privater Rechtsform transparenter werden. In dem Beteiligungsbericht sind insbesondere Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, dem Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie zur wirtschaftlichen Lage aufzunehmen (§ 123a Absatz 2 HGO)³⁴. Die Kommune hat bei der Erstellung des Beteiligungsberichts zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO noch vorliegen. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich die Kommunalverwaltung die Frage einer freiwilligen Privatisierung von Aufgaben regelmäßig stellt³⁵.

³⁰ § 54 HGrG Unterrichtung der Prüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

³¹ § 53 HGrG Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;

2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

³² § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO Unterrichts- und Prüfungsrechte

Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

³³ § 123a Absatz 1 HGO Beteiligungsbericht und Offenlegung

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

³⁴ § 123a Absatz 2 HGO Beteiligungsbericht und Offenlegung

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über 1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten, 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 für das Unternehmen.

³⁵ Vergleiche Fußnote 28

Die Vertreter der Kommunalverwaltung in den Gesellschaften haben den Kreisausschuss über alle wesentlichen Entwicklungen aus eigener Initiative zu informieren, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Durch die Ergänzung in § 125 HGO soll die Steuerungsmöglichkeit der Kommunalverwaltung erhöht werden³⁶.

6. Messmethoden

Umfang der Beteiligungen des Landkreises

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Beteiligungsportfolios³⁷ waren die mit den Erhebungsbögen für den Prüfungszeitraum von 2003 bis 2006 abgefragten Daten zu Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Vereinen. Stiftungen wurden nur berücksichtigt, sofern sie vom Landkreis gegründet wurden oder ein Vertreter des Landkreises im Stiftungsvorstand oder als Beirat tätig war. Vereine waren nur anzugeben, wenn sie über eine geringe Mitgliederzahl verfügten und regional tätig waren³⁸. Der Landkreis war aufgefordert, bei sämtlichen Beteiligungen die Beteiligungsquote³⁹ und den Grad der Beteiligung⁴⁰ anzugeben.

Bei unseren Erhebungen vor Ort überprüften wir die Angaben der Gebietskörperschaft und ergänzten das Beteiligungsportfolio. Wir berücksichtigten im Beteiligungsportfolio Unternehmensverbindungen bis zur vierten Beteiligungsebene. In der Erörterungsbesprechung wurde die Vollständigkeit des Beteiligungsportfolios mit der Gebietskörperschaft abgestimmt.

Einklang der wirtschaftlichen Betätigung mit der HGO

Wir untersuchten bei den Beteiligungen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises im Prüfungszeitraum mit dem Sechsten Teil (Gemeindewirtschaft), Dritter Abschnitt (Wirtschaftliche Betätigung) der HGO in Einklang stand. Als Maßstab für das anzustrebende Verwaltungshandeln wurde die mit Wirkung zum 10. Februar 2005 neu gefasste HGO⁴¹ herangezogen. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns berücksichtigten wir die Fassung der HGO. In der Erörterungsbesprechung stimmten wir den Umfang der vorgenommenen Anpassung mit der Gebietskörperschaft ab.

³⁶ § 125 Absatz 1 HGO Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

³⁷ Zum Beteiligungsbegriff vergleiche Kapitel 4

³⁸ Nicht erfasst wurden beispielsweise mitgliederstarke Vereine wie die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), die deutschlandweit tätig sind.

³⁹ Anteil des Landkreises am Eigenkapital der Gesellschaft

⁴⁰ Angabe, ob es sich um eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung handelt.

⁴¹ Vergleiche Fußnote 9

Wirtschaftliche und rechtliche Risiken

Das wirtschaftliche Risiko, dem sich die Gebietskörperschaft durch ihre wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen aussetzte, maßen wir an

- dem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Eigenkapitals,
- dem Verlust von der Gebietskörperschaft gegebenen Darlehen,
- rechtlichen oder faktischen Nachschussverpflichtungen laut Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
- dem Umfang verlorener Zuschüsse,
- dem Umfang gewährter Bürgschaften und
- künftigen Verpflichtungen infolge subsidiärer Leistungspflicht.

Das rechtliche Risiko, dem sich die Gebietskörperschaft durch ihre wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen aussetzte, maßen wir dem Grunde nach an

- kartellrechtlich relevanten Verstößen,
- der Zahl von Vergaberechtsverstößen und Arbeitsrechtsverfahren,
- Europarechtsverstößen,
- dem Umfang des Reputationsschadens und
- der Höhe der möglichen Inanspruchnahme aus Schadensfällen und Auswirkung auf die Beteiligung.

Qualität des Beteiligungsmanagements

Die Qualität des Beteiligungsmanagements maßen wir an der Ausprägung folgender Kategorien:

- der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation (Organisation des Beteiligungsmanagements, Stellenbeschreibungen, Aktualität von Anweisungen),
- der personellen Ausstattung,
- der Organisation und Dokumentation des operativen Beteiligungscontrollings und der Beteiligungssteuerung,
- dem Umfang des Risikomanagements,
- der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit des Beteiligungsberichts,
- der Ausübung und Durchsetzung der Rechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie
- dem Grad der Mitwirkung in Aufsichtsgremien.

Wir befragten zur Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation die mit dem Beteiligungsmanagement befassten Mitarbeiter mit Hilfe von strukturierten Interviews nach Organigrammen, Geschäftsverteilungsplänen, Dienst- und Geschäftsanweisungen, Ablaufbeschreibungen sowie sonstigen organisatorischen Vorgaben des Landkreises.

Die Organisation und Dokumentation der Beteiligungssteuerung bewerteten wir anhand der

Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg

erteilten Auskünfte und der geprüften Unterlagen. Ergänzend berücksichtigten wir die Informationslage der Gebietskörperschaft hinsichtlich des eigenen Beteiligungsportfolios.

Die Übersichtlichkeit und Vollständigkeit des Beteiligungsberichts maßen wir an den Anforderungen des § 123a HGO⁴².

Die Ausübung und Durchsetzung der sich nach HGrG ergebenden Rechte und Pflichten bewerteten wir anhand der Berichte nach § 53 HGrG und den dem Landkreis und dem zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan laut Satzung oder Gesellschaftsvertrag eingeräumten und genutzten Unterrichtsrechten nach § 54 HGrG.

Die Mitwirkung in Aufsichtsgremien bewerteten wir anhand der Teilnahme von Vertretern des Landkreises an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums.

7. Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Haushalt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wies im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006 folgende Haushaltsdaten aus⁴³:

Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg			
Zeitraum	Ergebnishaushalt	Investitionsplan	Defizit
1. Januar bis 31. Dezember 2003	221.073 T€	7.267 T€	18.515 T€
1. Januar bis 31. Dezember 2004	232.854 T€	18.140 T€	27.736 T€
1. Januar bis 31. Dezember 2005*	232.408 T€	18.250 T€	40.414 T€
1. Januar bis 31. Dezember 2006*	222.588 T€	11.625 T€	32.177 T€
* Planzahlen			
Quelle: Eigene Erhebung und Angaben des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Jahre 2003 bis 2006			

Ansicht 2: Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg legt kaufmännisch Rechnung und erstellte zum 31. Dezember 2002 seinen ersten Konzernabschluss. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen vor Ort lag der Prüfungsbericht zum Konzernabschluss für das Haushaltsjahr 2004 vor. Er enthielt betreffend die Beteiligungen des Landkreises Informationen zu folgenden Bereichen:

- in den Konzern einbezogene Unternehmen mit Angabe der Anteile am Kapital, des Eigenkapitals zum Konzernstichtag, des Jahresergebnisses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung
- Zusammensetzung des Konzern-Eigenkapitals aus den Einzelabschlüssen der konsolidierten Gesellschaften
- Angabe zu nicht einbezogenen Tochterunternehmen mit Angabe des Grundes
- Anteile an verbundenen Unternehmen, an Sondervermögen und an Beteiligungen
- Angaben zur Korrektur von Beteiligungsbuchwerten mit Begründung der Abschreibung
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und gegen Sondervermögen

⁴² Vergleiche Fußnoten 33 und 34

⁴³ Angaben des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Jahre 2003 bis 2006

Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Sondervermögen
- Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen
- Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren

Die nicht abschließende Aufzählung zeigt: Kaufmännische Rechnungslegung und ein Konzernabschluss bilden eine sehr gute Informationsgrundlage bezüglich des Engagements des Landkreises in seinen Beteiligungen. Bedingt durch den schwierigen Umstellungsprozess auf die kaufmännische Rechnungslegung und die Notwendigkeit, dass für alle einbezogenen Tochterunternehmen Abschlüsse vorliegen müssen, liegen die Konzernabschlüsse noch nicht zeitnah vor.

Der Beteiligungen, Schulden und Kassenkredite des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Prüfungszeitraum sind in Ansicht 3 dargestellt:

Beteiligungen, Schulden und Kassenkredite des Landkreises Darmstadt-Dieburg			
Stichtag	Beteiligungen	Schulden beim Land und am Kreditmarkt	Kassenkredite
31. Dezember 2003		160.795 T€	Fehlanzeige
31. Dezember 2004		158.017 T€	28.860 T€
31. Dezember 2005		162.558 T€	31.495 T€
31. Dezember 2006		159.414 T€	57.518 T€

Quelle: Eigene Erhebung und Schuldenübersicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Jahre 2003 bis 2006

Ansicht 3: Beteiligungen, Schulden und Kassenkredite des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Beteiligungen, die durch Rechtsformänderung oder Ausgliederung aus dem Sondervermögen des Landkreises Darmstadt-Dieburg entstanden, wurden nicht berücksichtigt.

108. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Landkreisen“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Werden bei den kaufmännisch Rechnung legenden Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen bis zu den Enkelunternehmen betrachtet, die in der Stichprobe enthalten waren, stellte sich die Wirtschaftskraft der Beteiligungen wie folgt dar:

Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006						
	Beteiligung des Landkreises	Eigenkapital	Bilanzsumme	Darlehen	Umsatzerlöse	Jahresergebnis
Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg*	100,00 %	326 T€	557 T€	0 T€	0 T€	15 T€
Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg KIBIS - Eigenbetrieb -	SV	6.446 T€	13.055 T€	164 T€	1.953 T€	297 T€
Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg	SV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Seniorentdienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz	24,91 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg*	100,00 %	32 T€	555 T€	0 T€	7.636 T€	8 T€
Krankenpflegeschule GmbH	51,00 %	110 T€	n. v.	n. v.	n. v.	14 T€
Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg	SV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)	2,70 %	330.802 T€	895.184 T€	0 T€	649.155 T€	70.439 T€
Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH	15,00 %	314 T€	483 T€	0 T€	0 T€	-15 T€
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)	13,64 %	2.144 T€	2.956 T€	0 T€	21.732 T€	1.226 T€
Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)	19,00 %	2.789 T€	97.443 T€	0 T€	41.976 T€	2.659 T€
Wasserverband Hessisches Ried*	5,00 %	24 T€	15.395 T€	0 T€	6.381 T€	0 T€
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	13,70 %	9.393 T€	40.375 T€	0 T€	11.993 T€	103 T€
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –	SV	2.493 T€	19.032 T€	0 T€	6.323 T€	299 T€
Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH	100,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)*	50,00 %	0 T€	9.256 T€	n. v.	30.518 T€	0 T€
ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain	3,11 %	241 T€	1.976 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Zwischensumme		355.112 T€	1.096.267 T€	164 T€	777.668 T€	

108. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Landkreisen“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Haushaltsdaten des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006						
	Beteiligung des Landkreises	Eigenkapital	Bilanzsumme	Darlehen	Umsatzerlöse	Jahresergebnis
Übertrag		355.112 T€	1.096.267 T€	164 T€	777.668 T€	
HEAG mobilo GmbH	26,00 %	32.988 T€	127.571 T€	0 T€	23.949 T€	0 T€
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	26,00 %	5.435 T€	9.378 T€	0 T€	15.423 T€	601 T€
HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH	26,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
HEAG mobiServ GmbH	26,00 %	553 T€	878 T€	136 T€	3.730 T€	0 T€
HEAG mobiTram GmbH & Co. KG*	26,00 %	19 T€	21 T€	k. A.	0 T€	-16 T€
HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH	26,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,70 %	2.172 T€	18.026 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Wirtschaftsförderung Region Starkenburg e.V.	k. A.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Darmstadt-Dieburg – Hilfe – Region Starkenburg e.V.	n. a.	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald	n. a.	62 T€	87 T€	0 T€	144 T€	10 T€
Touristik-Service Odenwald-Bergstraße e.V.	n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	n. a.	36 T€	82 T€	n. v.	258 T€	-41 T€
Förderkreis Museen und Denkmalpflege DA-DI e.V.	n. a.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Gesamt		396.377 T€	1.252.312 T€	300 T€	821.171 T€	
* Es lagen nur ein Entwurf des Jahresabschlusses oder ein Entwurf des Prüfungsberichtes vor.						
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft						
n. a. = nicht anwendbar						
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.						
SV = Sondervermögen der Gebietskörperschaft						
Quelle: Eigene Zusammenstellung, rundungsbedingte Abweichungen						

Ansicht 4: Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006

Das Eigenkapital umfasst das gesamte Eigenkapital der Gesellschaften ohne Berücksichtigung der vom Landkreis gehaltenen Beteiligungsquote. Das Eigenkapital der in Ansicht 4 aufgeführten kaufmännisch Rechnung legenden Beteiligungen überstieg den Ergebnishaushalt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006 um 173.789 T€.

Kaufmännische und kamerale Rechnungslegung

Im Prüfungszeitraum erhielt der Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Ausschüttungen:

Vereinnahmte Gewinnausschüttungen				
	HEAG Südhessische Energie AG (HSE)	Sparkasse Darmstadt*	Sparkasse Dieburg*	Summe
2003	900 T€	1.118 T€	513 T€	2.531 T€
2004	1.109 T€	1.208 T€	570 T€	2.886 T€
2005	1.155 T€	1.208 T€	627 T€	2.990 T€
2006	993 T€	k. A.	k. A.	993 T€
Summe	4.156 T€	3.533 T€	1.711 T€	9.400 T€

* Die Ausschüttungen der Sparkassen werden nur nachrichtlich dargestellt.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 5: Vereinnahmte Gewinnausschüttungen

Der Marktwert der Beteiligungen war auftragsgemäß nicht zu ermitteln. Die Ausschüttungen der Sparkassen des Landkreises Darmstadt-Dieburg fielen nicht in den Anwendungsbereich der HGO und wurden der Vollständigkeit halber aufgeführt.

8. Kaufmännische und kamerale Rechnungslegung

In Abhängigkeit von ihrer Rechtsform haben Unternehmen entweder kaufmännisch oder kamerale Rechnung zu legen. In Einzelfällen besteht ein Wahlrecht.

Bei der kaufmännischen Rechnungslegung werden die Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung und auf mindestens zwei Konten verbucht. Es werden auch Aufwendungen und Erträge abgebildet, aus denen noch keine Zahlungsflüsse resultierten. Die Erfolgsermittlung geschieht sowohl durch Vermögensvergleich als auch durch die Gewinn- und Verlustrechnung.

Die kamerale Rechnungslegung bildet dagegen ausschließlich Zahlungsströme ab.

Für die einzelnen Rechtsformen bestehen folgende Vorschriften:

- **Eigenbetriebe**
Die Eigenbetriebe haben kaufmännisch Rechnung zu legen oder eine entsprechende Verwaltungsbuchführung zu führen (§ 20 Absatz 18 EigBGes)⁴⁴.
- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften**
Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft müssen kaufmännisch Rechnung legen. Das Handelsgesetzbuch regelt in Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen unterschiedlich umfangreiche Verpflichtungen.

⁴⁴ § 20 Absatz 1 EigBGes Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung ...

- Zweckverbände

Für die Rechnungslegung gilt das Gemeindewirtschaftsrecht. Im Prüfungszeitraum war die Anwendung kameraler Rechnungslegung geregelt (§ 18 Absatz 1 KGG)⁴⁵. Wenn die Hauptaufgabe des Zweckverbands der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, hat der Zweckverband ein Wahlrecht. Er kann die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anwenden und kaufmännisch Rechnung legen (§ 1 Absatz 2 KGG)⁴⁶.

- Wasser- und Bodenverbände

Für die Rechnungslegung der Wasser- und Bodenverbände verweist das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände auf landesrechtliche Vorschriften (§ 65 WVG)⁴⁷. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz macht die Rechnungslegungsform abhängig von dem Zweck und der Größe des Wasser- und Bodenverbands. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden (§ 2 Absatz 1 HWVG)⁴⁸. Wenn die Hauptaufgabe eines Verbands der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für mehr als 10.000 Einwohner ist, sind für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall ist kaufmännisch Rechnung zu legen.

Die HGO legt als Voraussetzung für die Gründung und den Erwerb einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine bestimmte Rechnungslegung in dem Beteiligungsunternehmen fest (§ 122 Absatz 1 Nr. 4 HGO)⁴⁹. Es muss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften Rechnung legen. Diese Vorschrift gilt unabhängig von der Erreichung der im Handelsgesetzbuch aufgeführten Größengrenzen für große Kapitalgesellschaften. Demzufolge gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

⁴⁵ § 18 Absatz 1 KGG Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden ...

⁴⁶ § 18 Absatz 2 KGG Wirtschaftsführung

Ist die Hauptaufgabe eines Zweckverbandes der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden sind ...

⁴⁷ § 65 WVG Haushalt Rechnungslegung, Prüfung

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

⁴⁸ § 2 Absatz 1 HWVG Haushalt, Rechnungslegung (zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes)

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen ...

⁴⁹ § 122 Absatz 1 Nr. 4 HGO Beteiligung an Gesellschaften

Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn ... 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden.

Die Gesellschaft hat innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufzustellen⁵⁰. Sie hat einen Lagebericht zu erstellen, in dem insbesondere Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzustellen sind⁵¹. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch Wirtschaftsprüfer einer Jahresabschlussprüfung zu unterziehen⁵². Im Prüfungsbericht hat dieser über die Prüfung und über das Ergebnis der Prüfung nach Gesetz und geltenden Berufsgrundsätzen der Wirtschaftsprüfer Bericht zu erstatten⁵³.

Ausnahmen von der Rechnungslegung und Prüfung nach den vorgenannten Vorschriften sind möglich, soweit weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen⁵⁴.

Die Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform, mit denen der Landkreis sich betätigt, konnten im Prüfungszeitraum zum Teil kaufmännisch und zum Teil kameral Rechnung legen. Bei den kaufmännisch Rechnung legenden Unternehmen waren die Vermögenslage aus der Bilanz und die Ertragslage aus der Gewinn- und Verlustrechnung erkennbar. Der Geschäftsverlauf und die Risiken der zukünftigen Entwicklung waren jeweils im Lagebericht aufgeführt. Die Prüfungsberichte enthielten betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

Bei den kameral Rechnung legenden Unternehmen war die Informationslage im Vergleich dazu schlechter. So waren Aussagen über den Ressourcenverbrauch für die erbrachten Leistungen nicht möglich.

Infolge der Anwendung von zwei verschiedenen Rechnungslegungssystemen ergibt sich regelmäßig eine Zweiteilung bei den Analysen und der Darstellung der Beteiligungen. Eine gleichmäßige Behandlung ist dem Grunde nach nicht möglich.

Von 13 Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden legten sieben kaufmännisch und sechs kameral Rechnung.

Von den übrigen Beteiligungsgesellschaften legten 29 kaufmännisch und 2 kameral Rechnung. Keine Informationen zur Rechnungslegung lagen bei vier Gesellschaften vor.

Die Erfahrungen des Bundesrechnungshofs im kommunalen Bereich zeigen, dass die Umstellung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen die Transparenz verbessert und wirtschaftliches Verwaltungshandeln fördert. Er sieht es als Gefahr, wenn das Haushalts- und Rechnungswesen in Bund, Ländern und Kommunen nicht einheitlich und vergleichbar ist⁵⁵.

⁵⁰ § 264 HGB Pflicht zur Aufstellung

Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen ...

⁵¹ § 289 Absatz 1 HGB Lagebericht

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

⁵² § 316 Absatz 1 HGB Pflicht zur Prüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht klein im Sinne des § 267 Absatz 1 sind, sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

⁵³ § 321 Absatz 1 HGB Prüfungsbericht

Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten.

⁵⁴ Vergleiche Fußnote 49. Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften des § 122 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen erlassen.

⁵⁵ Vergleiche Zeitschrift für Kommunalfinanzen: 2006 Nr. 10, Seite 233: Bundesrechnungshof fordert grundlegende Neuordnung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellte seine Rechnungslegung im Jahr 2001 mit der Vorlage einer Eröffnungsbilanz und des ersten doppelischen Wirtschaftsplans um. Den ersten Konzernabschluss erstellte der Landkreis Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2002. Damit legte der Landkreis Darmstadt-Dieburg als erste Gebietskörperschaft in Deutschland eine Konzernbilanz mit Beteiligungsbericht vor.

9. Beteiligungsportfolio des Landkreises

9.1 Beteiligungsportfolio des Landkreis Darmstadt-Dieburg

Das Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg bestand zum 31. Dezember 2006 aus 147 Beteiligungen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden 41 Tochtergesellschaften der HEAG Süd Hessischen Energie AG, 20 Tochtergesellschaften der Sparkassen, 3 Tochtergesellschaften der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, 4 Tochtergesellschaften des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Hessen und 30 sonstige Beteiligungen und Mitgliedschaften wegen Unwesentlichkeit nicht mit aufgenommen. Das so ermittelte Beteiligungsportfolio stellte sich wie folgt dar:

108. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Landkreisen“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006		
Lfd. Nr.	Firma / Name	Beteiligungs- quote des Landkreises
1	Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg	100,0 %
2	Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb	SV
3	Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg	SV
4	SeniorenDienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz	24,9 %
5	Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg	100,0 %
6	Krankenpflegeschule GmbH	51,0 %
7	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg	SV
8	Senio-Verband	24,9 %
9	Zweckverband Gesundheitsamt	k. A.
10	HEAG Südhessische Energie AG (HSE)	2,7 %
11	Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH	15,0 %
12	Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)	13,6 %
13	Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)	19,0 %
14	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd	7,8 %
15	Wasserverband Hessisches Ried	5,0 %
16	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	13,7 %
17	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –	SV
18	Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH	100,0 %
19	Wasserverband Gersprenzgebiet	18,0 %
20	Wasserverband Mümling	k. A.
21	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)	50,0 %
22	ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain	3,1 %
23	HEAG mobilo GmbH	26,0 %
24	HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	26,0 %
25	HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH	26,0 %
26	HEAG mobiServ GmbH	26,0 %
27	HEAG mobiTram GmbH & Co. KG	26,0 %
28	HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH	26,0 %
29	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,7 %
30	Zweckverband Region Starkenburg	20,0 %
31	Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald	n. a.
32	Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	n. a.
33	Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg	k. A.
34	Wirtschaftsförderung Region Starkenburg e.V.	k. A.
35	Förderverein Region Starkenburg e.V.	k. A.
36	Darmstadt-Dieburg – Hilfe – Region Starkenburg e.V.	n. a.
37	Touristik-Service Odenwald-Bergstraße e.V.	n. a.
38	Förderkreis Museen und Denkmalpflege DA-DI e.V.	n. a.
39	Verein zur Förderung nachhaltiger Recycling-Strategien e.V.	n. a.
40	Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH	3,7 %
41	Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (rms GmbH)	3,0 %

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006		
Lfd. Nr.	Firma / Name	Beteiligungs- quote des Landkreises
42	Innovationsgesellschaft Darmstadt GmbH	19,9 %
43	Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen	k. A.
44	Versorgungskasse Darmstadt	k. A.
45	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main	k. A.
46	Kultursommer Südhessen	k. A.
	Nachrichtlich:	
	Sparkasse Dieburg	k. A.
	Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt	40,0 %
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft		
n. a. = nicht anwendbar		
SV = Sondervermögen der Gebietskörperschaft		
Quelle: Eigene Erhebung und Beteiligungsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Jahre 2003 und 2004		

Ansicht 6: Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006

9.2 Beteiligungsportfolio nach Rechtsformen

Nach Rechtsformen unterschieden ergab sich folgendes Bild:

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Rechtsformen zum 31. Dezember 2006				
Rechtsform	Insgesamt	Beherrschte Beteiligungen ¹	Unmittelbare Beteiligungen ²	Mittelbare Beteiligungen ³
Eigenbetriebe	4	4	4	0
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)	18	3	9	9
Aktiengesellschaften	1	0	1	0
Genossenschaften	0	0	0	0
Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände	11	1	11	0
Vereine (e.V.)	9	0	9	0
Stiftungen	1	0	1	0
Personengesellschaften	0	0	0	0
Übrige	2	0	2	0
Summe	46	8	37	9
Nachrichtlich:				
Sparkassen	2	0	1	1
¹ Beteiligungsanteil des Landkreises > 50 Prozent				
² Anteilseigner der Beteiligung ist der Landkreis.				
³ Anteilseigner ist der Landkreis über eine von ihm gehaltene Beteiligung.				
Quelle: Eigene Erhebung und Jahresrechnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg				

Ansicht 7: Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Rechtsformen
zum 31. Dezember 2006

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Im Vergleich zu den übrigen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen stellte sich das Beteiligungsportfolio nach Rechtsformen wie folgt dar:

Beteiligungsportfolios nach Rechtsformen zum 31. Dezember 2006							
Landkreis	Alle Beteiligungen	Eigenbetriebe	Kapitalgesellschaften	Genossenschaften	Zweckverbände*	Vereine, Stiftungen	Übrige**
Landkreis Bergstraße	26	3	8	1	7	6	1
Landkreis Darmstadt-Dieburg	46	4	19	0	11	10	2
Landkreis Limburg-Weilburg	33	1	17	4	8	1	2
Main-Taunus-Kreis	36	1	30	0	2	2	1
Odenwaldkreis	32	1	19	0	7	5	0
Rheingau-Taunus-Kreis	20	1	11	0	4	3	1
Schwalm-Eder-Kreis	32	2	8	3	14	4	1
Vogelsbergkreis	33	0	25	0	5	3	0
Werra-Meißner-Kreis	23	2	13	0	5	3	0
Wetteraukreis	39	4	24	1	8	1	1
Summe	320	19	174	9	71	38	9

* Bei den Zweckverbänden wurden auch die Wasser- und Bodenverbände erfasst.

** Unter Übrige wurden u.a. folgende Beteiligungen erfasst: Kommunales Gebietsrechenzentrum, Personengesellschaften.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 8: Beteiligungsportfolios nach Rechtsformen zum 31. Dezember 2006

Sowohl für Unternehmen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind als auch für die, bei denen dieses Kriterium nicht erfüllt ist, muss der Landkreis die Haftung und die Einzahlungspflicht auf einen seiner Leistungspflicht angemessenen Betrag begrenzen. Diese Bedingung ist mit der Einrichtung der Unternehmen als GmbH oder AG erfüllt. Bei der GmbH ist die Haftung bereits kraft Gesetzes auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Der Gesellschaftsvertrag kann aber eine Nachschusspflicht vorsehen. Bei der AG ist das finanzielle Risiko für den Landkreis auf den Verlust seines Anteils am Grundkapital, das in Aktien ausgewiesen wird, beschränkt.

Bei 174 der Beteiligungen, das entsprach 54,4 Prozent, entschieden sich die Landkreise für die private Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Mit 71 Unternehmen, das entsprach 22,2 Prozent, enthielten die Beteiligungsportfolios Zweckverbände. Die Verwirklichung kommunaler Aufgaben durch die Mitgliedschaft in Vereinen und die Tätigkeit in Stiftungen war mit 38 Engagements, das entsprach 11,9 Prozent, an dritter Rangstelle. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Angabe der Vereine, die als zum Beteiligungsportfolio gehörig bestimmt wurden, im Ermessen der Landkreise lag. Über die aufgeführten Zahlen an Mitgliedschaften hinaus lagen weitere Mitgliedschaften an regional und überregional tätigen Vereinen vor. 19 Beteiligungen, das entsprach 5,9 Prozent, wurden als Eigenbetrieb geführt.

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Unterschieden nach unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ergab sich beim Beteiligungsportfolio für die am Vergleichsring beteiligten Landkreise folgendes Bild:

Beteiligungsportfolios nach dem Grad der Beteiligung zum 31. Dezember 2006				
Landkreis	Alle Beteiligungen	Beherrschte Beteiligungen	Unmittelbare Beteiligungen	Mittelbare Beteiligungen
Landkreis Bergstraße	26	6	23	3
Landkreis Darmstadt-Dieburg	46	8	37	9
Landkreis Limburg-Weilburg	33	9	24	9
Main-Taunus-Kreis	36	7	22	14
Odenwaldkreis	32	9	20	12
Rheingau-Taunus-Kreis	20	4	10	10
Schwalm-Eder-Kreis	32	5	30	2
Vogelsbergkreis	33	4	14	19
Werra-Meißner-Kreis	23	12	16	7
Wetteraukreis	39	19	31	8
Summe	320	83	227	93

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 9: Beteiligungsportfolios nach dem Grad der Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Mit 83 beherrschten Beteiligungen waren die einzelnen Landkreise nur bei 25,9 Prozent ihrer Beteiligungen in der Lage, vollkommen eigenständig die Beteiligung zu steuern.

227 Beteiligungen, das entsprach 70,9 Prozent aller Beteiligungen, hielten die Landkreise unmittelbar. Die übrigen 93 Beteiligungen, das entsprach 29,1 Prozent aller Beteiligungen, hielten die Landkreise mittelbar. Dieser Anteil wäre noch höher, sofern die in Konzernstrukturen enthaltenen Enkel sämtlicher Ebenen miteinbezogen worden wären. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurde auf Angaben zu geringen Beteiligungsanteilen verzichtet. Bei der Beschreibung der Portfolios und Konzernstrukturen stellten wir regelmäßig dar, bis zu welcher Ebene die Enkel abgebildet sind.

Die Anteile mittelbarer Beteiligungen an allen Beteiligungen lagen beim Main-Taunus-Kreis, dem Odenwaldkreis, dem Rheingau-Taunus-Kreis, dem Vogelsbergkreis und dem Werra-Meißner-Kreis jeweils über 30 Prozent.

Ursächlich waren folgende Konzernstrukturen:

Der Main-Taunus-Kreis wies Konzernstrukturen im Gesundheitswesen auf. Unter dem Mutterunternehmen Kliniken der Main-Taunus-Kreis GmbH hatte er fünf Enkel. Daneben hielt er mittelbare Beteiligungen im Bereich des ÖPNV über den RMV.

Für Tätigkeiten im Gesundheitswesen sowie der Alten- und Krankenpflege schuf der Odenwaldkreis mit der Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH und deren Töchtern eine Konzernstruktur. Daneben hielt er ebenso wie der Main-Taunus-Kreis mittelbare Beteiligungen im Bereich des ÖPNV über den RMV. Außerdem führte er unter dem Dach des Mutterunternehmens Odenwald-Regional-Gesellschaft GmbH verschiedene Aufgaben zur Förderung der regionalen Entwicklung in eigenen Rechtsträgern.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hielt über die RTK Holding GmbH Anteile an Gesellschaften mit unterschiedlicher Branchenzugehörigkeit. Neben Anteilen an Gesellschaften für Wohnungsbau und Beschäftigung umfasste das Portfolio der RTK Holding GmbH auch Anteile an Unternehmen für Tourismusförderung, Verkehr und Energieversorgung.

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Der Vogelsbergkreis wies mit dem ZOV Konzernstrukturen im Bereich der Ver- und Entsorgung auf. Darüber hinaus hielt er unmittelbare Beteiligungen im Bereich des ÖPNV über den RMV.

Im Werra-Meißner-Kreis betrafen die mittelbaren Beteiligungen ebenfalls das Gesundheitswesen. Über einen Zweckverband und die Gesundheitsholding Werra-Meißner GmbH führte er mehrere Krankenhausstandorte in Form eigener Rechtsträger.

Zusammenfassend stellten wir fest, dass die Tätigkeitsfelder Gesundheitswesen, Ver- und Entsorgung sowie ÖPNV regelmäßig Konzernstrukturen aufwiesen.

Ursächlich sind folgende Entwicklungen:

Im Gesundheitswesen besteht der Trend zur Ausgliederung von Tätigkeiten betreffend den Einkauf, die Reinigung, die Zubereitung und Verteilung von Mahlzeiten sowie EDV-Leistungen in eigene Rechtsträger. Daneben werden landkreisübergreifend Verbünde – wie die Dienstleistungsgesellschaft der Hessischen kommunalen Krankenhäuser GmbH – geschlossen, um den Einkauf von medizinischem Bedarf auf der Grundlage der so erreichten Einkaufsmacht und verbesserten Logistikkonzepten kostengünstiger zu machen. Außerdem werden für die Umsetzung von Gesundheitsleistungen in neuer Form – wie dem des Medizinischen Versorgungszentrums – eigene Rechtsträger gebildet. Dieser Trend zeigt sich auch bei den Umfirmierungen und Gründungen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum.

Mit der Gründung oder Umfirmierung von Gesellschaft schafften die Ver- und Entsorgungskonzerne die Voraussetzungen zur Umsetzung des am 13. Juli 2005 in Kraft getretenen novellierten Energiewirtschaftsrechts⁵⁶. Die Gesetzesänderung verlangt die Trennung von Erzeugung, Netz und Vertrieb, das sogenannte Unbundling⁵⁷. Dies führte zwingend zur Vermehrung der Rechtsträger in den Konzernstrukturen.

Von den 46 Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurden 29 in einer Rechtsform des privaten Rechts und 17 in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts geführt.

Im Schwalm-Eder-Kreis entfielen 8 von 32 Beteiligungen auf Kapitalgesellschaften; der Anteil der Kapitalgesellschaften am Beteiligungsportfolio war mit 25,0 Prozent im Schwalm-Eder-Kreis im Vergleich zu den übrigen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen am niedrigsten. Demgegenüber belief sich der Anteil der Kapitalgesellschaften am Beteiligungsportfolio im Main-Taunus-Kreis mit 30 von 36 Beteiligungen auf 83,3 Prozent. Dies war der höchste Anteil aller Landkreise im Vergleichsring. Der Main-Taunus-Kreis wies folgende Konzernstrukturen auf:

- die Kliniken des Main-Taunus-Kreises hielt der Main-Taunus-Kreis fünf mittelbare Beteiligungen.
- über die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH wurden sechs mittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehalten; hiervon sind drei Gesellschaften im Beteiligungsportfolio abgebildet.
- Über die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH hielt der Main-Taunus-Kreis zwei mittelbare Beteiligungen.

Der Schwalm-Eder-Kreis verfügt über keine vergleichbaren Konzernstrukturen im Beteiligungsportfolio.

⁵⁶ Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) vom 7. Juli 2005, BGBl. I Nr. 42, Seite 1970 ff.

⁵⁷ § 7 EnWG Rechtliche Entflechtung

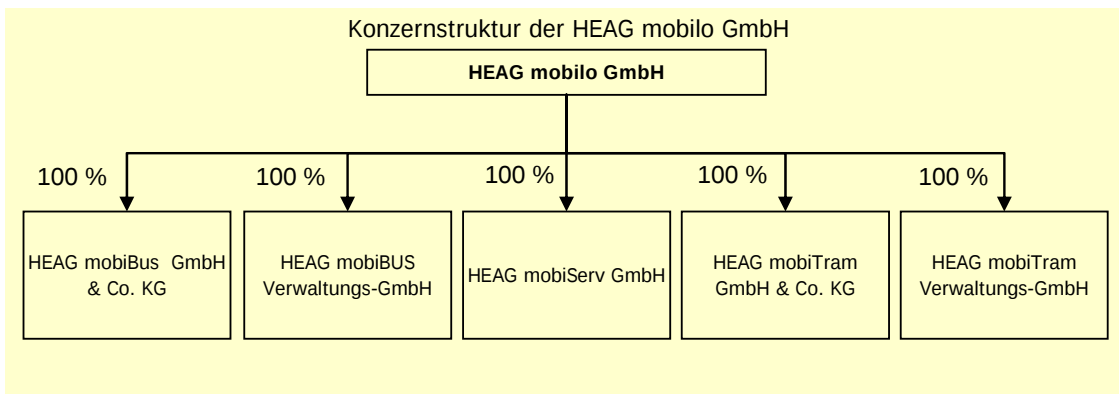
(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Der Anteil der Kapitalgesellschaften am Beteiligungsportfolio lag im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 19 von 46 Beteiligungen bei 41,3 Prozent. Er wies im Bereich Verkehr folgende Konzernstrukturen auf:

- über die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH wurden sechs mittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehalten; hiervon sind drei Gesellschaften im Beteiligungsportfolio abgebildet.
- Über die HEAG mobilo GmbH wurden fünf mittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehalten.

Die Konzernstruktur der HEAG mobilo GmbH sah zum 31. Dezember 2006 wie folgt aus:



Quelle: Eigene Erhebungen und erhaltene Unterlagen des Kreises Darmstadt-Dieburg

Ansicht 10: Konzernstruktur der HEAG mobilo GmbH

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft entfiel auf eine unmittelbare Beteiligung.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft nur dann vor, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann (§ 122 Absatz 3 HGO)⁵⁸. Die unmittelbare Beteiligung an der Aktiengesellschaft entfiel auf ein Unternehmen, das in dem kapitalintensiven Wirtschaftszweig Versorgung tätig ist. Die Beteiligung an der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) bestand bereits vor Inkrafttreten der novellierten Fassung der HGO am 10. Februar 2005⁵⁹.

Beim Schwalm-Eder-Kreis hatten 14 von 32 Beteiligungen die Rechtsform eines Zweckverbands. Dies entspricht einem Anteil von 43,8 Prozent. Der Schwalm-Eder-Kreis richtete insbesondere zur Erfüllung interkommunaler Aufgaben, für Naturparks und Erholungseinrichtungen Zweckverbände ein. Der Anteil der Zweckverbände an der Gesamtzahl der Beteiligungen betrug beim Landkreis Darmstadt-Dieburg 23,9 Prozent (11 von 46 Beteiligungen). Er richtete ebenfalls für interkommunale Aufgaben, soziale Dienste sowie Naturparke und Erholungseinrichtungen Zweckverbände ein.

⁵⁸ Vergleiche Fußnote 29

⁵⁹ Vergleiche Fußnote 28

Beteiligungsportfolio des Landkreises

9.3 Beteiligungsportfolio nach Wirtschaftszweigen

Nach Wirtschaftszweigen und Grad der Beteiligung unterschieden, gliederte sich das Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg wie folgt:

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2006			
Wirtschaftszweig	Unmittelbare Beteiligungen	Mittelbare Beteiligungen	Insgesamt
Verkehr	5	7	12
Versorgung*			
Wasser	4	0	4
Strom	1	0	1
Gas	0	0	0
Windenergie	0	0	0
Fernwärme	0	0	0
Infrastruktur, Energiebeschaffung	0	0	0
Entsorgung			
Abfall	6	1	7
Abwasser	0	0	0
Soziale Dienste / Schulen			
Krankenhäuser	2	0	2
Alten- und Pflegeeinrichtungen	2	0	2
Dienstleistungsgesellschaften	3	0	3
Berufsausbildung, Arbeits- qualifizierungsgesellschaften	1	1	2
Behindertenhilfe	0	0	0
Schulen / VHS	0	0	0
Wohnungswirtschaft	0	0	0
Touristik, Erholung	4	0	4
Wirtschaftsförderung	6	0	6
Übrige	3	0	3
Summe	37	9	46
* Die dem Wirtschaftszweig Versorgung zuzuordnenden Beteiligungen nahmen verschiedene Aufgaben wahr, wurden aber nur einmal berücksichtigt.			
Quelle: Eigene Erhebung			

**Ansicht 11: Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Wirtschaftszweigen
zum 31. Dezember 2006**

Ansicht 11 zeigt, dass mehr als die Hälfte der Unternehmen (51,1 Prozent) sich in den Wirtschaftszweigen Verkehr, Versorgung oder Entsorgung betätigten.

Weitere 22 Prozent⁶⁰ der Beteiligungsunternehmen waren in den Wirtschaftszweigen Touristik, Erholung und Wirtschaftsförderung tätig.

⁶⁰ In den Wirtschaftszweigen Touristik, Erholung und Wirtschaftsförderung sind 10 von 46 Beteiligungen tätig; das sind 21,7 Prozent.

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Die Unternehmen, die in den Wirtschaftszweigen Wirtschaftsförderung, Touristik und Erholung tätig waren, vertraten dort unmittelbar Interessen des Landkreises Darmstadt-Dieburg⁶¹. Ihr primärer Zweck war nicht die Erzielung von Einnahmen⁶².

Unter „Übrige“ wurden drei unmittelbare Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfasst. Die unmittelbaren Beteiligungen betrafen die Innovationsgesellschaft Darmstadt GmbH, das Kommunale Gebietsrechenzentrum und die Versorgungskasse Darmstadt.

Im Vergleich zu den übrigen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen stellte sich das nach Wirtschaftszweigen gegliederte Beteiligungsportfolio folgendermaßen dar:

Beteiligungsportfolios nach Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2006										
Wirtschafts- zweig	Landkreis Bergstraße	Landkreis Darmstadt- Dieburg	Landkreis Limburg- Weilburg	Main- Taunus- Kreis	Oden- waldkreis	Rheingau- Taunus- Kreis	Schwalm- Eder-Kreis	Vogels- bergkreis	Werra- Meißner- Kreis	Wetter- aukreis
Verkehr	2	12	5	7	3	5	2	3	2	3
Versorgung*										
Wasser	3	4	0	0	1	0	1	3	0	2
Strom	0	1	1	0	0	0	2	5	1	5
Gas	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0
Windenergie	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Übrige	0	0	0	0	1	1	0	2	0	0
Entsorgung										
Abfall	3	7	2	5	1	2	3	2	2	6
Abwasser	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Soziale Dienste / Schulen										
Krankenhäuser	1	2	1	3	1	0	1	1	2	1
Dienstleis- tungsgesell- schaften	3	3	2	5	3	0	1	2	5	4
Alten- und Pflegeheime	1	2	0	0	2	0	1	0	0	0
Berufsaus- bildung, Arbeitsqualifi- zierung	0	2	3	1	2	2	2	3	1	2
Behinderten-hilfe	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Schulen / VHS	1	0	3	1	1	1	0	1	3	1
Wohnungs- wirtschaft	0	0	1	2	0	1	3	0	2	1
Touristik, Erholung	4	4	5	6	4	4	11	2	1	5
Wirtschafts- förderung	3	6	2	4	3	2	2	1	2	3
Übrige	4	3	7	2	10	1	2	2	2	6
Gesamt	26	46	33	36	32	20	32	33	23	39

* Die dem Wirtschaftszweig Versorgung zuzuordnenden Beteiligungen nahmen verschiedene Aufgaben wahr, wurden aber nur einmal berücksichtigt.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 12: Beteiligungsportfolios nach Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2006

⁶¹ § 121 Absatz 2 HGO Wirtschaftliche Betätigung

Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten ... 2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie ...

⁶² Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 17. Lieferung, Januar 2006, Erläuterungen zu § 121 Absatz 2 HGO, Textziffer 9, Seite 15

Unternehmen des Wirtschaftszweigs Verkehr, mit der Ausprägung öffentlicher Personennahverkehr, hatten alle Landkreise in ihrem Portfolio. Die Landkreise sind als Aufgabenträger durch das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr verpflichtet (§ 5 Absatz 1 ÖPNVG). Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Main-Taunus-Kreis wiesen jeweils mehr als sieben Beteiligungen in diesem Wirtschaftszweig aus. Ursächlich hierfür waren zum einen die Konzernstrukturen des RMV und zum anderen die Beteiligung an weiteren Gesellschaften. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hielt über die Konzernstruktur der HEAG mobilo GmbH noch fünf weitere Beteiligungen, denen die Tätigkeiten Besitz, Betrieb, Verwaltung und Service zugeordnet waren.

Bei der Versorgung mit Wasser, Strom und Gas sowie der Entsorgung von Abfall und Abwasser handelt es sich um klassische Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie werden bisher als besonders wichtige kommunale Aufgaben beurteilt, die in besonderer Weise den Schutz des Grundgesetzes genießen (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz)⁶³. Sowohl gesetzlich normierte Einschränkungen als auch darauf gestützte, überzogene restriktive Verfügungen, die zu einer wesentlichen Einnengung oder sogar zu einem Verbot der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde in diesem Bereich führen, stellen einen Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung dar⁶⁴. Die Aufgaben der Abfall- und Abwasserbeseitigung fallen außerdem in den Katalog der vom Gesetzgeber als nichtwirtschaftlich definierten Unternehmen im Sinne des § 121 Absatz 2 HGO.

In sämtlichen Beteiligungen, die den Wirtschaftszweigen Ver- und Entsorgung zugehörig waren, durften sich die Landkreise – entweder aufgrund der klassischen Beurteilung der Tätigkeitsfelder als notwendig für die Daseinsvorsorge oder durch die gesetzliche Zuordnung – grundsätzlich tätig werden.

Krankenhäuser gehören als Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Katalog der Unternehmen, die das Gesetz als nichtwirtschaftlich definiert. Mit Ausnahme des Rheingau-Taunus-Kreises hatten alle Landkreise zum Stichtag 31. Dezember 2006 noch die finanzielle Verantwortung für Akutkrankenhäuser. Der Rheingau-Taunus-Kreis verkaufte seine zwei Krankenhäuser der Grundversorgung in Bad Schwalbach und Idstein vor dem Prüfungszeitraum an einen privaten Krankenhausträger. Der Schwalm-Eder-Kreis verkaufte mit Beschluss des Kreistags vom 20. Dezember 2006 die Schwalm-Eder-Kliniken GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2007 an ein Konsortium unter Führung eines privaten Klinikbetreibers. Beide Landkreise privatisierten damit materiell die Gesundheitsversorgung betreffend den Betrieb von Akutkliniken.

Alle am Vergleichsring beteiligten Landkreise, die Kliniken betrieben, wiesen in ihren Beteiligungsportfolios auch zwischen einer und fünf Dienstleistungsgesellschaften aus. Ursächlich hierfür waren der Trend zur Ausgliederung patientenferner Leistungsbereiche in eigene Rechtsträger sowie der Beitritt zu Einkaufsverbünden. Durch die Beschaffung von medizinischem Bedarf und Medizintechnologie über Einkaufsverbünde sollen Kostensenkungspotenziale zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ausgeschöpft werden. Bei den durch Ausgliederung entstandenen Beteiligungen handelt es sich nicht um Unternehmen mit neuen Tätigkeitsfeldern. Bei der Wäscherei eines Krankenhauses, dem Zentraleinkauf, der Speisenversorgung und spezialisierten Bereichen der Krankenhausverwaltung handelt es sich weiterhin um inhaltlich eng mit dem Betrieb der Krankenhäuser verbundene Tätigkeiten. Die Landkreise dürfen diese Tätigkeiten nach eigenem Ermessen weiterhin durch eigene Unternehmen erledigen. Insbesondere Reinigungs- und Cateringleistungen bieten auch Unternehmen in privater Trägerschaft an. Schwierigkeiten ergeben sich bei der materiellen Privatisierung oder dem Einkauf von Leistun-

⁶³ Artikel 28 Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern (Homogenitätsgebot); Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung ... (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. (3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

⁶⁴ Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 18. Ergänzungslieferung, September 2006, Erläuterungen zu § 121 HGO, Seite 9 ff.

gen bei privaten Unternehmen regelmäßig aus der Präsenz der Mitarbeiter, die vormals die Aufgaben für den ehemaligen Rechtsträger erledigten.

Mit den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, dem Odenwaldkreis und dem Schwalm-Eder-Kreis beteiligte sich vier der am Vergleichsring beteiligten Landkreise an Unternehmen, die Alten- und Pflegeheime führen. Diese Tätigkeit ist dem Sozialwesen zugeordnet und gehört damit zum definierten Katalog nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren Mitgliedsverbänden beziehungsweise Organisationen und private Unternehmen bieten die Errichtung und den Betrieb sogenannter Sozialimmobilien an. Gleichwohl kann es aus Gründen von Bestandsimmobilien oder nicht ausreichendem Angebot an Heimplätzen zweckmäßig sein, bis auf weiteres den Betrieb durch einen Landkreis beziehungsweise sein Unternehmen zu führen.

Die Aufgaben der Berufsausbildung und der Arbeitsqualifizierung sowie der Wirtschaftsförderung waren auf der Ebene der sie wahrnehmenden Unternehmen nicht überschneidungsfrei. Durch das Prinzip der Branchenzuordnung nach dem Haupttätigkeitsfeld des Unternehmens ergaben sich Unschärfen. Alle am Vergleichsring beteiligten Landkreise hatten Unternehmen, die sich um die Berufsausbildung und Arbeitsqualifizierung kümmerten. Beim Landkreis Bergstraße ergab sich die Zuordnung der betreffenden Unternehmen zur Wirtschaftsförderung. Es handelt sich um Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens, die zum Katalog definierter nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten gehören.

Alle Landkreise hatten Volkshochschulen, die sie in unterschiedlichen Rechtsformen führten. Nur in den Fällen, in denen die Volkshochschule als Sondervermögen, in privater oder öffentlicher Rechtsform geführt wurde, war sie als Beteiligung im Portfolio zu erfassen. Als Bildungseinrichtung gehört der Betrieb zum Katalog definierter nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.

9.4 Subsidiarität

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 schränkte die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ein. Danach war gegenüber der bereits vorhandenen Einschränkung (öffentlicher Zweck und angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit) auch notwendig, dass der Zweck des Unternehmens „nicht ebenso gut und wirtschaftlich“ durch private Dritte erfüllt werden kann. Zusätzlich haben die Gemeinden in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit die wirtschaftlichen Betätigungen diese Voraussetzungen erfüllen (§ 121 Absatz 7 HGO).

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt und inwieweit Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden könnten⁶⁵. Dieser Verpflichtung kam der Landkreis Darmstadt-Dieburg in der am 31. März 2006 beendeten Wahlzeit nicht nach. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg informierte uns zu diesem Sachverhalt schriftlich wie folgt: „Die Überprüfung wurde nicht vorgenommen. Im Hinblick auf die Vielzahl der Gesetzesänderungen mit der Neufassung der HGO und der damit verbundenen dauerhaften Arbeitsbelastung, konnte diesem Aspekt keine Priorität beigemessen werden, die eine sachgerechte Umsetzung dergestalt ermöglicht hätte, dass mit einem Abschluss der politischen Entscheidungsfindung rechtzeitig vor der Kommunalwahl hätte gerechnet werden können. Im Übrigen stellte sich die Frage, welche Bedeutung ein solcher Beschluss der scheidenden Vertretungskörperschaft für die neue Wahlzeit nach den Kommunalwahlen tatsächlich hätte haben können. Was an dieser Stelle wie

⁶⁵ Vergleiche Fußnote 1

Beteiligungsportfolio des Landkreises

dem Grunde nach angebracht gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber die Regelungen des § 125 Absatz 7 HGO mit einer Fußnote versehen hätte, wonach diese Regelungen erstmals für die am 1. April 2006 beginnende Wahlzeit Anwendung findet.“⁶⁶

Die Überlegungen sind nach unserer Einschätzung nachvollziehbar.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird zu entscheiden haben, wie sichergestellt werden kann, dass die vorgeschriebene Analyse des Beteiligungsportfolios stattfindet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 10. Februar 2005 (Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze) befand sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Wahlperiode vom 1. April 2001 bis 31. März 2006. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg war damit verpflichtet, auch in der abgelaufenen Wahlperiode die Überprüfung nach § 121 Absatz 7 HGO vorzunehmen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg kam – wie die anderen am Vergleichsring beteiligten Gebietskörperschaften – dieser Verpflichtung nicht nach⁶⁷. Er vertrat die Auffassung, dass er im Prüfungszeitraum keine Unternehmensgründungen vorgenommen hatte, bei denen das Subsidiaritätsprinzip des § 121 Absatz 6 HGO einschlägig war.

Auftragsgemäß überprüften wir summarisch, inwieweit die 46 ausgewählten Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch von Dritten „nicht ebenso gut und wirtschaftlich“ geführt werden können. Im summarischen Verfahren ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ebenso gut private Dritte den Zweck erfüllen könnten.

Im Vergleich zu den übrigen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen stellte sich die Frage, ob der Unternehmenszweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann wie folgt dar:

- Der Vogelsbergkreis und der Wetteraukreis hielten indirekte Beteiligungen an Windkraftanlagen. Bei der Windenergiepark Vogelsberg GmbH und der hessenWIND GmbH handelte es sich um Unternehmensgründungen zur strukturierten Förderung alternativer Energiequellen. Hier hatten der Vogelsbergkreis und der Wetteraukreis im Wege ihrer staatlichen Leitbildfunktion durchaus die Möglichkeit, die Innovation der Windenergie mit Beteiligungen direkt oder mittelbar zu fördern und deren Betrieb zunächst auf eine gewisse Dauer sicherzustellen. Inzwischen ist die Windenergie eine anerkannte Energieform, die von privaten Betreibern durchweg „ebenso gut und wirtschaftlich“ erfüllt wird.
- Der Vogelsbergkreis war im Prüfungszeitraum Mitglied der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e.V. Diese tritt in unmittelbarem Wettbewerb zu vielen privaten Anbietern, die die Aufgabe in gleicher Qualität erledigen können.
- Der Main-Taunus-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis und der Wetteraukreis betrieben Medizinische Versorgungszentren. Diese stellten die ambulante Versorgung mit chirurgisch-ambulanten Leistungen neben örtlich Niedergelassenen Ärzten sicher.

⁶⁶ Schreiben des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15. Mai 2007

⁶⁷ Vergleiche Die Hessische Kommunalrechtsnovelle 2005; Kurt Amerkamp, Ulrich Dreßler und Ralf Klein; Deutscher Gemeindeverlag 1. April 2005, Seite 14: Der Ansicht der Autoren, die Neuregelung solle erstmals in der am 1. April 2006 beginnenden Wahlzeit gelten, kann nicht gefolgt werden. Da der Gesetzgeber für die Bestimmung in § 121 Absatz 7 HGO keinen abweichenden Stichtag festlegte, galt die Regelung mit Verkündung des Gesetzes ab dem 10. Februar 2005.

9.5 Gründungen von Beteiligungen

Im Prüfungszeitraum gründeten der Landkreis Darmstadt-Dieburg und seine Beteiligungen weitere Unternehmen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ansicht 13:

Gründungen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006				
	Grad der Beteiligung	Jahr	Kapital-anteil	Jahres-ergebnis
Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg	unmittelbar	2005	100 T€	n. v.
Senio-Verband	unmittelbar	2003	107 T€	n. v.
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)	unmittelbar	2003	3.950 T€	70.439 T€
ivm GmbH Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain	mittelbar	2005	7 T€	n. v.
HEAG mobilo GmbH	unmittelbar	2003	2.796 T€	0 T€
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	mittelbar	2004	16 T€	601 T€
HEAG mobiServ GmbH	mittelbar	2004	26 T€	0 T€
HEAG mobiTram GmbH & Co. KG	mittelbar	2004	13 T€	-16 T€
Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald	n. a.	2005	0 T€	10 T€
Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH	mittelbar	2003	4 T€	231 T€
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.				
n. a. = nicht anwendbar				
Quelle: Eigene Erhebungen, Prüfungsberichte der Gesellschaften				

Ansicht 13: Gründungen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006

Mit der Novellierung der HGO wurden die Anforderungen an nach dem 31. März 2004 gegründete Beteiligungen präzisiert. Die Gebietskörperschaft hat vor der Gründung einer Gesellschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 122 HGO in Verbindung mit § 121 HGO erfüllt sind⁶⁸. Demnach hat insbesondere der öffentliche Zweck die Betätigung zu rechtfertigen. Darüber hinaus darf er nicht ebenso gut von einem privaten Dritten erfüllt werden können⁶⁹. Vor der Entscheidung über die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Beteiligung sind mittels einer Markterkundung die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung zu ermitteln. Ergänzend ist der Industrie- und Handelskammer sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die beabsichtigte Gründung ist der Aufsichtsbehörde

⁶⁸ § 122 HGO Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 vorliegen, ...

⁶⁹ Vergleiche Fußnote 2

unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen (§§ 127a Absatz 2 in Verbindung mit 122 Absatz 5 HGO)⁷⁰.

Die Gründungen aller Gesellschaften wurden nach den uns vom Leiter der Abteilung Beteiligungsmanagement erteilten Auskünften dem Regierungspräsidium angezeigt und durch dieses genehmigt.

Markterkundungen vor der Gründung vorzunehmen, waren bei der HEAG mobiServ GmbH, der HEAG mobiTram GmbH & Co. KG und der Gesellschaft für integriertes Verkehrsmanagement mbH (ivm) relevant. Der Senio-Verband wurde bereits vor der Novellierung der HGO gegründet.

Da es sich bei der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg um hoheitliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sozialwesens handelte und somit keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne § 121 Absatz 2 Ziffer 2 HGO vorlag, war auch vor dieser Gründung keine Markterkundungen erforderlich.

Die HEAG mobiServ GmbH und die HEAG mobiTram GmbH & Co. KG wurden beide am 8. Dezember 2004 gegründet. Gegenstand der HEAG mobiServ GmbH war der Betrieb einer Kraftfahrzeugwerkstatt nebst Tankstelle und Waschanlage sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen und Nebengeschäfte im Kfz-Bereich. Alleiniger Gesellschafter war die HEAG mobilo GmbH, an der der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 26 Prozent beteiligt war. Nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung handelt es sich bei der HEAG mobiServ GmbH um einen Hilfs- oder Nebenbetrieb. Diese sind selbst dann zulässig, wenn sie zu ihrer Auslastung und gleichzeitig zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit auch im privaten Bereich tätig sind⁷¹. Die Gründung der HEAG mobiTram GmbH & Co. KG diente der Beförderung von Personen im Straßenverkehr. Sie sollte ab dem 1. Januar 2006 als Straßenbahnbetriebsgesellschaft fungieren. Die Aufnahme der operativen Tätigkeiten wurde auf den 1. Januar 2007 verschoben. Da es sich weder um eine Erweiterung der Tätigkeit handelt noch die Interessen örtlicher Industrie- und Handelskammern betroffen waren, war eine Markterkundung nicht erforderlich.

Die ivm GmbH (Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain) war mit Wirkung zum 1. Juli 2005 Rechtsnachfolgerin der Vorbereitungsgesellschaft zur Gründung einer Gesellschaft für das Integrierte Verkehrsmanagement RheinMain (ivm) mbH. Diese wurde gemäß notariell beurkundeter Gründungsversammlung vom 13. Mai 2002 errichtet. Sie wurde am 13. September 2002 in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft war die Förderung der Zusammenarbeit im Verkehrsmanagement der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und der Landkreise und Städte in der Region Frankfurt RheinMain⁷².

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund gründete am 15. August 2003 die Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg war mittelbar über den Rhein-Main-Verkehrsverbund an dieser Gesellschaft beteiligt. Der Gegenstand der Gesellschaft war die Finanzierung, Beschaffung und Vorhaltung von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs sowie die Bereitstellung dieser Fahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form

⁷⁰ § 127a HGO Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über 1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft, 3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft, 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Absatz 5 entsprechend.

§ 122 Absatz 5 HGO

Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

Vergleiche zu § 122 Absatz 1 HGO Fußnote 49

⁷¹ Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 18. Ergänzungslieferung, September 2006, Erläuterungen zu § 121 HGO, Seite 10

⁷² Vergleiche Gesellschaftsvertrag der ivm GmbH, § 2 Gegenstand

Beteiligungsportfolio des Landkreises

von Leasing. Die Gesellschaft übernahm die Eigentümerfunktion der Fahrzeuge und stellte den Qualitäts- und Werterhalt der Fahrzeuge geeignet sicher. Eine Betriebsführerschaft, Wartung und Instandhaltung durch die Gesellschaft, der Betrieb einer Eisenbahn oder sonstige erlaubnispflichtige Aktivitäten waren ausgeschlossen⁷³.

9.6 Verkäufe von Beteiligungen

Im Prüfungszeitraum nahm der Landkreis Darmstadt-Dieburg keine Beteiligungsverkäufe vor.

Zum 31. Dezember 2004 endete die Mitgliedschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg bei dem Deutschen Verband für Post und Telekommunikation e.V. Der Verband hatte die Aufgabe, die Interessen der Nutzer von Post- und Telekommunikations-Diensten und der erforderlichen Einrichtungen wahrzunehmen sowie deren Weiterentwicklung zu fördern.

Seine Mitgliedschaften im Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald und im Verein Touristik-Service Odenwald-Bergstraße e.V. kündigte der Landkreis zum 31. Dezember 2006. Beide Vereine dienten dazu, den Tourismus in den entsprechenden Regionen zu fördern.

9.7 Liquidationen von Beteiligungen

Im Prüfungszeitraum wurde der Zweckverband Jugend-, Drogenberatung und Drogenhilfe aufgelöst, an dem der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt gewesen ist.

Liquidationen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006					
	Grad der Beteiligung	Jahr	Liquidationsbedingte Belastungen	Abschluss des Verfahrens	Endgültige Belastung des Kreishaushalts
Zweckverband Jugend-, Drogenberatung und Drogenhilfe	unmittelbar	2005	57 T€	2005	57 T€
Summe			57 T€		57 T€

Quelle: Eigene Erhebung und Jahresrechnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Ansicht 14: Liquidationen von Beteiligungen im Prüfungszeitraum 2003 bis 2006

Laut der Niederschrift zur Kreistagssitzung vom 25. April 2005 wurde der Auflösung des Zweckverbands zum 1. Mai 2005 im Kreistag einstimmig zugestimmt. Die Aufgaben des Zweckverbands Jugend-, Drogenberatung und Drogenhilfe sollten auf das Zentrum für Soziale Psychiatrie Heppenheim und den Caritasverband Darmstadt übertragen werden. Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Finanzmittel standen vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2005 durch das Regierungspräsidium zur Verfügung.

⁷³ Vergleiche Gesellschaftsvertrag der Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH

9.8 Gründungen, Umfirmierungen, Verkäufe und Liquidationen von Beteiligungen im Vergleich

Im Vergleich zu den übrigen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen stellten sich Gründungen, Umfirmierungen, Verkäufe und Liquidationen von Beteiligungen wie folgt dar:

Gründungen, Umfirmierungen, Verkäufe und Liquidationen von Beteiligungen im Vergleich				
Landkreis	Gründungen	Umfirmierungen	Verkäufe	Liquidationen / Auflösung
Landkreis Bergstraße	5	2	2	0
Landkreis Darmstadt-Dieburg	9	1	0	1
Landkreis Limburg-Weilburg *	7	1	0	0
Main-Taunus-Kreis	10	0	0	0
Odenwaldkreis	8	0	0	0
Rheingau-Taunus-Kreis	3	0	0	2
Schwalm-Eder-Kreis	2	0	0	2
Vogelsbergkreis	3	1	2	1
Werra-Meißner-Kreis	4	0	0	0
Wetteraukreis	11	3	0	1
Summe	62	8	4	7

* Bei vier Gesellschaften wurden Anteile erworben.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 15: Gründungen, Umfirmierungen, Verkäufe und Liquidationen von Beteiligungen im Vergleich

9.9 Stichprobenauswahl

Für weitergehende Prüfungshandlungen wählten wir aus dem Beteiligungsportfolio der Gebietskörperschaft in bewusster Auswahl eine Stichprobe aus. Beteiligungen wurden berücksichtigt, wenn die Gebietskörperschaft

- mindestens den fünften Teil der Anteile besaß,
- zusammen mit anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts über die Mehrheit der Anteile verfügte oder
- mittelbare Beteiligungen beherrschte.

Um ein umfassendes Bild von den Beteiligungen des Landkreises zu erhalten, berücksichtigten wir bei der Auswahl unserer Stichprobe ergänzend

- die wirtschaftliche Lage der Beteiligung,
- den Wirtschaftszweig, in dem die Beteiligung tätig war und
- die Rechtsform der Beteiligung.

Wir bezogen damit Unternehmen verschiedener Rechtsformen mit Beteiligung in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in die Stichprobe ein.

Beteiligungsportfolio des Landkreises

Das für unsere Stichproben ausgewählte Portfolio ist in Ansicht 16 dargestellt:

Für Stichproben ausgewählte Beteiligungen	
Lfd. Nr.	Firma / Name
1	Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
2	Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb
3	Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg
4	Seniordienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz
5	Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
6	Krankenpflegeschule GmbH
7	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
8	Senio-Verband
9	Zweckverband Gesundheitsamt
10	HEAG Südhessische Energie AG (HSE)
11	Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH
12	Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)
13	Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)
14	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
15	Wasserverband Hessisches Ried
16	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
17	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –
18	Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH
19	Wasserverband Gersprenzgebiet
20	Wasserverband Mümling
21	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)
22	ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain
23	HEAG mobilo GmbH
24	HEAG mobiBus GmbH & Co. KG
25	HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH
26	HEAG mobiServ GmbH
27	HEAG mobiTram GmbH & Co. KG
28	HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH
29	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
30	Zweckverband Region Starkenburg
31	Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald
32	Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.
33	Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Quelle: Eigene Erhebung und Jahresrechnungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Jahre 2003 bis 2006

Ansicht 16: Für Stichproben ausgewählte Beteiligungen

10. Wirtschaftliche Risiken

10.1 Wirtschaftliche Risiken für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Zur Abbildung der wirtschaftlichen Risiken, denen die Gebietskörperschaft durch ihre Betätigungen und ihre Beteiligungen ausgesetzt ist, berücksichtigen wir kaufmännisch Rechnung legende Gesellschaften aus der Stichprobe. Bei Konzernstrukturen haben wir, um Doppelzählungen zu vermeiden, die Kapitalanteile an den Tochter- und Enkelgesellschaften von der Gesamtsumme vor Konsolidierung abgezogen.

Kameral Rechnung legende Unternehmen wurden bei der Bezifferung des wirtschaftlichen Risikos nicht berücksichtigt. Das auf diese Weise ermittelte Beteiligungsportfolio bestand aus 27 Beteiligungen.

Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaft aus ihren Beteiligungen zum 31. Dezember 2006						
Beteiligungen	Beteiligung des Landkreises	Investiertes Eigenkapital	Darlehen	Eventualverbindlichkeiten	Zuschüsse	Jahresergebnis
Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg*	100,00 %	25 T€	0 T€	0 T€	0 T€	15 T€
Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb –	SV	1.550 T€	164 T€	0 T€	0 T€	297 T€
Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg	SV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Senioren Dienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz	24,91 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg*	100,00 %	25 T€	0 T€	0 T€	0 T€	8 T€
Krankenpflegeschule GmbH	51,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	14 T€
Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg	SV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)	2,70 %	3.950 T€	0 T€	0 T€	0 T€	70.439 T€
Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH	15,00 %	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	-15 T€
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)	13,64 %	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	1.226 T€
Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)	19,00 %	0 T€	0 T€	0 T€	953 T€	2.659 T€
Wasserverband Hessisches Ried*	5,00 %	0 T€	0 T€	0 T€	k. A.	0 T€
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	13,70 %	1.012 T€	0 T€	0 T€	0 T€	103 T€
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –	SV	1.795 T€	0 T€	0 T€	0 T€	299 T€
Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH	100,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)*	50,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	3.234 T€	0 T€
ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain	3,11 %	7 T€	0 T€	0 T€	n. v.	0 T€
Zwischensumme		8.364 T€	164 T€	0 T€	4.187 T€	

108. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Landkreisen“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Wirtschaftliche Risiken

Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaft aus ihren Beteiligungen zum 31. Dezember 2006						
Beteiligungen	Beteiligung des Landkreises	Investiertes Eigenkapital	Darlehen	Eventualverbindlichkeiten	Zuschüsse	Jahresergebnis
Übertrag		8.364 T€	164 T€	0 T€	4.187 T€	
HEAG mobilo GmbH	26,00 %	2.796 T€	0 T€	10.140 T€	1.993 T€	0 T€
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	26,00 %	16 T€	0 T€	0 T€	0 T€	601 T€
HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH	26,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
HEAG mobiServ GmbH	26,00 %	26 T€	136 T€	0 T€	0 T€	0 T€
HEAG mobiTram GmbH & Co. KG*	26,00 %	13 T€	k. A.	k. A.	k. A.	-16 T€
HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH	26,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,70 %	26 T€	0 T€	0 T€	n. v.	0 T€
Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald	n. a.	n. v.	0 T€	0 T€	k. A.	10 T€
Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	n. a.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	-41 T€
Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg	k. A.	k. A.	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Zwischensumme vor Konsolidierung		11.241 T€	300 T€	10.140 T€	6.180 T€	
abzüglich Konzerngesellschaften der HEAG mobilo-GmbH		-55 T€				
Gesamt		11.186 T€	300 T€	10.140 T€	6.180 T€	

* Es lagen nur ein Entwurf des Jahresabschlusses oder ein Entwurf des Prüfungsberichtes vor.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

SV = Sondervermögen der Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Zusammenstellung, rundungsbedingte Abweichungen

Ansicht 17: Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaft aus ihren Beteiligungen
zum 31. Dezember 2006

Das geprüfte Risiko ermittelten wir für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006 aus der Summe des investierten Eigenkapitals⁷⁴, den Beteiligungen gewährten Darlehen⁷⁵, den Eventualverbindlichkeiten⁷⁶ sowie den Zuschüssen des Jahres 2006. Das so ermittelte geprüfte Risiko betrug 27.806 T€.

⁷⁴ Bezeichnet den Anteil des Landkreises am Eigenkapital

⁷⁵ Darlehen, die der Landkreis der Beteiligung als Gesellschafter gewährt hat

⁷⁶ Als Eventualverbindlichkeit ist eine aufschiebende Verbindlichkeit zu verstehen, bei der die Bedingung, von der die Wirksamkeit des Schuldverhältnisses abhängt, noch nicht eingetreten ist und mit ihrem Eintritt auch kaum zu rechnen ist. Hierzu rechnen auch übernommene Bürgschaften.

Wirtschaftliche Risiken

Die wirtschaftlichen Risiken stellten sich bei den am Vergleichsring beteiligten Gesellschaften zum Stichtag wie in Ansicht 18 ersichtlich dar:

Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaften aus ihren Beteiligungen zum 31. Dezember 2006 im Vergleich					
Landkreis	Investiertes Eigenkapital	Darlehen	Eventualver- bindlichkeiten	Zuschüsse	Geprüftes Risiko
Landkreis Bergstraße	10.287 T€	0 T€	9.000 T€	209 T€	19.495 T€
Landkreis Darmstadt-Dieburg	11.186 T€	300 T€	10.140 T€	6.180 T€	27.806 T€
Landkreis Limburg-Weilburg	1.201 T€	0 T€	10.707 T€	1.537 T€	13.446 T€
Main-Taunus-Kreis	1.551 T€	50 T€	111.056 T€	235 T€	112.893 T€
Odenwaldkreis	653 T€	808 T€	10.922 T€	625 T€	13.009 T€
Rheingau-Taunus-Kreis	3.525 T€	4.062 T€	22.724 T€	3.485 T€	33.796 T€
Schwalm-Eder-Kreis	12.336 T€	28.921 T€	3 T€	17.074 T€	58.335 T€
Vogelsbergkreis	49.645 T€	0 T€	2.500 T€	1.732 T€	53.877 T€
Werra-Meißner-Kreis	3.828 T€	1.156 T€	13.643 T€	15.634 T€	34.261 T€
Wetteraukreis	72.362 T€	6.872 T€	9.090 T€	6.043 T€	94.366 T€
Gesamt	166.574 T€	42.169 T€	199.786 T€	52.755 T€	461.283 T€

Quelle: Eigene Zusammenstellung, rundungsbedingte Abweichungen

Ansicht 18: Wirtschaftliche Risiken für die Gebietskörperschaften aus ihren Beteiligungen zum 31. Dezember 2006 im Vergleich

Bei den dargestellten wirtschaftlichen Risiken handelt es sich hauptsächlich um einen Transfer aus dem Kernhaushalt in die ausgegliederten Beteiligungen. Eine Erhöhung des Risikos resultiert daraus nicht.

10.2 Analyse des wirtschaftlichen Risikos

Bei den für die Stichprobe ausgewählten Beteiligungen analysierten wir die wirtschaftliche Lage sowie die strategischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaft. Ergänzend führten wir hierzu strukturierte Interviews. Als Gesprächspartner standen uns die Geschäftsführer der Beteiligungen sowie die mit der Betreuung der Beteiligungen betrauten Mitarbeiter des Landkreises zur Verfügung.

Für folgende kaufmännisch rechnungslegende Gesellschaften, die zum 31. Dezember 2005 erhebliche wirtschaftliche Risiken aufwiesen, lagen zum Ende der örtlichen Erhebungen im November 2007 noch keine Jahresabschlüsse für 2006 vor. Der jeweils nach der Gesellschaft aufgeführte Betrag umfasst das wirtschaftliche Risiko zum 31. Dezember 2005:

- Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz (8.607 T€)
- Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg (19.507 T€)
- Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg (5.647 T€)

Die Gründe für das Fehlen der Abschlüsse sind verschieden. Bei der Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz bestand noch Abstimmungsbedarf zwischen der Geschäftsführung, einem Rechtsanwalt und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezüglich der Dotierung einer Rückstellung. Bei der Kreisagentur für Beschäftigung verzögerte sich die Aufstellung des Jahresabschlusses, da die Stelle der kaufmännischen Leitung bis Herbst 2007 nicht besetzt war. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebs Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg kündigte im Sommer 2007. Zu diesem Zeitpunkt war der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt.

Auf die drei erstgenannten Gesellschaften entfiel zum 31. Dezember 2005 mit 33.761 T€ insgesamt 55 Prozent des wirtschaftlichen Risikos. Das Risiko dem der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2005 ausgesetzt war betrug insgesamt 61.091 T€.

Wirtschaftliche Risiken

Daher wird die wirtschaftliche Situation der drei Gesellschaften, wie sie zum 31. Dezember 2005 bestand, dargestellt:

- Die Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz barg zum 31. Dezember 2005 ein wirtschaftliches Risiko für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in Höhe von 8.607 T€. Dies entsprach 14,09 Prozent des gesamten geprüften Risikos. Von diesem Risiko entfielen 8.000 T€ auf übernommene Bürgschaften und 500 T€ auf gewährte Darlehen des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Während des gesamten Prüfungszeitraums erwirtschaftete die Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz hohe Jahresfehlbeträge, die zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals führten. Zum 31. Dezember 2005 betrug der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 1.428 T€. Trotz der Stammkapitalerhöhung im Jahr 2004 durch die Stammeinlage des Senio-Verbands in Höhe von 1.000 T€ drohten bilanzielle Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Die Gesellschafter gaben zur Erwirtschaftung positiver Jahresergebnisse und zur Liquiditätssicherung folgende Sanierungsmaßnahmen mit Wirkung ab 1. Januar 2006 vor:
 - Veränderung der Mehrheitsverhältnisse durch die Übertragung aller Anteile an der Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz auf den Senio-Verband,
 - Personalunion von Senio-Vorstand und Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz-Gesellschafterversammlung,
 - darlehensfinanzierter Ausgleich der kumulierten Verluste durch den Senio-Verband sowie
 - Umfirmierung der Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz.
- Auf den Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg entfielen zum 31. Dezember 2005 mit 19.507 T€ rund 32 Prozent des geprüften Risikos. Mit Verkündung der Entscheidung im September 2004, welche Gebietskörperschaften als kommunale Träger gemäß § 6a SGB II⁷⁷ zugelassen wurden, begann der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit der Gründung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2005 (vergleiche Kapitel 9.5). Der Eigenbetrieb war ausschließlich für die Aufgaben gemäß SGB II zuständig und seine Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zunächst auf fünf Jahre beschränkt. Der Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg finanzierte sich über Bundes- und Landeszuschüsse sowie über einen Zuschussbetrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Der Landkreis hatte entstandene Verluste des Eigenbetriebs ausgleichen. Dieser Verlustausgleich war im Wirtschaftsplan des Landkreises Darmstadt-Dieburg verankert und vom Regierungspräsidenten am 9. Mai 2005 genehmigt worden.

⁷⁷ § 6a SGB II Option kommunaler Trägerschaft

Abweichend von § 6 sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach diesem Buch zuzulassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Wirtschaftliche Risiken

- Auf den Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg entfiel zum 31. Dezember 2005 mit 5.647 T€⁷⁸ rund neun Prozent des geprüften Risikos. Wesentlicher Bestandteil war das investierte Eigenkapital des Landkreises in Höhe von 5.620 T€. Der Abteilungsleiter informierte sich über die angespannte wirtschaftliche bei den Prüfern des Jahresabschlusses 2005. Die Wirtschaftsprüfer stellten folgende Mängel im Finanz- und Rechnungswesen fest:
 - eine fehlende Überwachung der Forderungseingänge,
 - keine Wertberichtigung auf Forderungen in den Jahresabschlüssen 2003 und früher,
 - keinen stringent aus der Betriebsvereinbarung hergeleitete Vergütung für Mehrarbeit,
 - bislang nicht bilanziell berücksichtigte Beihilfeverpflichtungen.

Aufgrund dieser Mängel war der Jahresfehlbetrag im Jahr 2004 rund 3.000 T€ höher als im Vorjahr. Das Eigenkapital war aufgrund weiteren erheblichen Wertberichtigungsbedarfs aus den Vorjahren zum 31. Dezember 2005 bis auf 1.098 T€ aufgezehrt⁷⁹. Der Abteilungsleiter fasste die Ergebnisse zusammen, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, den insgesamt bestehenden Handlungsbedarf kurzfristig zu analysieren und bereitete so weitere Entscheidungen vor. Der Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde als Sondervermögen des Landkreises bilanziert und hatte somit direkte Auswirkung auf dessen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage. Unterlagen zum Geschäftsjahr 2006 lagen nicht vor.

Zum 31. Dezember 2006 konkretisierten sich die potenziellen wirtschaftlichen Risiken beim Landkreis Darmstadt-Dieburg in der HEAG mobilo GmbH mit ihren Tochtergesellschaften und der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA). Ihre wirtschaftliche Situation stellte sich folgendermaßen dar:

- Auf den Konzernverbund der HEAG mobilo GmbH (vergleiche 9.2) 25,05 Prozent des geprüften Risikos. Dies betrug zum 31. Dezember 2006 summarisch 14.929 T€. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernahm eine anteilige Bürgschaft in Höhe von 10.140 T€ für einen Investitionskredit über 39.000 T€ für die HEAG mobilo GmbH⁸⁰. Den Kredit benötigte die HEAG mobilo GmbH zur Modernisierung und Erweiterung des Straßenbahnhufparks. Für die Bürgschaftsgewährung erhob der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Avalprovision in Höhe von 0,25 Prozent des Bürgschaftsbetrags pro Jahr. Im Jahr 2005 glich der Landkreis 26 Prozent des Fehlbetrags aus, der den Betrag von 12.782 T€ überstieg⁸¹. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg glich im Jahr 2005 den Fehlbetrag des Geschäftsjahres 2004 in Höhe von 2.235 T€ aus.
- Verbandszweck der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) war die Organisation und Koordination des lokalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zur Erfüllung des Zwecks bediente der Verband sich der lokalen Verkehrsunternehmen und des Rhein-Main-Verkehrsverbunds. Das wirtschaftliche Risiko für den Landkreis Darmstadt-Dieburg im Jahr 2006 bestand im Wesentlichen aus den vom Kreis gezahlten Zuschüssen, die 3.234 T€ betrugen. Weiterhin wurde unter Darlehen eine Rückzahlungsverpflichtung der DADINA gegenüber dem Landkreis Darmstadt-Dieburg in Höhe von 241 T€ erfasst, die sich aus der Spitzenabrechnung der Zweckverbandsumlage ergab.

⁷⁸ Um Doppelzahlungen beim investierten Eigenkapital der Gesellschaften zu vermeiden, wurde nur das investierte Eigenkapital der HEAG mobilo GmbH (2.796 T€) berücksichtigt. Hinzugerechnet wurden das vom Landkreis Darmstadt-Dieburg der HEAG mobiServ GmbH gewährte Darlehen (134 T€), die vom Kreis übernommene Bürgschaft (10.140 T€) und die vom Kreis gezahlten Zuschüsse (2.235 T€).

⁷⁹ Nach den uns vom Leiter Beteiligungsmanagement erteilten Auskünften.

⁸⁰ Vergleiche Kreistagsbeschluss über die Drucksache 0759-2005/1 vom 20. Juni 2005

⁸¹ Grundlage für den Verlustausgleich war der Defizitabdeckungsvertrag vom 1. Dezember 1995 zwischen der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg einerseits und der HEAG AG andererseits.

10.3 Wirtschaftskraft der Beteiligungen

Im Vergleich zum Ergebnishaushalt und Investitionsplan (vergleiche Kapitel 7) des Landkreises Darmstadt-Dieburg stellt sich die Wirtschaftskraft der Beteiligungen wie folgt dar:

Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006					
	Beteiligung des Landkreises	Eigenkapital	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Mitarbeiter
Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg*	100,00 %	326 T€	557 T€	3.434 T€	74
Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg KIBIS - Eigenbetrieb -	SV	6.446 T€	13.055 T€	1.953 T€	38
Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg	SV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Seniordienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz	24,91 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg*	100,00 %	32 T€	555 T€	7.636 T€	181
Krankenpflegeschule GmbH	51,00 %	110 T€	n. v.	n. v.	n. v.
Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg	SV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)	2,70 %	330.802 T€	895.184 T€	649.155 T€	398
Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH	15,00 %	314 T€	483 T€	0 T€	0
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)	13,64 %	2.144 T€	4.722 T€	21.718 T€	0
Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)	19,00 %	2.789 T€	97.443 T€	41.976 T€	0
Wasserverband Hessisches Ried*	5,00 %	24 T€	15.395 T€	6.381 T€	0
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	13,70 %	9.393 T€	40.375 T€	11.993 T€	70
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –	SV	2.493 T€	19.032 T€	6.323 T€	44
Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH	100,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)*	50,00 %	0 T€	9.256 T€	30.518 T€	k. A.
ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain	3,11 %	241 T€	1.976 T€	0 T€	11
Zwischensumme		355.112 T€	1.098.033 T€	781.088 T€	816

Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006					
	Beteiligung des Landkreises	Eigen- kapital	Bilanz- summe	Umsatz- erlöse	Mitarbeiter
Übertrag		355.112 T€	1.098.033 T€	781.088 T€	816
HEAG mobilo GmbH	26,00 %	32.988 T€	127.571 T€	23.949 T€	387
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	26,00 %	5.435 T€	9.378 T€	15.423 T€	182
HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH	26,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
HEAG mobiServ GmbH	26,00 %	553 T€	878 T€	3.730 T€	1
HEAG mobiTram GmbH & Co. KG*	26,00 %	19 T€	21 T€	0 T€	k. A.
HEAG mobiTram Verwaltungs- GmbH	26,00 %	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,70 %	2.172 T€	18.026 T€	0 T€	124
Wirtschaftsförderung Region Starkenburg e.V.	k. A.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Darmstadt-Dieburg – Hilfe – Region Starkenburg e.V.	n. a.	0 T€	0 T€	0 T€	0
Verein Unesco-Geopark Bergstraße- Odenwald	n. a.	62 T€	87 T€	144 T€	k. A.
Touristik-Service Odenwald- Bergstraße e.V.	n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	n. a.	36 T€	82 T€	258 T€	n. v.
Gesamt		396.377 T€	1.254.078 T€	824.591 T€	1.510
* Es lagen nur ein Entwurf des Jahresabschlusses oder ein Entwurf des Prüfungsberichtes vor.					
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft					
n. a. = nicht anwendbar					
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.					
SV = Sondervermögen der Gebietskörperschaft					
Quelle: Eigene Zusammenstellung, rundungsbedingte Abweichungen					

Ansicht 19: Wirtschaftskraft der Beteiligungen zum 31. Dezember 2006

Wirtschaftliche Unternehmen der Gebietskörperschaft sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gebietskörperschaft abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird (§ 121 Absatz 8 HGO).

10.4 Niedrige Kapitalbeteiligung – geringe Einflussnahme

Bei folgenden Beteiligungen verfügte der Landkreis Darmstadt-Dieburg über niedrige Kapitalbeteiligungen. Die mit den Stimmrechten verbundenen Einflussmöglichkeiten auf die Beteiligung waren daher gering. Der Kapitalanteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg betrug bei folgenden Beteiligungen weniger als fünf Prozent:

- HEAG Südhessische Energie AG (HSE) (2,70 Prozent)
- ivm GmbH-Gesellschaft für integriertes Verkehrsmanagement mbH (3,11 Prozent)
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (3,70 Prozent)
- Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (2,96 Prozent),
- Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH (3,70 Prozent)

Die HEAG Südhessische Energie AG (HSE) schüttete im Jahr 2005 eine Dividende von 29,2 Prozent bezogen auf das eingesetzte Stammkapital aus (vergleiche Ansicht 5). Die Einflussmöglichkeiten waren aufgrund der niedrigen Kapitalbeteiligung gering. Die absolute Höhe der Rendite sprach gegen eine Veräußerung der Beteiligung. Der Marktwert der Gesellschaft war nicht bekannt und auftragsgemäß nicht zu ermitteln. Daher konnten wir die auf den Marktwert bezogene Rendite nicht berechnen. Aussagen zur relativen Höhe der Rendite ließen sich aus diesem Grund nicht treffen. Wäre der Marktwert der Beteiligung hoch, würde die auf den Marktwert bezogene Rendite sinken.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg war an der am 1. Juli 2005 gegründeten ivm GmbH – Gesellschaft für integriertes Verkehrsmanagement mbH unmittelbar beteiligt (vergleiche Kapitel 9.5). Der Gesellschaftszweck bestand in der Förderung der Zusammenarbeit des Landes Hessen, der hessischen Landkreise und Städte auf dem Gebiet des Verkehrsmanagements. Das investierte Eigenkapital des Landkreises betrug 7 T€ und entsprach einer Beteiligung von 3,11 Prozent. Die Gesellschaft finanziert sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag⁸².

Der Landkreises Darmstadt-Dieburg kommt mit der Kapitalbeteiligung an der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH seiner gesetzlichen Verpflichtung nach. Die Veräußerung des Anteils am Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH steht daher nicht zur Disposition. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 regelt die Rahmenbedingungen für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen. Als Aufgabenträger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern bestimmt (§ 5 Absatz 1 ÖPNVG). Die Aufgabenträger sollen ihre Belange des regionalen Verkehrs gemeinsam in Verkehrsverbünden wahrnehmen (§ 6 Absatz 2 ÖPNVG). Die im ÖPNVG genannten Verkehrsverbünde sind der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV). Die Aufgabenträger haben die finanziellen Grundlagen des öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistungen des Bundes und des Landes Hessen zu sichern. Der Landkreis Darmstadt Dieburg war über den Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH mittelbar an der Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH und der Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH beteiligt.

⁸² Vergleiche § 6 des Gesellschaftsvertrags der ivm GmbH

11. Rechtliche Risiken

Wir erfassten bei allen für die Stichprobe ausgewählten Beteiligungen des Landkreises die abgeschlossenen, laufenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten im Prüfungszeitraum. Zum einen werteten wir Prüfungsberichte aus, zum anderen sahen wir den Schriftverkehr mit Rechtsanwälten durch. Die Ergebnisse wurden mit der Gebietskörperschaft bei der Erörterungsbesprechung abgestimmt.

Zur Erfassung der rechtlichen Risiken, denen sich die Gebietskörperschaft durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit aussetzte, führten wir mit dem Projektleiter für die 108. Vergleichende Prüfung ein strukturiertes Interview und werteten vorliegende Prüfungsberichte aus. Wir fragten insbesondere nach abgeschlossenen, laufenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten im Prüfungszeitraum sowie dem Schriftverkehr mit Rechtsanwälten.

Gemäß den uns überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünften bestand im Prüfungszeitraum folgendes rechtliches Risiko:

- die Erstattung von einbehaltenen Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse bei Beschäftigten der Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz in Höhe von 160 T€.

Zusätzlich merken wir Folgendes an:

Da der Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch im Wirtschaftsjahr 2006 Verluste ausweist, sind hinsichtlich eines Verlustausgleichs durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg seit dem 29. November 2006 neue Vorgaben der EU-Kommission zu beachten, um einen Verstoß gegen Europarecht zu vermeiden⁸³. Demnach war ein Verlustausgleich nur bei „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“⁸⁴ (DAWI) möglich. Eine Subvention von Bereichen des Krankenhauses, in denen es im Wettbewerb mit anderen stand, war ebenso unzulässig wie die Unterstützung von Bereichen, die mit Fördermitteln finanziert wurden. Folgende Voraussetzungen waren für einen Verlustausgleich zu beachten:

- Einstufungen der Leistungen durch den Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft als DAWI; (bei Krankenhäusern beispielsweise durch den Krankenhausplan)
- Es ist ein Betrauungsakt notwendig, der genau Art, Umfang und Dauer der auferlegten Gemeinwohlverpflichtung, den Namen des Krankenhauses und die zu tragenden Kosten enthält.
- Der Betrauungsakt muss im Voraus erfolgen.
- Alle Tatbestände sind in getrennt geführten Büchern nachzuweisen und müssen kontrollierbar sein.

Die Umsetzung der EG-Vorgaben erfordert es, bei jeder Stelle, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt, zu prüfen, ob die Vorgaben eingehalten werden.

⁸³ Karl-Heinz Tuschen, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung anlässlich eines Seminars der GEBE-RA mbH vom 27. November 2006; Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. November 2005; L312/67; Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, Aktenzeichen K(2005) 2673; Artikel 10 in Verbindung mit den Artikeln 4 und 6

⁸⁴ Der Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ ist im Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht näher bestimmt. Er bezeichnet marktbezogene Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht, und daher von den Mitgliedsstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden (Verkehrswesen, Energiesektor, Telekommunikationssektor). Sie legen selbst fest, welche Dienstleistungen ihrer Ansicht nach „von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ sind.

Beteiligungsbericht

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird zu prüfen haben, wie die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft erfüllt werden können, damit mögliche Verlustausgleiche bei seinen Gesellschaften EG-rechtskonform bleiben.

Aufgrund der für das Jahr 2006 noch ausstehenden Ergebnisse des Eigenbetriebs Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg konnten wir noch nicht beurteilen, inwieweit der Landkreis Darmstadt-Dieburg den Vorgaben gerecht wurde.

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd erhob mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt gegen eine GmbH & Co. KG⁸⁵. Die Klageschrift legte uns der Odenwaldkreis vor. Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd beantragte, die Beklagte zu verurteilen, dem Zweckverband 1,0 Millionen € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basissatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Durch eine vom Zweckverband veranlasste Prüfung ergaben sich Hinweise auf Zahlungsansprüche. Um eine Verjährung der Ansprüche zum 31. Dezember 2004 zu verhindern, machte der Zweckverband die Ansprüche auf dem Klageweg geltend.

Aufgrund eines Unternehmensvertrags leistete der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd in den Jahren 1994 bis 2001 Zahlungen an die beklagte Gesellschaft und eine andere GmbH. Die Beklagte hatte die Funktion einer sogenannten Besitzgesellschaft, die andere GmbH fungierte als sogenannte Betriebsgesellschaft. Seit dem 31. März 2001 leistete der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd keine unmittelbaren Zahlungen mehr aus dem Unternehmensvertrag, weil die Hessische Tierseuchenkasse aufgrund einer gesetzlichen Änderung Kostenträger wurde.

Den Betrag der Hauptforderung von 1,0 Millionen € stützte der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd auf folgende drei Ansprüche:

- Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Mehrwertsteuer-Beträge
- erhöht abgerechneter „Minderertrag“
- Nichtberücksichtigung von Entgeltminderungen.

Das Risiko ist nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung auf die Finanzierung von Gutachterkosten, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten beschränkt.

⁸⁵ Klageschrift des Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd vom 29. Dezember 2004

12. Beteiligungsbericht

Vorschriften zur Erstellung eines Beteiligungsberichts und dessen Offenlegung wurden mit der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung in § 123a HGO⁸⁶ aufgenommen. In den Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen in privater Rechtsform aufzunehmen, bei denen der Landkreis mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt. Folgende Angaben sind als Pflichtbestandteile im Beteiligungsbericht darzustellen:

- Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen der Gebietskörperschaft und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen und die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO⁸⁷ für das Unternehmen.

Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen in privater Rechtsform oder mindestens der vierte Teil der Anteile und stehen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats der Veröffentlichung ihrer Bezüge im Beteiligungsbericht zustimmen (§ 123 Absatz 2 Nr. 2 HGO)⁸⁸.

Der Beteiligungsbericht ist in öffentlicher Sitzung des Kreistags zu erörtern, und den Einwohnern zur Einsichtnahme auszulegen (§ 123 a Absatz 3 HGO)⁸⁹.

Der Beteiligungsbericht 2004 / 2005 wurde uns bei der Datenerhebung vor Ort zur Verfügung gestellt. Er basiert auf den Zahlen der Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte 2005.

Der Landkreises Darmstadt-Dieburg erstellte den ersten Beteiligungsbericht ohne Rechtsverpflichtung für das Jahr 2002. Ziel des Landkreises Darmstadt-Dieburg war, den Informationsinteressen von Bürgern und Politik gleichermaßen gerecht zu werden. Daher sollte der Beteiligungsbericht unabhängig von auf den Konzernabschluss des Landkreises anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften Transparenz schaffen. Im ersten Beteiligungsbericht wurden alle unmittelbaren Beteiligungen und wesentlichen mittelbaren des Landkreises, unabhängig von ihrer Größe und dem Umfang der Beteiligung, erfasst.

⁸⁶ Vergleiche Fußnoten 33 und 34

⁸⁷ Vergleiche Fußnote 2

⁸⁸ § 123a Absatz 2 Satz 2 HGO

Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen.

⁸⁹ Vergleiche § 123a HGO

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Beteiligungsbericht

Inwieweit die Vorschriften, die in § 123a HGO kodifiziert wurden, im Beteiligungsbericht 2004 / 2005 umgesetzt waren, ist in Ansicht 20 dargestellt.

Umsetzung der Vorschriften zu Beteiligungsbericht und Offenlegung			
Rechtsnorm	Vorschrift	bereits berücksichtigt	
		ja	nein
§ 123a Abs. 1	Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.	✓	
§ 123a Abs. 2 Satz 1	Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über		
Nr. 1	den Gegenstand des Unternehmens,	✓	
	die Beteiligungsverhältnisse,	✓	
	die Besetzung der Organe und	✓	
	die Beteiligungen des Unternehmens,	✓	
Nr. 2	den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,	✓	
Nr. 3	die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens,	✓	
	die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und		✓
	die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen,	✓	
	die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,		✓
Nr. 4	das Vorlagen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.	✓	
§ 123a Abs. 2 Satz 2	Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen.		✓
	Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.		✓
§ 123a Abs. 3	Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern.	✓	
	Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorlagen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten.	✓	
	Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.	✓	

Quelle: Eigene Erhebung und Beteiligungsbericht 2004 / 2005

Ansicht 20: Umsetzung der Vorschriften zu Beteiligungsbericht und Offenlegung

Der Beteiligungsbericht 2004/2005 auf der Grundlage der Abschlüsse für 2004 und 2005 enthielt fast alle nach der HGO erforderlichen Angaben und aussagekräftige Kennzahlen im Mehrjahresvergleich. Die Berichterstattung umfasste auch die Beteiligungen, die unterhalb der in der HGO festgelegten Anteilsschwelle lagen und solche, die keine private Rechtsform hatten. Darüber hinaus enthielt der Beteiligungsbericht Informationen über die Art der Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungen des Landkreises. Es fehlten Angaben des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu Kreditaufnahmen sowie Angaben zu den Bezügen der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstands.

Der Beteiligungsbericht für den Anschlusszeitraum befand sich während unserer Prüfung vor Ort in Vorbereitung.

Beteiligungsbericht

Im Vergleich zu den anderen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen ergab sich Folgendes:

Beteiligungsbericht nach § 123a HGO							
Landkreis	Abs. 1	Abs. 2 Satz 1				Abs. 2 Satz 2	Abs. 3
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4		
Landkreis Bergstraße	ja	ja	ja	nein	ja	Schutzklausel *	ja
Landkreis Darmstadt-Dieburg	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja
Landkreis Limburg-Weilburg	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Main-Taunus-Kreis	ja	ja	ja	ja	ja	Schutzklausel *	ja
Odenwaldkreis	ja	ja	ja	ja	ja	Schutzklausel *	ja
Rheingau-Taunus-Kreis	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Schwalm-Eder-Kreis	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Vogelsbergkreis	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
Werra-Meißner-Kreis	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja
Wetteraukreis	ja	ja	ja	ja	ja	Schutzklausel *	ja

* Keine Angabe der Gesamtbezüge von Geschäftsführungsorganen / Aufsichtsorganen unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Absatz 4 HGB.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 21: Beteiligungsbericht nach § 123a HGO

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gab durch die Darstellung der unmittelbaren Beteiligungsverhältnisse in der uns vorgelegten Version des Beteiligungsberichts einen guten Überblick über sein Beteiligungsportfolio. Die mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, bei denen der Landkreis über mindestens 50 Prozent der Anteile verfügte, stellte er ebenfalls dar. Zur graphischen Veranschaulichung enthielt der Beteiligungsbericht ein Organigramm der im Beteiligungsbericht aufgeführten Gesellschaften.

Bei einer faktischen Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Ebene haben die Aufsichtsbehörden bei allen Anzeigeverpflichtungen nach § 127a HGO⁹⁰ darauf zu achten, dass in den Satzungen der Gesellschaften eine uneingeschränkte Offenlegung festgeschrieben wird. Ausnahmen hiervon sind nur bei unüberwindlichen Widerständen eines privaten Partners denkbar⁹¹.

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg stellte sich die Veröffentlichung der Bezüge im Beteiligungsbericht 2004 / 2005 wie folgt dar:

- Bei keiner der drei Gesellschaften, bei denen der Landkreis Darmstadt-Dieburg Alleingesellschafter war, wurden die Vergütungen des Aufsichtsrats im Beteiligungsbericht angegeben.

⁹⁰ § 127a HGO Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über 1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft, 3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft, 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend

⁹¹ Vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 61 f.

Aufbauorganisation des Beteiligungsmanagements

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg steht vor der Entscheidung, den Beteiligungsbericht weiterzuentwickeln und vollständig an die Vorschriften des § 123a HGO anzupassen. Hierzu wären in den Beteiligungsbericht noch folgende Angaben aufzunehmen:

- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis,
- die Kreditaufnahmen und
- vom Landkreis gewährte Sicherheiten.

Wir empfehlen, auch weiterhin Angaben zu Beteiligungen zu machen, die nicht in privater Rechtsform geführt werden und bei denen die Gemeinde über weniger als den fünften Teil der Anteile der Gesellschaft verfügt. Dies dient den Berichtsadressaten, einen umfassenden Überblick über die Beteiligungen des Landkreises zu erhalten.

13. Aufbauorganisation des Beteiligungsmanagements

Für das Beteiligungsmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg existierte in der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg eine eigene Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“. Die Aufbauorganisation sah somit ein zentrales Beteiligungsmanagement vor.

Das Beteiligungsmanagement war, gemäß Beteiligungsrichtlinie⁹² des Kreises, ein Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Abteilung war Ansprechpartner und Berater für beide Seiten. Die Aufgabengebiete des Beteiligungsmanagements bestanden schwerpunktmäßig in der Beteiligungsverwaltung, der Mandatsbetreuung und dem Beteiligungscontrolling:

- Im Bereich der Beteiligungsverwaltung umfasste das Beteiligungsmanagement insbesondere die Archivierung wesentlicher Unterlagen. Zusätzlich wurde die Einhaltung formaler Kriterien kontrolliert.
- Unter Mandatsbetreuung fiel die Unterstützung der in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen für den Landkreis tätigen und entsandten Mitglieder. Dies beinhaltete die Sichtung und Kommentierung von Beschlussvorlagen, die Abgabe von Empfehlungen und die Organisation von Seminaren.
- Das Beteiligungscontrolling diente der Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Ebenso fielen die Entwicklung und die daran anschließende regelmäßige Anpassung eines Kennzahlensystems darunter.

Die Zuständigkeit für die Erstellung des Beteiligungsberichts lag ebenfalls bei den Mitarbeitern der Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“.

Nach der Verwaltungs- / Fachabteilungsgliederung der Kreisverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg war die Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“ der Hauptabteilung 1 „Kreisorgane, Grundsatzfragen und Vereine“ zugeordnet. Die Hauptabteilung 1 war direkt dem Landrat unterstellt.

Für das Tagesgeschäft der Beteiligungen waren die Mitarbeiter der jeweiligen Fachbereiche zuständig, denen die Beteiligungen zugeordnet waren. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Fachabteilung und Beteiligungsmanagement entsprach der Beteiligungsrichtlinie. Die Zweckverbände waren in der Kreisverwaltung keinen Fachabteilungen zugeordnet. Die Abstimmung nahmen im Wesentlichen die Geschäftsführer vor. Die Verzahnung erfolgte über das Beteiligungsmanagement.

⁹² Vergleiche Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Darmstadt-Dieburg (seit 1. Juli 2003 in Kraft)

Ablauforganisation des Beteiligungsmanagements

Stellenbeschreibungen lagen für das Beteiligungsmanagement vor. Die Stellenbeschreibungen enthielten Beschreibungen zu Aufgabenumfang und Tätigkeitsfeld der jeweiligen Position. Für die in 2007 ausgeschriebene zusätzliche Stelle in der Abteilung war die Stellenausschreibung gleichzeitig die Stellenbeschreibung.

Die Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“ war zum Ende der Erhebungen vor Ort mit 0,64 Vollzeitstellen ausgestattet. Der Leiter der Abteilung nahm zusätzlich noch die Aufgaben des Verwaltungsleiters beim Senio-Verband wahr. Diese Tätigkeit umfasste rund 0,3 Vollzeitstellen. Durch Einstellung eines neuen Verwaltungsleiters für den Senio-Verband sollte bis Ende des Jahres 2007 die Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“ entlastet werden.

Alle Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements besaßen verwaltungs- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie grundlegende Branchenkenntnisse.

Bei der vom Landkreis Darmstadt-Dieburg gewählten Organisationsstruktur lagen organisatorische und inhaltliche Verantwortung zentral in einer Abteilung. Hier wurden alle dezentralen Informationen, die für Steuerungs- und Controllingzwecke notwendig waren, zusammengeführt.

Der Main-Taunus-Kreis, der Rheingau-Taunus-Kreis sowie der Wetteraukreis organisierten die mit dem Beteiligungsmanagement zusammenhängenden Aufgaben ebenso wie der Landkreis Darmstadt Dieburg zentral in einer Abteilung, einer Stabstelle oder einer Stelle. Die übrigen sechs am Vergleichsring beteiligten Landkreise hatten Aufbauorganisationen, bei denen im Mindestumfang die Erstellung des Beteiligungsberichts zentral vorgenommen wurde. Darüber hinaus gehende Aufgaben waren bei diesen Landkreisen dezentral organisiert. Diese Landkreise gaben an, ihr Beteiligungsmanagement sei noch im Aufbau. Die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation entspreche noch nicht ihren angestrebten Zielstrukturen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg war mit der von ihm gewählten Form der Aufbauorganisation sehr gut aufgestellt.

14. Ablauforganisation des Beteiligungsmanagements

Schriftliche Richtlinien des Beteiligungsmanagements zur Ablauforganisation befanden sich im Aufbau. Eine Beteiligungsrichtlinie, die die Grundsätze für Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und das Zusammenwirken der Beteiligten regelte, lag uns vor.

In der Beteiligungsrichtlinie wurden die beteiligten „Akteure“⁹³ definiert und deren Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche festgelegt und erläutert. Sie enthielt unter anderem Angaben zur Beteiligungspolitik des Landkreises Darmstadt-Dieburg und zu Austauschbeziehungen zwischen dem Landkreis und den Beteiligungen. Daneben waren Angaben zur Bilanzpolitik, zum Beteiligungsbericht und Erläuterungen zu Fristen enthalten.

Wir führten mit dem Projektleiter des Landkreises, der auch Abteilungsleiter der Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“ war, ein strukturiertes Interview. Gegenstand war die Ablauforganisation, in der die Beteiligungen fachlich betreut wurden.

Wir trafen folgende Feststellungen:

- Für sämtliche Beteiligungen wurden in der Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“ Stammakten geführt, aus denen folgendes hervorging:
 - Satzungen oder Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterbeschlüsse
 - Kreistags- und Kreisausschussbeschlüsse
 - wichtige Verträge der Gesellschaft

⁹³ Akteure sind der Kreistag, der Kreisausschuss, der Landrat, die Kommunalaufsicht und die Abschlussprüfungsgesellschaft.

- Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht
- sonstiger Schriftverkehr
- Es wurden keine Beschlüsse in den politischen Gremien gefasst, ohne dass dem Beteiligungsmanagement der Lagebericht der Gesellschaft, die Vorwegberichterstattung des Wirtschaftsprüfers sowie die Berichterstattung nach § 53 HGrG vorgelegen hatte. Des Weiteren war eine Stellungnahme des Beteiligungsmanagements zur Beschlussfassung abzugeben.
- Die Abteilung „Beteiligungsmanagement und -controlling“ koordinierte die Sitzungstermine des Kreisausschusses mit der Fertigstellung und Verabschiedung der Wirtschaftspläne.

Die zentralisierte Vorhaltung beteiligungsrelevanter Dokumente und Unterlagen war für die gewählte Form des Beteiligungsmanagements gut geeignet.

Die sinnvolle Gliederung und Ordnung der Aufbauorganisation gewährleistete eine effiziente Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen. Trotz der nicht schriftlich fixierten Ablaufbeschreibungen waren die internen Regelungen dazu geeignet, die Abläufe zwischen den Beteiligungen, den Fachabteilungen und dem Beteiligungsmanagement zu koordinieren. Die Ablauforganisation entsprach den wirtschaftlichen und fachlichen Anforderungen eines Beteiligungsmanagements.

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg obliegt die Entscheidung, ob er die bislang bestehenden internen Regelungen zu den Arbeitsabläufen im Beteiligungsmanagement schriftlich fixieren möchte.

15. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 123 HGO

Der Umfang kommunaler Unternehmensbeteiligungen stieg in den vergangenen Jahren an. Die kommunalen Körperschaften bedienen sich bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung in zunehmendem Maße Unternehmen in privater Rechtsform, an denen sie eine Mehrheits- oder auch nur eine Minderheitsbeteiligung halten. Daher ist es für das kommunale Beteiligungsmanagement von besonderer Bedeutung, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der kommunalen Organe möglichst weitgehend zu erhalten⁹⁴.

Hierzu dient § 123 HGO. Er räumt den Gebietskörperschaften in Anwendung der §§ 53 und 54 HGrG besondere Prüfungs- und Unterrichtungsrechte ein und verpflichtet sie, diese auszuüben, sofern es die Mehrheitsverhältnisse zulassen⁹⁵.

Die Unterrichtungs- und Prüfungsrechte bestehen aus:

- der Erweiterung der Abschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO i.V.m. § 53 Absatz 1 Nr. 1 HGrG) und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte, der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität sowie der Ursache von Verlusten und Jahresfehlbeträgen (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO i.V.m. § 53 Absatz 1 Nr. 2 HGrG),
- der Zusendung des Prüfungsberichts durch das Unternehmen an die Gebietskörperschaft (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO i.V.m. § 53 Absatz 1 Nr. 3 HGrG),
- den Unterrichtungsrechten des Rechnungsprüfungsamts und des zuständigen Überörtlichen Prüfungsorgans (§ 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO i.V.m. § 54 HGrG).

⁹⁴ Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 17. Lieferung, Januar 2006, Erläuterungen zu § 123 HGO, Seite 2

⁹⁵ Vergleiche Fußnote 94

Der Umfang und die Anwendbarkeit der Rechte richten sich nach der Höhe der Beteiligung des Landkreises. Von Bedeutung ist weiterhin, in welchem Umfang andere Gebietskörperschaften an dem Unternehmen beteiligt sind.

Folgende Unterscheidungen sind zu treffen:

- Verfügt die Gebietskörperschaft alleine über die Mehrheit der Anteile⁹⁶ oder mindestens über den vierten Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 HGrG), so hat sie die Pflicht, die Rechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO⁹⁷ auszuüben.
- Verfügt die Gebietskörperschaft über mindestens Dreiviertel der Stimmrechte, so hat sie sich die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen (§ 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO). Andernfalls, wenn die Gebietskörperschaft über die Mehrheit oder mindestens über den vierten Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen verfügt, aber noch nicht über eine Dreiviertelmehrheit von Stimmrechten, hat sie darauf hinzuwirken, dass ihr die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden.
- Verfügt die Gebietskörperschaft weder allein noch mit anderen Gebietskörperschaften zusammen über die Mehrheit der Anteile, um die Befugnisse nach §§ 53 oder 54 HGrG auszuüben, so hat sie darauf hinzuwirken, dass ihr in Satzung oder Gesellschaftsvertrag diese Rechte eingeräumt werden (§ 123 Absatz 2 HGO).

Wir prüften bei den Beteiligungen, bei denen der Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Mehrheit der Anteile verfügt oder mehr als den vierten Teil der Anteile hält und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile verfügt, ob die Rechte nach § 53 HGrG ausgeübt wurden.

Weiterhin prüften wir, ob die Befugnisse nach § 54 HGrG in die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften aufgenommen waren.

In 4 der 46 Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg bestand die Pflicht, die Unterrichts- und Prüfungsrechte einzuräumen.

Diese vier Beteiligungen waren:

- Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Krankenpflegeschule GmbH
- Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH

⁹⁶ Bei der Berechnung werden auch mittelbare Anteile berücksichtigt, die sich in einem Sondervermögen befinden (§ 53 Absatz 2 HGrG).

⁹⁷ § 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO Unterrichts- und Prüfungsrechte
Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie 1. die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben, ...

Die Ergebnisse sind aus Ansicht 22 ersichtlich.

Übersicht über die Wahrnehmung der Unterrichts- und Prüfungsrechte durch die Gebietskörperschaft bei Mehrheitsbeteiligungen				
	Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO wurde nachgekommen (Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG)?			
	ja		nein	
Der Körperschaft gehört die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens oder mindestens der vierte Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile.	4		0	
	Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG)?			
	Unterrichtungsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts im Gesellschaftsvertrag verankert?		Unterrichtungsrechte zugunsten des Überörtlichen Prüfungsorgans im Gesellschaftsvertrag verankert?	
	ja	nein	ja	nein
Körperschaft verfügt über Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte.	2	1	0	3
Körperschaft verfügt über die Mehrheit der Stimmrechte und mit anderen Körperschaften über Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte.	0	0	0	0
Körperschaft verfügt über mehr als den vierten Teil der Anteile, aber zusammen mit anderen Körperschaften über keine Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte; sie hat auf Einräumung der Unterrichtsrechte hingewirkt.	0	1	0	1
Quelle: Eigene Erhebung				

Ansicht 22: Unterrichts- und Prüfungsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen

Alle Beteiligungen kamen den Pflichten nach § 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO nach und beauftragten die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 HGrG.

Bei einer der beiden Beteiligungen, in denen der Landkreis Darmstadt-Dieburg Alleingesellschafter war (vergleiche Ansicht 6), wurden in den Gesellschaftsverträgen dem Rechnungsprüfungsamt die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Die Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH räumte dem Rechnungsprüfungsamt hingegen keine Unterrichtsrechte ein.

Alle vier Gesellschaften, bei denen der Landkreis die Mehrheit der Anteile besaß oder mindestens den vierten Teil und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Anteilsmehrheit verfügte, kamen der Pflicht nach § 123 Absatz 1 HGO nach.

Bei drei Gesellschaften verfügte der Landkreis über eine Dreiviertelmehrheit. Die Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg räumten dem Rechnungsprüfungsamt die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG ein. Keine der drei Gesellschaften räumte dem Überörtlichen Prüfungsorgan die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG ein.

Bei der Krankenpflegeschule GmbH verfügte der Landkreis über mehr als den vierten Teil der Anteile, und mit anderen Körperschaften über die Mehrheit der Stimmrechte. Im Gesellschaftsvertrag wurden weder dem Rechnungsprüfungsamt noch dem Überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist damit seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 123 HGO nur teilweise gefolgt. Er wird dieser Verpflichtung unverzüglich nachzukommen haben.

Die Abteilung Beteiligungsmanagement und -controlling des Landkreises Darmstadt-Dieburg nahm eine zentralisierte Auswertung der Berichte nach § 53 HGrG vor.

Im Prüfungszeitraum wurden dem Rechnungsprüfungsamt keine Aufträge zur Prüfung der Betätigung bei Unternehmen in privater Rechtsform erteilt (§ 131 Absatz 2 Nr. 6 HGO)⁹⁸. Der Landkreis verzichtete auf die Ausübung der Unterrichtsrechte.

Die unmittelbare Unterrichtung des Landkreises hat den Zweck, festzustellen, ob seine Vertreter in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gebietskörperschaft erfüllen.

Die erweiterten Unterrichts- und Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG sind kein Selbstzweck. Sie sind dann sinnvoll, wenn die gewonnenen Erkenntnisse fachkompetent ausgewertet werden. Die hieraus folgende qualifizierte Beurteilung der Situation des Unternehmens muss konsequent und zielgerichtet Entscheidungen zugeführt werden, die zum einen den Unternehmenszweck und zum anderen den öffentlichen Zweck sowie die sonstigen Interessen der Gebietskörperschaft berücksichtigen. Die zielgerichtete Aufbereitung der Informationen ermöglicht es, dass die Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg in den Organen der Gesellschaft die geforderten operativen und strategischen Entscheidungen treffen können⁹⁹. Hierzu zählen beispielsweise Entscheidungen über Verkäufe von Gesellschaften.

Im Vergleich zu den anderen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen stellte sich die Wahrnehmung der Prüfungs- und Unterrichtsrechte wie aus Ansicht 23 bis Ansicht 25 ersichtlich dar:

⁹⁸ § 131 HGO Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(2) Der Gemeindevorstand, der Bürgermeister, der für die Verwaltung des Finanzwesens bestellte Beigeordnete und die Gemeindevertretung können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere ..., Nr. 6 die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ...

⁹⁹ Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung von Gerhard Schneider u.a.; 17. Lieferung, Januar 2006, Erläuterungen zu § 123 HGO, Seite 13 f.

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 123 HGO

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen im Vergleich		
	Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO (Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG)	
Der Gebietskörperschaft gehört die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens oder mindestens der vierte Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile.	ja	nein
Landkreis Bergstraße	5	0
Landkreis Darmstadt-Dieburg	4	0
Landkreis Limburg-Weilburg	4	2
Main-Taunus-Kreis	8	0
Odenwaldkreis	7	1
Rheingau-Taunus-Kreis	5	0
Schwalm-Eder-Kreis	2	0
Vogelsbergkreis	9	0
Werra-Meißner-Kreis	6	0
Wetteraukreis	10	0
Summe	60	3

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 23: Unterrichts- und Prüfungsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen im Vergleich

Wie sich die Wahrnehmung der Prüfungs- und Unterrichtsrechte bei Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte im Vergleich darstellte, ist aus Ansicht 24 ersichtlich:

Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG), Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte				
	Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts im Gesellschaftsvertrag verankert?		Unterrichtsrechte zugunsten des Über- örtlichen Prüfungs- organs im Gesellschafts- vertrag verankert?	
Gebietskörperschaft verfügt über Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte.	ja	nein	ja	nein
Landkreis Bergstraße	3	0	0	3
Landkreis Darmstadt-Dieburg	2	1	0	3
Landkreis Limburg-Weilburg	2	3	0	5
Main-Taunus-Kreis	6	0	2	4
Odenwaldkreis	3	1	0	4
Rheingau-Taunus-Kreis	3*	0	0	3
Schwalm-Eder-Kreis	1	1	0	2
Vogelsbergkreis	3	0	0	3
Werra-Meißner-Kreis	4	0	0	4
Wetteraukreis	2	0	0	2
Summe	29	6	2	33

* Im Gesellschaftsvertrag von zwei Beteiligungen werden dem Rechnungsprüfungsamt nur regelmäßige Liquiditätskontrollen eingeräumt.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 24: Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG),
Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 123 HGO

Verfügt der Landkreis über die Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte ist eine Satzungsänderung jederzeit möglich.

Verfügt die Körperschaft zwar über die Mehrheit der Stimmrechte aber nur zusammen mit anderen Körperschaften über die Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte bedarf es zur Satzungsänderung der Abstimmung mit den anderen Stimmrechtinhabern.

Bei insgesamt 13 Beteiligungen der Landkreise Bergstraße, des Vogelsbergkreises und des Werra-Meißner-Kreises verfügten die Landkreise über die Mehrheit der Stimmrechte und mit anderen Gebietskörperschaften über Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte.

Bei den Beteiligungen des Landkreises Bergstraße, des Vogelsbergkreises und des Werra-Meißner-Kreises waren in den Gesellschaftsverträgen die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts im Gesellschaftsvertrag verankert. Keine Beteiligung richtete dem Überörtlichen Prüfungsorgan die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG im Gesellschaftsvertrag ein.

Der Wetteraukreis verfügte bei fünf Beteiligungen über die Mehrheit der Stimmrechte und mit anderen Gebietskörperschaften über Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte. Bei allen fünf Gesellschaften wurden im Gesellschaftsvertrag dem Rechnungsprüfungsamt die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Bei keiner der fünf Beteiligungen wurden dem Überörtlichen Prüfungsorgan die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG im Gesellschaftsvertrag verankert.

Gehört der Gebietskörperschaft mehr als der vierte Teil der Anteile und mit anderen Gebietskörperschaften zusammen keine Dreiviertelmehrheit, hat sie auf die Einrichtung der Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und zugunsten eines überörtlichen Prüfungsorgans im Gesellschaftsvertrag hinzuwirken. Wie die Pflichten im Vergleich zu den anderen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen wahrgenommen wurden, ist in Ansicht 25 zu sehen:

Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG), Gebietskörperschaft verfügt über mindestens den vierten Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Stimmrechte				
	Unterrichtsrechte zugunsten des Rech- nungsprüfungsamts im Gesellschaftsvertrag verankert?		Unterrichtsrechte zugunsten des Über- örtlichen Prüfungs- organs im Gesellschafts- vertrag verankert?	
	ja	nein	ja	nein
Gebietskörperschaft verfügt über mindestens den vierten Teil der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Stimmrechte.				
Landkreis Bergstraße	1	0	0	1
Landkreis Darmstadt-Dieburg	0	1	0	1
Landkreis Limburg-Weilburg	0	1	0	1
Main-Taunus-Kreis	1	1	0	2
Odenwaldkreis	0	3	0	3
Rheingau-Taunus-Kreis	0	2	0	2
Schwalm-Eder-Kreis	0	0	0	0
Vogelsbergkreis	0	1	0	1
Werra-Meißner-Kreis	1	0	0	1
Wetteraukreis	2	0	0	2
Summe	5	9	0	14

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 25: Pflichten nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO wurden wahrgenommen (Prüfung nach § 54 HGrG),
Gebietskörperschaft verfügt über mindestens den vierten Teil der Anteile und zusammen mit
anderen Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Stimmrechte.

Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird darüber zu entscheiden haben, wie die Unterrichtsrechte in die Gesellschaftsverträge aufgenommen werden sollen. Hierzu könnte er – in Abhängigkeit der Mehrheitsverhältnisse – folgende Formulierungen verwenden:

- „Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – alle Prüf- und Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung ergeben.“ (Prüfungs- und Unterrichtsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG unabhängig von der Beteiligungshöhe),
- „Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.“ (Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG)¹⁰⁰,
- „Die Gebietskörperschaften haben die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Das Rechnungsprüfungsamt und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.“ (Keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG)¹⁰¹

Im Vorgriff auf die Einräumung der Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG haben wir uns zur Analyse des wirtschaftlichen Risikos bei folgenden Gesellschaften unterrichtet:

- Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltfreundliches Recycling AZUR GmbH (laut Anlage Nr. 18) und
- Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz (laut Anlage 1 Nr. 4).

16. Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verfügt seit dem Jahr 2003 über eine Beteiligungsrichtlinie. Im Beteiligungsbericht waren betriebswirtschaftliche Analysen zu den dort aufgeführten Beteiligungen enthalten. Andere schriftlich fixierte Regelungen zur Steuerung der Beteiligungen bestanden nicht.

Verfügt die Gebietskörperschaft über die Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt wird. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsführung ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde zu legen und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen (§ 122 Absatz 4 HGO)¹⁰².

Wir prüften mit Hilfe von strukturierten Interviews, wie Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg organisiert waren. Weiterhin untersuchten wir, ob unter den Voraussetzungen des § 122 Absatz 4 HGO für die Kapitalgesellschaften und die Eigenbetriebe Wirtschafts- und fünfjähriger Finanzplan vorlagen.

¹⁰⁰ Analog § 66 VV-LHO Unterrichtung des Rechnungshofs

¹⁰¹ Analog § 67 VV-LHO Prüfungsrecht nach Vereinbarung

¹⁰² § 122 Absatz 4 HGO

(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass 1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird, 2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Absatz 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

Folgendes stellten wir fest:

- Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen wurden systematisch und zeitnah angefordert und ausgewertet.
- Ein standardisiertes Reportingpaket existierte im Landkreis Darmstadt-Dieburg nur für den Konzernabschluss. Bei den Eigenbetrieben lagen Quartalsberichterstattungen nach dem Eigenbetriebsgesetz vor. Außerdem berichtete die Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz ihre monatlichen Zahlen zur Kontrolle der wirtschaftlichen Lage an den Landkreis.
- Der Landkreis steuerte seine Beteiligungen durch Zielvorgaben. Er formulierte Ausschüttungserwartungen gegenüber den Sparkassen und der HEAG Südhessische Energie AG (HSE). An die Eigenbetriebe gab er Ziele vor, die das Regierungspräsidium auferlegt hatte. Der Seniorendienstleistungs gGmbH Gersprenz gab der Landkreis vor, sein Defizit um 200 T€ pro Jahr zu verringern.
- Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hatte kein schriftlich fixiertes Risikomanagementsystem (RMS). Er nutzte das bei der HEAG mobilo GmbH und dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg (DA-DI Werk) implementierte RMS. Bei den Eigenbetrieben bestand das RMS in der gesetzlich vorgeschriebenen vierteljährlichen Berichterstattung an den Kreisausschuss.
- Zur Unterstützung der Vertreter des Landkreises in Aufsichtsgremien stellte der Leiter des Beteiligungsmanagement bei allen Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg die von den Gesellschaften bereitgestellten Informationen zusammen. Berichterstattungen nach § 53 HGrG wurden dabei berücksichtigt.
- Alle sieben überprüften Beteiligungen¹⁰³ erfüllten die Voraussetzung des § 122 Absatz 4 HGO und erstellten einen Wirtschafts- und Finanzplan. Diese Beurteilung nahmen wir auf der Basis der §-53-Berichterstattung vor.

Über die genannten Ziele hinaus wurden keine weiteren Beteiligungsziele formuliert.

Das Verwaltungshandeln des Landkreises Darmstadt-Dieburg war im Prüfungszeitraum sachgerecht und wirtschaftlich. Durch eine laufende, systematische Auswertung aller zur Verfügung stehender Informationen steuerte und kontrollierte der Landkreis seine Beteiligungen. Hierzu dienten zum einen die betriebswirtschaftlichen Analysen und zum anderen die Ergebnisse aus den Prüfungen nach § 53 HGrG. Die Beteiligungsrichtlinie ermöglichte ein strukturiertes Vorgehen bei der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen.

Folgende Kennzahlen könnten in allen Wirtschaftszweigen zur Steuerung und Kontrolle zusätzlich angewandt werden:

- Anlagevermögen, Investitionen ins Sachanlagevermögen und Abschreibungen,
- Betriebs- und Jahresergebnis sowie Cash Earnings nach DVFA/SG.

¹⁰³ Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS, Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –, Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH

Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen

Beteiligungsspezifische Kennzahlen, die die Besonderheit des Wirtschaftszweigs berücksichtigen und zur Kontrolle und Steuerung von Beteiligungen verwandt werden können, sind in Ansicht 26 dargestellt:

Ausgewählte Kennzahlen zur Steuerung von Beteiligungen							
Krankenhäuser		Abfallverwertung		Stromerzeugung Wasserwirtschaft		Gasversorgung	
Kennziffer	Einheit	Kennziffer	Einheit	Kennziffer	Einheit	Kennziffer	Einheit
Fremdkapitalquote	%	Bankverbindlichkeiten	T€	Eigenmittel	T€	Eigenmittel	T€
Umsatzerlöse	T€	Umsatzerlöse	T€	Eigenmittelquote	%	Eigenmittelquote	%
Reichweite der Forderungen ¹	Tage	Zinsen u.ä. Aufwendungen	T€	Materialaufwand davon Strombezug	T€	Materialaufwand davon Gasbezug	T€
Materialintensität ²	%	Materialintensität	%	Materialintensität	%	Materialintensität	%
Personalintensität ³	%			Strom Fremdbezug	MWh	Nutzbare Gasabgabe	MWh
Eingesetzte Fördermittel	T€			Strom Eigenerzeugung	MWh	Gasbezug	MWh
Sachanlagevermögen und Immaterielle Vermögensgegenstände	T€			Strom Beistellung d. Dritte	MWh	Kunden	Zahl
Fördermittelintensität ⁴	%			Strom Netzverluste	MWh	davon Tarif- und Vollversorgung	Zahl
Anlagendeckung ⁵	%			Eigenverbrauch	MWh	davon Sonderverträge	Zahl
Wertberichtigungsquote Anlagevermögen ⁶	%			Absatz	MWh		
Auslastung der Betten	%			Wasser Förderung	Tm ³		
Verweildauer	Tage			Wasser Netzverluste	Tm ³		
Casemix (CM)	Zahl			Wasser Eigenverbrauch	Tm ³		
Casemix-Index (CMI)	Zahl			Wasser Absatz	Tm ³		
Basisfallwert	€			Umsatzerlöse Strom	T€		
				Umsatzerlöse Wasser	T€		
				Umsatzerlöse Wärme	T€		

¹ = Forderungen x 360 / Umsatz

² = Materialaufwand / Betriebsleistung

³ = Personalaufwand / Betriebsleistung

⁴ = Eingesetzte Fördermittel / Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Finanzanlagen)

⁵ = Eigenkapital / Anlagevermögen

⁶ = Kumulierte Abschreibungen / Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Ansicht 26: Ausgewählte Kennzahlen zur Steuerung von Beteiligungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird darüber zu beschließen haben, welche Kennzahlen zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen in der Abteilung Beteiligungsmanagement und -controlling eingeführt werden sollen.

17. Vertretung des Landkreises in den Beteiligungen

Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen ist kraft Amtes der Landrat oder eine von ihm benannte Person (§ 125 Absatz 1 und 2 HGO ¹⁰⁴ i.V.m. § 52 Hessische Landkreisordnung¹⁰⁵)

Wir prüften bei folgenden Unternehmen

- Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
- Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS,
- Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
- Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
- Krankenpflegeschule GmbH,
- Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg,
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg, – DA-DI Werk –,
- Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH,
- HEAG mobilo GmbH,

inwieweit die Vertreter des Landkreises an den Sitzungen der Aufsichtsgremien teilnehmen. Hierzu verglichen wir die in den Prüfungsberichten der Gesellschaften aufgeführten Angaben zu den Vertretern des Landkreises und die Zahl der Sitzungen mit den Teilnahmelisten der Aufsichtsgremiensitzungen.

¹⁰⁴ § 125 HGO Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

¹⁰⁵ Vergleiche Fußnote 15

Vertretung des Landkreises in den Beteiligungen

Die Ergebnisse sind in Ansicht 27 dargestellt:

Teilnahme der Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Sitzungen der Aufsichtsgremien der Beteiligungen				
Beteiligung	Jahr	Zahl der Vertreter des Landkreises im Aufsichtsgremium / Betriebskommission	Zahl der Sitzungen	Gesamtvergütung der Vertreter
Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg	2003	12	1	k. A.
	2004	12	1	k. A.
	2005	12	1	k. A.
	2006	12	1	k. A.
Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg - KIBIS	2003	9	4	k. A.
	2004	9	3	k. A.
	2005	9	6	3 T€
	2006	9	4	1 T€
Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg	2003	11	5	1 T€
	2004	11	6	3 T€
	2005	11	5	k. A.
	2006	11	6	k. A.
Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg	2003	14	0	k. A.
	2004	14	2	k. A.
	2005	14	1	k. A.
	2006	14	1	k. A.
Krankenpflegeschule GmbH	2003	0	k. A.	k. A.
	2004	0	k. A.	k. A.
	2005	0	k. A.	k. A.
	2006	0	k. A.	k. A.
Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt- Dieburg *	2003	-	-	-
	2004	-	-	-
	2005	7	8	k. A.
	2006	7	6	k. A.
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg - DA-DI Werk -	2003	12	2	2 T€
	2004	12	4	2 T€
	2005	12	5	2 T€
	2006	12	3	k. A.
Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH	2003	4	2	k. A.
	2004	4	2	k. A.
	2005	4	k. A.	k. A.
	2006	4	k. A.	k. A.
HEAG mobilo-GmbH	2003	2	5	45 T€
	2004	2	3	53 T€
	2005	2	5	65 T€
	2006	2	4	70 T€

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 27: Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Aufsichtsgremien der Beteiligungen

Aus den Teilnahmelisten zu den Aufsichtsratsprotokollen der Gesellschaften ging nicht immer eindeutig hervor, wer den Landkreis Darmstadt-Dieburg vertrat. Mit der Vergütung wurden Sitzungsgeld und Fahrtkosten abgedeckt.

Vertretung des Landkreises in den Beteiligungen

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg bestand die Gesellschafterversammlung aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Gesellschafterversammlung bestand aus zwölf Mitgliedern und hielt eine Sitzung pro Jahr ab.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg bestand aus elf Mitgliedern. Von diesen elf Mitgliedern waren neun Vertreter des Landkreises. Im Jahr 2003 hielt die Betriebskommission vier Sitzungen ab. Im Jahr 2004 lagen uns Niederschriften zu drei Sitzungen vor. Aussagekräftige Unterlagen über Bezüge der Mitglieder der Betriebskommission für die Jahre 2003 und 2004 lagen uns nicht vor. Im Geschäftsjahr 2005 trat die Betriebskommission zu sechs Sitzungen zusammen. Es wurden Sitzungsgelder von insgesamt 3 T€ gezahlt. Weitere Aufwandsentschädigungen wurden nicht geleistet. Die Betriebskommission erhielt für vier Sitzungen im Jahr 2006 Bezüge in Höhe von 1 T€.

Bei dem Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg bestand die Betriebskommission aus elf Mitgliedern. Im Jahr 2003 trat die Betriebskommission fünfmal zusammen. Die Betriebskommission erhielt Sitzungsgelder in Höhe von 1 T€. Im Geschäftsjahr 2004 wurden an die Mitglieder der Betriebskommission Sitzungsgelder von 3 T€ für sechs Sitzungen gezahlt. Die Betriebskommission trat im Jahr 2005 fünfmal und im Jahr 2006 sechsmal zusammen. Über die Höhe der gezahlten Sitzungsgelder konnten wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen keine Aussage treffen.

Das Aufsichtsgremium der Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg bestand aus 14 Mitgliedern des Landkreises. Im Jahr 2003 fand keine Sitzung des Aufsichtsgremiums statt. Im Geschäftsjahr 2004 trat der Aufsichtsrat zu zwei Sitzungen zusammen. Der Aufsichtsrat hielt in 2005 und 2006 jeweils eine Sitzung ab. Über eventuelle Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsgremiums konnten wir anhand der uns vorgelegten Unterlagen keine Aussage treffen.

Bei der Krankenpflegeschule GmbH war im Aufsichtsrat gemäß Satzung kein Mitglied des Landkreises vertreten.

Der Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg wurde am 1. Januar 2005 gegründet. Im gleichen Jahr fanden acht Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Betriebskommission bestand aus sieben Mitgliedern des Landkreises. Im Geschäftsjahr 2006 trat die Betriebskommission zu sechs Sitzungen zusammen. Aus den vorgelegten Unterlagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg konnten wir keine Aussage über eventuell bezahlte Bezüge machen.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg sah eine Betriebskommission bestehend aus 14 Mitgliedern vor. Davon waren zwölf Vertreter des Landkreises. Die Betriebskommission erhielt in den Jahren 2003 bis 2005 Sitzungsgelder in Höhe von jeweils 2 T€.

Der Aufsichtsrat der Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH bestand aus vier Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg. In den Geschäftsjahren 2003 und 2004 trat der Aufsichtsrat zu jeweils zwei Sitzungen zusammen. Der Aufsichtsrat wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2005 abgeschafft. Die Kontrollaufgaben werden seither durch den Gesellschafter wahrgenommen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der HEAG mobilo GmbH bestand der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hatte das Recht, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder betrug in den Jahren 2003 bis 2006 zwischen 45 T€ und 70 T€.

Bei den Gesellschaften, bei denen der Landkreis Darmstadt-Dieburg Alleingesellschafter war, bestand der Aufsichtsrat aus dem Kreisausschuss des Landkreises.

Die Aufgaben und Pflichten eines Aufsichtsrats regelt das Gesetz, ergänzend der Gesellschaftsvertrag. Üblicherweise bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung (des Vorstands) der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Geltendmachen von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung,
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- Aufnahme und Gewährung von Krediten (ab einer bestimmten Größe),
- Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungsverträgen.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Branche, in der sich die Gesellschaft betätigt.

Aus dem Aufgabenkatalog ist ersichtlich, dass in Aufsichtsgremien wichtige strategische Entscheidungen getroffen werden. Sie binden das Unternehmen langfristig und entscheiden mit über den zukünftigen Erfolg der Gesellschaft. Strategische Entscheidungen lassen sich oft nur mit erheblichem Aufwand korrigieren. Die Wahrnehmung eines Mandats in einem Aufsichtsgremium ist daher mit großer Verantwortung verbunden.

Aus unseren Prüfungsergebnissen ergaben sich keine Hinweise, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg hinsichtlich der Präsenz seiner Vertretung in den Aufsichtsgremien die Ergreifung von Maßnahmen zu überdenken hätte.

18. Schlussbemerkung

Gegenstand der Prüfung war die Art und der Umfang sowie das Management der Beteiligungen der Landkreise in den Jahren 2003 bis 2006. Wir prüften das Beteiligungsmanagement hinsichtlich der Umsetzung der Novelle der Hessischen Gemeindeordnung, die zum 10. Februar 2005 mit wichtigen Änderungen in Kraft trat.

Dabei zeigte sich:

- Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gehörte zu den vier am Vergleichsring beteiligten Landkreisen, bei denen das Beteiligungsmanagement betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation geeignet war, um ein auf die Interessen des Landkreises ausgerichtetes Controlling und eine dementsprechende Steuerung des Beteiligungsportfolios zu gewährleisten.
- Die Subsidiaritätsklausel zugunsten der Privatwirtschaft und das im Gesetz hierzu verankerte Prüfungsverfahren, die die Landkreise vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahren sollen, wurden in den am Vergleichsring beteiligten Landkreisen nicht durchgängig angewendet. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wendete sie im Prüfungszeitraum durchgängig an.
- Das Erstellen eines Beteiligungsberichts, das seit der Novelle der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtend ist, führte bei allen am Vergleichsring beteiligten Landkreisen zu einer besseren stichtagsbezogenen Betrachtungsweise. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstellte einen Beteiligungsbericht und gab damit einen guten Überblick über sein Beteiligungsportfolio. Aufgrund der seit dem Jahr 2002 erstellten Konzernabschlüsse und seines Beteiligungsmanagements, verfügte der Landkreis Darmstadt-Dieburg über aktuelle und umfassende Informationen zu seinen Beteiligungen.
- Bei Mehrheitsbeteiligungen übten die Landkreise die Rechte nach § 53 HGrG aus. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gehörte zu den vier Landkreisen, die die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung systematisch auswerteten.
- Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wirkte ebenso wie die anderen Landkreise nicht regelmäßig darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften die Unterrichts- und Prüfungsrechte aufgenommen wurden, die ihnen gemäß der Hessischen Gemeindeordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden sollten.

Nur mit der Umsetzung der Hessischen Gemeindeordnung in den Landkreisen kann das ausdrückliche Ziel der Novelle – der Schutz der Landkreise vor wirtschaftlichen Risiken infolge mangelnder Steuerung – erreicht werden. Die Landkreise haben im eigenen Interesse zu entscheiden, wie zeitnah sie die für die Umsetzung der Novelle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

München, den 17. März 2008

(Wollert)

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

(Schilz)

Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin

Anlagen

**108. Vergleichende Prüfung
„Betätigung von Landkreisen“**

**nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Anlagenband

**Schlussbericht
für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
81669 München**

Sitz der Gesellschaft ist München
Handelsregister: München HRB 83442

www.deloitte.de

1 Beteiligungsportfolio

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006

Lfd. Nr.	Firma / Name	Beteiligungs- quote des Landkreises (in %)	Stimmrechte entsprechen der Beteili- gungsquote (ja / nein)	Grad der Beteiligung Un- mittel- bar	Mittel- bar
1	Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg	100,00 %	ja	x	
2	Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb	SV	ja	x	
3	Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg	SV	ja	x	
4	SeniorenDienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz	24,91 %	nein	x	
5	Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt- Dieburg	100,00 %	ja	x	
6	Krankenpflegeschule GmbH	51,00 %	k. A.		x
7	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt- Dieburg	SV	ja	x	
8	Senio-Verband	24,91 %	nein	x	
9	Zweckverband Gesundheitsamt	k. A.	ja	x	
10	HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)	2,70 %	ja	x	
11	Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH	15,00 %	k. A.	x	
12	Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)	13,64 %	ja	x	
13	Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)	19,00 %	ja	x	
14	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd	7,82 %	ja	x	
15	Wasserverband Hessisches Ried	5,00 %	ja	x	
16	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	13,70 %	ja	x	
17	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –	SV	ja	x	

1 Beteiligungsportfolio

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006

Lfd. Nr.	Firma / Name	Beteiligungs- quote des Landkreises (in %)	Stimmrechte entsprechen der Beteili- gungsquote (ja / nein)	Grad der Beteiligung Un- mittel- bar	Mittel- bar
18	Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH	100,00 %	ja		x
19	Wasserverband Gersprenzgebiet	18,00 %	ja	x	
20	Wasserverband Mümling	k. A.	ja	x	
21	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)	50,00 %	ja	x	
22	ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain	3,11 %	ja	x	
23	HEAG mobilo GmbH	26,00 %	ja	x	
24	HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	26,00 %	k. A.		x
25	HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH	26,00 %	k. A.		x
26	HEAG mobiServ GmbH	26,00 %	k. A.		x
27	HEAG mobiTram GmbH & Co. KG	26,00 %	k. A.		x
28	HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH	26,00 %	k. A.		x
29	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,70 %	ja	x	
30	Zweckverband Region Starkenburg	20,00 %	ja	x	
31	Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald	n. a.	k. A.	x	
32	Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	n. a.	k. A.	x	
33	Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg	k. A.	k. A.	x	
34	Wirtschaftsförderung Region Starkenburg e.V.	k. A.	k. A.	x	
35	Förderverein Region Starkenburg e.V.	k. A.	k. A.	x	

1 Beteiligungsportfolio

Beteiligungsportfolio des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2006

Lfd. Nr.	Firma / Name	Beteiligungs- quote des Landkreises (in %)	Stimmrechte entsprechen der Beteili- gungsquote (ja / nein)	Grad der Beteiligung	
				Un- mittel- bar	Mittel- bar
36	Darmstadt-Dieburg – Hilfe – Region Starkenburg e.V.	n. a.	k. A.	x	
37	Touristik-Service Odenwald-Bergstraße e.V.	n. a.	k. A.	x	
38	Förderkreis Museen und Denkmalpflege DA-DI e.V.	n. a.	k. A.	x	
39	Verein zur Förderung nachhaltiger Recycling-Strategien e.V.	n. a.			x
40	Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH	3,70 %	ja		x
41	Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (rms GmbH)	2,96 %	nein		x
42	Innovationsgesellschaft Darmstadt GmbH	19,93 %	ja	x	
43	Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen	k. A.	k. A.	x	
44	Versorgungskasse Darmstadt	k. A.	k. A.	x	
45	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main	k. A.	k. A.	x	
46	Kultursommer Südhessen	k. A.	k. A.	x	
	Nachrichtlich:				
	Sparkasse Dieburg	k. A.	k. A.	x	
	Zweckverbandssparkasse Dieburg	51,00 %	k. A.		x
	Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt	40,00 %	k. A.	x	

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

SV = Sondervermögen der Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung und Erhebungsbögen des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Jahre 2003 bis 2006

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

1 Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Sitz:	Groß-Umstadt
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Dienstleistungsgesellschaft
Beteiligungsquote des Landkreises in %	100,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	100,0 %	25 T€
Summe Gebietskörperschaften	100,0 %	25 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	210 T€	253 T€	310 T€	326 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	579 T€	565 T€	703 T€	557 T€
Umsatzerlöse	2.607 T€	2.781 T€	3.092 T€	3.434 T€
Jahresergebnis	33 T€	43 T€	57 T€	15 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	43	51	62	74

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

1 Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	25 T€	25 T€	25 T€	25 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft
n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

2 Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Dienstleistungsgesellschaft
Beteiligungsquote des Landkreises in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	1.550 T€
Summe Gebietskörperschaften	1.550 T€
Quelle: Eigene Erhebung	

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	7.049 T€	6.483 T€	6.631 T€	6.446 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	13.244 T€	11.995 T€	12.595 T€	13.055 T€
Umsatzerlöse	1.381 T€	1.646 T€	1.867 T€	1.953 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen auf Gesellschaftsebene	1.223 T€	1.166 T€	1.215 T€	k. A.
Jahresergebnis	532 T€	434 T€	583 T€	297 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	27	33	36	38
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

2 Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KIBIS – Eigenbetrieb

Daten zur Risikosituation des Landkreises				
	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	1.550 T€	1.550 T€	1.550 T€	1.550 T€
Gesellschafterdarlehen	555 T€	5 T€	11 T€	164 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	1.000 T€	433 T€	482 T€
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung					
		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
n. a. = nicht anwendbar					
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft					

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

3 Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Sitz:	Groß-Umstadt
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Krankenhaus
Beteiligungsquote des Landkreises in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5.620 T€
Summe Gebietskörperschaften	5.620 T€
Quelle: Eigene Erhebung	

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	6.201 T€	2.202 T€	1.098 T€	n. v.
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	66.141 T€	58.697 T€	62.176 T€	n. v.
Umsatzerlöse	33.286 T€	31.727 T€	33.095 T€	n. v.
Jahresergebnis	-1.013 T€	-3.999 T€	-1.104 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	309	283	374	n. v.
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

3 Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	5.620 T€	5.620 T€	5.620 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	243 T€	262 T€	278 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	10 T€	25 T€	27 T€	n. v.
Umlage / Defizitausgleich	1.013 T€	3.999 T€	1.104 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. v.

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

4 Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz
Sitz:	Reinheim
Rechtsform:	gGmbH
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Alten- und Pflegeeinrichtung
Beteiligungsquote des Landkreises in %	24,9 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften			
Landkreis Darmstadt-Dieburg		7,5 %	107 T€
Städte und Kommunen		22,6 %	324 T€
Senio-Verband		69,9 %	1.000 T€
Summe Gebietskörperschaften		100,0 %	1.431 T€
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	19.820 T€	19.030 T€	18.435 T€	n. v.
Umsatzerlöse	5.371 T€	5.365 T€	5.001 T€	n. v.
Jahresergebnis	-713 T€	-878 T€	-691 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	50	49	108	n. v.
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

4 Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	107 T€	107 T€	107 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	500 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	8.000 T€	8.000 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	28 T€	23 T€	25 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Umlage / Defizitausgleich	0 T€	24 T€	28 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

5 Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Sitz:	Groß-Umstadt
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Krankenhaus
Beteiligungsquote des Landkreises in %	100,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften			
Landkreis Darmstadt-Dieburg		100,0 %	25 T€
Summe Gebietskörperschaften		100,0 %	25 T€
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	51 T€	15 T€	24 T€	32 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	589 T€	422 T€	683 T€	555 T€
Umsatzerlöse	5.903 T€	6.285 T€	7.000 T€	7.636 T€
Jahresergebnis	22 T€	-36 T€	9 T€	8 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	161	162	165	181
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

5 Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	25 T€	25 T€	25 T€	25 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein
n. a. = nicht anwendbar					
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft					

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

6 Krankenpflegeschule GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Krankenpflegeschule GmbH
Sitz:	Dieburg
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Berufsausbildung
Beteiligungsquote des Landkreises in %	51,0 %
Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in %	49,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	51,0 %	13 T€
Summe Gebietskörperschaften	51,0 %	13 T€
Privatrechtliche Unternehmen		
St. Rochus Stiftung	49,0 %	12 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen	49,0 %	12 T€
Summe Gesamt	100,0 %	25 T€
Quelle: Eigene Erhebung		

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	0 T€	64 T€	85 T€	110 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	150 T€	144 T€	129 T€	n. v.
Umsatzerlöse	268 T€	281 T€	280 T€	n. v.
Jahresergebnis	-74 T€	-32 T€	-11 T€	14 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	3	3	4	n. v.
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

6 Krankenpflegeschule GmbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	13 T€	13 T€	13 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	k. A.	52 T€	k. A.	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	2003 kaufmännisch	2004 kaufmännisch	2005 kaufmännisch	2006 kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	n. v.	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	n. v.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

7 Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Berufsausbildung
Beteiligungsquote des Landkreises in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Beteiligungsquote der Gebiets- körperschaften in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	100 T€
Summe Gebietskörperschaften	100 T€
Quelle: Eigene Erhebung	

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005*	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende			100 T€	n. v.
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende			21.810 T€	n. v.
Umsatzerlöse			77.766 T€	n. v.
Jahresergebnis			0 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl			95	n. v.

* Gründung der Gesellschaft im Jahr 2005

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

7 Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital			100 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen			0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten			0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten			0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse			19.407 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen			0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen			0 T€	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch			kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein			Ja	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.			Ja	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.			k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.			k. A.	k. A.

k. A. = keine Angaben durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

8 Senio-Verband

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Senio-Verband
Sitz:	Reinheim
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Alten- und Pflegeeinrichtung
Beteiligungsquote des Landkreises in %	24,9 %
Beteiligungsquote der Gebiets- körperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

Verbandsmitglieder	Anteil gesamt	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	24,9 %	107 T€
Städte und Kommunen	75,1 %	324 T€
Summe Gebietskörperschaften	100,0 %	431 T€
Quelle: Eigene Erhebung		

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003*	2004	2005	2006
Ausgaben des Verwaltungshaushalts		11 T€	n. v.	n. v.
Ausgaben des Vermögenshaushalts		11 T€	n. v.	n. v.
Gesamtausgaben		21 T€	n. v.	n. v.
Fehlbetrag		0 T€	n. v.	n. v.
Überschuss		0 T€	n. v.	n. v.
Stand der Schulden zum 31.12.		1.490 T€	n. v.	n. v.
Stand der Rücklagen zum 31.12.		0 T€	n. v.	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl		0	n. v.	n. v.

* Gründung des Verbands im Jahr 2003

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist
zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

8 Senio-Verband

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	30.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital		n. a.	n. a.	n. a.
Gesellschafterdarlehen		n. a.	n. a.	n. a.
Eventualverbindlichkeiten		n. a.	n. a.	n. a.
Nicht passivierte Lasten		n. a.	n. a.	n. a.
Verbandsumlage		24 T€	28 T€	58 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen		n. a.	n. a.	n. a.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen		n. a.	n. a.	n. a.
n. a. = nicht anwendbar				
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft				

Daten zur Risikosituation des Landkreises

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch		Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein		n. v.	n. v.	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.		n. v.	n. v.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		n. a.	n. a.	n. a.
n. a. = nicht anwendbar					
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.					
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft					

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

9 Zweckverband Gesundheitsamt

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Zweckverband Gesundheitsamt
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Soziale Dienste, Dienstleistungsgesellschaft
Beteiligungsquote des Landkreises in %	k. A.
Beteiligungsquote der Gebiets- körperschaften in %	k. A.

k. A. = keine Angaben durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter

Verbandsmitglieder	Gebietskör- perschaften	Stimme	Anteil gesamt
Landkreis Darmstadt-Dieburg			k. A.
Stadt Darmstadt			
Summe Verbandsmitglieder			0,00 %

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	3.756 T€	3.740 T€	3.718 T€	n. v.
Ausgaben des Vermögenshaushalts	373 T€	216 T€	87 T€	n. v.
Gesamtausgaben	4.128 T€	3.956 T€	3.805 T€	n. v.
Fehlbetrag	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Überschuss	0 T€	94 T€	389 T€	n. v.
Stand der Schulden zum 31.12.	952 T€	940 T€	929 T€	n. v.
Stand der Rücklagen zum 31.12.	74 T€	167 T€	556 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	57	57	56	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

9 Zweckverband Gesundheitsamt

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	30.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Verbandsumlage	2.187 T€	2.172 T€	2.135 T€	n. v.
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.				
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft				

Daten zur Risikosituation des Landkreises

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Nein	Nein	Nein	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
n. a. = nicht anwendbar					
n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.					
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft					

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

10 HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	AG
Wirtschaftszweig:	Versorgung, Strom
Beteiligungsquote des Landkreises in %	2,7 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	7,8 %
Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in %	94,9 %
Quelle: Eigene Erhebung	

	Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
	Wert eines Geschäftsanteils	Gehaltene Anteile		
Gebietskörperschaften				
Landkreis Darmstadt-Dieburg	1,71 €	2.309.659	2,7 %	3.950 T€
Kommunen	1,71 €	2.053.030	2,4 %	3.511 T€
Summe Gebietskörperschaften		4.362.689	5,1 %	3.950 T€
Privatrechtliche Unternehmen				
Hessische Elektrizitäts AG	1,71 €	45.252.211	52,9 %	77.381 T€
E.ON Ruhrgas International AG	1,71 €	18.135.102	21,2 %	31.011 T€
Thüga AG	1,71 €	16.082.071	18,8 %	27.500 T€
Pensionszuschusskasse HEAG VVaG und Belegschaft	1,71 €	1.026.515	1,2 %	1.755 T€
Belegschaft und ehemalige Mitarbeiter des HEAG-Konzerns	1,71 €	684.343	0,8 %	1.170 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen		81.180.242	94,9 %	138.818 T€
Summe Gesamt		85.542.931	100,0 %	142.767 T€
Quelle: Eigene Erhebung				

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	301.070 T€	302.843 T€	297.146 T€	330.802 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	823.287 T€	849.583 T€	800.000 T€	895.184 T€
Umsatzerlöse	570.181 T€	564.049 T€	578.940 T€	649.155 T€
Jahresergebnis	41.647 T€	42.833 T€	37.075 T€	70.439 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	1.065	981	724	398
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

10 HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	3.950 T€	3.950 T€	3.950 T€	3.950 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	900 T€	1.109 T€	1.155 T€	993 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

11 Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH
Sitz:	Pfungstadt
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Entsorgung, Abfall
Beteiligungsquote des Landkreises in %	15,0 %
Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in %	85,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften			
Landkreis Darmstadt-Dieburg		15,0 %	k. A.
Summe Gebietskörperschaften		15,0 %	k. A.
Privatrechtliche Unternehmen			
WMD GmbH		53,0 %	k. A.
Peter Schad GmbH & Co. KG		30,0 %	k. A.
Städtereinigung König GmbH		2,0 %	k. A.
Summe privatrechtliche Unternehmen		85,0 %	k. A.
Summe Gesamt		100,0 %	k. A.
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft			
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	1.590 T€	1.639 T€	458 T€	314 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	3.344 T€	1.821 T€	495 T€	483 T€
Umsatzerlöse	5.228 T€	56 T€	0 T€	0 T€
Jahresergebnis	302 T€	49 T€	121 T€	-15 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	k. A.	k. A.	1	0
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

11 Transport- und Verwertungsgesellschaft Darmstadt mbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	n. v.	n. v.	Nein	Nein
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	n. v.	n. v.	Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

12 Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)
Sitz:	Messel
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Entsorgung, Abfall
Beteiligungsquote des Landkreises in %	13,6 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	13,6 %	
Städte u. Gemeinden	86,4 %	
Summe Gebietskörperschaften	100,0 %	
Quelle: Eigene Erhebung		

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	908 T€	646 T€	1.188 T€	2.144 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	3.795 T€	3.399 T€	2.956 T€	4.722 T€
Umsatzerlöse	19.260 T€	22.029 T€	21.732 T€	21.718 T€
Jahresergebnis	-1.305 T€	-262 T€	543 T€	1.226 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	0	0	0	0
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

12 Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

13 Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Entsorgung, Abfall
Beteiligungsquote des Landkreises in %	19,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften			
Landkreis Darmstadt-Dieburg		54,7 %	
Stadt Darmstadt		26,3 %	
Odenwaldkreis		19,0 %	
Summe Gebietskörperschaften		100,0 %	
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	-3.917 T€	-2.809 T€	130 T€	2.789 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	117.515 T€	106.833 T€	101.470 T€	97.443 T€
Umsatzerlöse	34.637 T€	33.623 T€	37.806 T€	41.976 T€
Jahresergebnis	1.377 T€	1.108 T€	2.939 T€	2.659 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	0	0	0	0
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

13 Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	1.118 T€	1.118 T€	970 T€	953 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	2003	2004	2005	2006
		kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerrichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

14 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
Sitz:	Heppenheim
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Entsorgung, Abfall
Beteiligungsquote des Landkreises in %	7,8 %
Beteiligungsquote der Gebiets- körperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter			
Verbandsmitglieder	Gebietskör- perschaften	Stimme	Anteil gesamt
Landkreis Darmstadt-Dieburg			7,8 %
10 weitere Landkreise			67,1 %
6 kreisfreie Städte			25,1 %
Summe Verbandsmitglieder			100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	121 T€	130 T€	60 T€	76 T€
Ausgaben des Vermögenshaushalts	0 T€	115 T€	49 T€	70 T€
Gesamtausgaben	121 T€	245 T€	109 T€	146 T€
Fehlbetrag	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Überschuss	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Stand der Schulden zum 31.12.	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Stand der Rücklagen zum 31.12.	522 T€	407 T€	358 T€	288 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	0	0	0	0
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

14 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	30.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Verbandsumlage	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

Daten zur Risikosituation des Landkreises

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerrichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

15 Wasserverband Hessisches Ried

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Wasserverband Hessisches Ried
Sitz:	Biebesheim am Rhein
Rechtsform:	Verein
Wirtschaftszweig:	Versorgung, Wasser

Beteiligungsquote des Landkreises in % 5,0 %

Beteiligungsquote der Gebiets-
körperschaften in % 37,0 %

Beteiligungsquote privatrechtlicher
Unternehmen in % 63,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,0 %	
Landkreis Groß-Gerau	9,0 %	
Landkreis Bergstraße	9,0 %	
Stadt Darmstadt	4,0 %	
Land Hessen	10,0 %	
Summe Gebietskörperschaften	37,0 %	0 T€
Privatrechtliche Unternehmen		
3 Wasser- und Bodenverbände	54,0 %	
Südhessische Gas und Wasser AG	9,0 %	
Summe privatrechtliche Unternehmen	63,0 %	0 T€
Summe Gesamt	100,0 %	0 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	537 T€	586 T€	65 T€	24 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	28.332 T€	27.495 T€	21.686 T€	15.395 T€
Umsatzerlöse	6.378 T€	6.944 T€	6.633 T€	6.381 T€
Jahresergebnis	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	51	50	13	0

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

15 Wasserverband Hessisches Ried

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	52 T€	52 T€	52 T€	k. A.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	n. v.	n. v.	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

16 Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
Sitz:	Babenhausen
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Versorgung, Wasser
Beteiligungsquote des Landkreises in %	13,7 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	13,7 %	943 T€
Schaafheim	18,4 %	1.267 T€
Babenhausen	16,2 %	1.116 T€
Rödermark	15,3 %	1.054 T€
Dieburg	10,3 %	709 T€
Münster	7,6 %	523 T€
4 weitere Kommunen	18,5 %	1.274 T€
Summe Gebietskörperschaften	100,0 %	6.886 T€
Quelle: Eigene Erhebung		

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	8.480 T€	8.727 T€	9.228 T€	9.393 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	37.230 T€	37.410 T€	41.062 T€	40.375 T€
Umsatzerlöse	11.929 T€	12.407 T€	12.313 T€	11.993 T€
Jahresergebnis	141 T€	188 T€	443 T€	103 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	73	68	70	70
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

16 Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	884 T€	910 T€	943 T€	1.012 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	546 T€	526 T€	523 T€	513 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

17 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk –
Sitz:	Messel
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Wirtschaftszweig:	Entsorgung, Abfall
Beteiligungsquote des Landkreises in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	Sondervermögen der Gebietskörperschaft
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	1.795 T€
Summe Gebietskörperschaften	1.795 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	1.917 T€	2.063 T€	2.301 T€	2.493 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	15.016 T€	16.149 T€	17.158 T€	19.032 T€
Umsatzerlöse	6.415 T€	6.474 T€	6.092 T€	6.323 T€
Jahresergebnis	172 T€	471 T€	346 T€	299 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	41	43	43	44

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

17 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Werk – Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	2.000 T€	1.795 T€	1.795 T€	1.795 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

18 Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH
Sitz:	Messel
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Entsorgung, Abfall
Beteiligungsquote des Landkreises in %	100,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	100,0 %	26 T€
Summe Gebietskörperschaften	100,0 %	26 T€
Quelle: Eigene Erhebung		

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	31 T€	33 T€	38 T€	n. v.
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	235 T€	382 T€	353 T€	n. v.
Umsatzerlöse	628 T€	1.007 T€	1.042 T€	n. v.
Jahresergebnis	0 T€	3 T€	6 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	26	33	30	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

18 Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	26 T€	26 T€	26 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	425 T€	447 T€	328 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

19 Wasserverband Gersprenzgebiet

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Wasserverband Gersprenzgebiet
Sitz:	Erbach
Rechtsform:	Wasserverband
Wirtschaftszweig:	Versorgung, Wasser
Beteiligungsquote des Landkreises in %	18,0 %
Beteiligungsquote der Gebiets- körperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder	Gebietskör- perschaften	Stimmen	Anteil gesamt
Landkreis Darmstadt-Dieburg		18	18,0 %
Odenwaldkreis		11	11,0 %
21 Städte und Gemeinden		71	71,0 %
Summe Verbandsmitglieder		100	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	809 T€	646 T€	614 T€	610 T€
Ausgaben des Vermögenshaushalts	1.133 T€	371 T€	251 T€	352 T€
Gesamtausgaben	1.942 T€	1.017 T€	865 T€	962 T€
Fehlbetrag	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Überschuss	25 T€	167 T€	250 T€	245 T€
Stand der Schulden zum 31.12.	496 T€	472 T€	447 T€	421 T€
Stand der Rücklagen zum 31.12.	141 T€	155 T€	244 T€	329 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

19 Wasserverband Gersprenzgebiet

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	30.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Verbandsumlage	7 T€	1 T€	1 T€	1 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

Daten zur Risikosituation des Landkreises

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

20 Wasserverband Mümling

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Wasserverband Mümling
Sitz:	Erbach
Rechtsform:	Wasserverband
Wirtschaftszweig:	Versorgung, Wasser
Beteiligungsquote des Landkreises in %	k. A.
Beteiligungsquote der Gebiets- körperschaften in %	100,0 %
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft	
Quelle: Eigene Erhebung	

Verbandsmitglieder

Mitglieder	Gebietskör- perschaften	Stimme	Anteil gesamt
Landkreis Darmstadt-Dieburg		k. A.	k. A.
Odenwaldkreis		13	17,6 %
9 Städte und Gemeinden		61	82,4 %
Summe Gesamt		74	100,00 %
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft			
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	840 T€	705 T€	662 T€	699 T€
Ausgaben des Vermögenshaushalts	265 T€	351 T€	396 T€	1.649 T€
Gesamtausgaben	1.105 T€	1.056 T€	1.058 T€	2.348 T€
Fehlbetrag	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Überschuss	303 T€	310 T€	1.061 T€	84 T€
Stand der Schulden zum 31.12.	379 T€	359 T€	887 T€	863 T€
Stand der Rücklagen zum 31.12.	424 T€	284 T€	113 T€	131 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	5	5	k. A.	k. A.
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

20 Wasserverband Mümling

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	30.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Gesellschafterdarlehen	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Eventualverbindlichkeiten	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Nicht passivierte Lasten	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Gezahlte Zuschüsse	2 T€	2 T€	2 T€	k. A.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

Daten zur Risikosituation des Landkreises

Rechnungslegung		2003	2004	2005	2006
	Kameralistik / kaufmännisch	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerrichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

21 Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Verkehr
Beteiligungsquote des Landkreises in %	50,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften			
Landkreis Darmstadt-Dieburg		50,0 %	0 T€
Stadt Darmstadt		50,0 %	0 T€
Summe Gebietskörperschaften		100,0 %	0 T€
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	1 T€	1 T€	0 T€	0 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	4.237 T€	5.194 T€	6.045 T€	9.256 T€
Umsatzerlöse	11.708 T€	13.533 T€	21.422 T€	30.518 T€
Jahresergebnis	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

21 Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	190 T€	241 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	1.901 T€	2.923 T€	2.128 T€	3.234 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Nein	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

22 ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain
Sitz:	Frankfurt
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Verkehr
Beteiligungsquote des Landkreises in %	3,1 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften			
Land Hessen		25,1 %	60 T€
Land Rheinland-Pfalz		3,1 %	7 T€
Stadt Frankfurt		25,1 %	60 T€
7 Städte		21,8 %	53 T€
8 Landkreise		24,9 %	60 T€
Summe Gebietskörperschaften		100,0 %	241 T€
Quelle: Eigene Erhebung			

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	225 T€	225 T€	241 T€	241 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	537 T€	434 T€	939 T€	1.976 T€
Erträge aus Beiträgen kommunaler Aufgabenträger	362 T€	423 T€	558 T€	920 T€
Erträge aus Zuwendungen des Landes Hessen	362 T€	423 T€	566 T€	943 T€
Jahresergebnis	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	8	8	11	11
Quelle: Eigene Erhebung				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

22 ivm (GmbH) Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	7 T€	7 T€	7 T€	7 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	37 T€	37 T€	37 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	2003 kaufmännisch	2004 kaufmännisch	2005 kaufmännisch	2006 kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

23 HEAG mobilo GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name: HEAG mobilo GmbH
Sitz: Darmstadt
Rechtsform: GmbH
Wirtschaftszweig: Verkehr

Beteiligungsquote des Landkreises in % 26,0 %

Beteiligungsquote der Gebiets-
körperschaften in % 26,0 %

Beteiligungsquote privatrechtlicher
Unternehmen in % 74,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	26,0 %	2.796 T€
Summe Gebietskörperschaften	26,0 %	2.796 T€
Privatrechtliche Unternehmen		
HEAG AG	74,0 %	7.956 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen	74,0 %	7.956 T€
Summe Gesamt	100,0 %	10.752 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004*	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	32.988 T€	32.988 T€	32.988 T€	32.988 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	88.353 T€	84.210 T€	107.033 T€	127.571 T€
Umsatzerlöse	27.876 T€	29.604 T€	20.479 T€	23.949 T€
Jahresergebnis	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	396	391	387	387

* Umfirmierung der HEAG Verkehrs GmbH zur HEAG mobilo GmbH

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

23 HEAG mobilo GmbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	2.796 T€	2.796 T€	2.796 T€	2.796 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	2.796 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	10.140 T€	10.140 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	229 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	2.882 T€	2.983 T€	2.235 T€	1.993 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

24 HEAG mobiBus GmbH & Co. KG

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	HEAG mobiBus GmbH & Co. KG
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	GmbH & Co. KG
Wirtschaftszweig:	Verkehr

Beteiligungsquote des Landkreises in % 26,0 %

Beteiligungsquote der Gebiets-
körperschaften in % 26,0 %

Beteiligungsquote privatrechtlicher
Unternehmen in % 100,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

	Gesellschafter			
	Wert eines Geschäftsanteils	Gehaltene Anteile	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Privatrechtliche Unternehmen				
HEAG mobilo-GmbH			100,0%	63 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen			100,0%	63 T€
Summe Gesamt			100,0%	63 T€
Quelle: Eigene Erhebung				

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004*	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende		5.223 T€	5.435 T€	5.435 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende		8.237 T€	8.490 T€	9.378 T€
Umsatzerlöse		9.141 T€	14.884 T€	15.423 T€
Jahresergebnis		131 T€	897 T€	601 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl		k. A.	186	182
* In 2004 Umfirmierung der Glück & Seitz GmbH & Co. KG zur HEAG mobiBus GmbH & Co. KG				
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

24 HEAG mobiBus GmbH & Co. KG

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital		16 T€	16 T€	16 T€
Gesellschafterdarlehen		0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten		0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten		0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse		0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen		0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen		0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch		kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein		n. v.	n. v.	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.		n. v.	n. v.	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

25 HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Verkehr
Beteiligungsquote des Landkreises in %	26,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	26,0 %
Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in %	100,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Privatrechtliche Unternehmen		
HEAG mobilo-GmbH	100,0 %	26 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen	100,0 %	26 T€
Summe Gesamt	100,0 %	26 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	k. A.	31 T€	27 T€	n. v.
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	k. A.	33 T€	30 T€	n. v.
Umsatzerlöse	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.
Jahresergebnis	k. A.	5 T€	2 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	k. A.	0	0	n. v.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

25 HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	k. A.	7 T€	7 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen	k. A.	0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	k. A.	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	k. A.	0 T€	0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	k. A.	0 T€	0 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	k. A.	0 T€	0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	k. A.	0 T€	0 T€	n. v.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

26 HEAG mobiServ GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name: HEAG mobiServ GmbH
Sitz: Darmstadt
Rechtsform: GmbH
Wirtschaftszweig: Verkehr

Beteiligungsquote des Landkreises in % 26,0 %

Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in % 26,0 %

Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in % 100,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter

	Wert eines Geschäftsanteils	Gehaltene Anteile	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Privatrechtliche Unternehmen				
HEAG mobilo-GmbH			100,0 %	100 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen			100,0 %	100 T€
Summe Gesamt			100,0 %	100 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004*	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende		100 T€	553 T€	553 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende		100 T€	878 T€	878 T€
Umsatzerlöse		0 T€	3.001 T€	3.730 T€
Jahresergebnis		0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl		0	0	1

* Ausgründung der HEAG mobiServ GmbH aus der HEAG mobilo GmbH im Jahr 2004

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

26 HEAG mobiServ GmbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital		26 T€	26 T€	26 T€
Gesellschafterdarlehen		k. A.	134 T€	136 T€
Eventualverbindlichkeiten		0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten		0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse		0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen		0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen		0 T€	0 T€	0 T€

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch		kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein		n. v.	n. v.	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.		n. v.	n. v.	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerrichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist
zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

27 HEAG mobiTram GmbH & Co. KG

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name: HEAG mobiTram GmbH & Co. KG
Sitz: Darmstadt
Rechtsform: GmbH & Co. KG
Wirtschaftszweig: Verkehr

Beteiligungsquote des Landkreises in % 26,0 %

Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in % 26,0 %

Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in % 100,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter		Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Privatrechtliche Unternehmen			
HEAG mobilo-GmbH		100,0 %	25 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen		100,0 %	25 T€
Summe Gesamt		100,0 %	25 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung				
	2003	2004*	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende		50 T€	35 T€	19 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende		50 T€	38 T€	21 T€
Umsatzerlöse		0 T€	0 T€	0 T€
Jahresergebnis		k. A.	-15 T€	-16 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl		k. A.	k. A.	k. A.
* Ausgründung der HEAG mobiTram GmbH & Co. KG aus der HEAG mobilo GmbH im Jahr 2004				
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

27 HEAG mobiTram GmbH & Co. KG

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital		13 T€	13 T€	13 T€
Gesellschafterdarlehen		0 T€	0 T€	k. A.
Eventualverbindlichkeiten		0 T€	0 T€	k. A.
Nicht passivierte Lasten		0 T€	0 T€	k. A.
Gezahlte Zuschüsse		0 T€	0 T€	k. A.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen		0 T€	0 T€	k. A.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen		0 T€	0 T€	k. A.
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch		kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein		n. v.	n. v.	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.		n. v.	n. v.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerrichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist
zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

28 HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Verkehr
Beteiligungsquote des Landkreises in %	26,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	26,0 %
Beteiligungsquote privatrechtlicher Unternehmen in %	100,0 %

Quelle: Eigene Erhebung

Gesellschafter

	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Privatrechtliche Unternehmen		
HEAG mobilo-GmbH	100,0%	0 T€
Summe privatrechtliche Unternehmen	100,0%	0 T€
Summe Gesamt	100,0%	0 T€

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004*	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende		25 T€	26 T€	n. v.
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende		25 T€	27 T€	n. v.
Umsatzerlöse		k. A.	k. A.	n. v.
Jahresergebnis		0 T€	1 T€	n. v.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl		k. A.	k. A.	n. v.

* Gründung der Gesellschaft am 8. Dezember 2004

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

28 HEAG mobiTram Verwaltungs-GmbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital		7 T€	7 T€	n. v.
Gesellschafterdarlehen		0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten		0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten		0 T€	0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse		0 T€	0 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen		0 T€	0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen		0 T€	0 T€	n. v.

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

Rechnungslegung		2003	2004	2005	2006
	Kameralistik / kaufmännisch		kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein		n. v.	n. v.	n. v.
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.		n. v.	n. v.	n. v.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. a. = nicht anwendbar

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

29 Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Sitz:	Hofheim am Taunus
Rechtsform:	GmbH
Wirtschaftszweig:	Verkehr
Beteiligungsquote des Landkreises in %	3,7 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

	Gesellschafter			
	Wert eines Geschäftsanteils	Gehaltene Anteile	Anteile in %	Kapitalanteil insgesamt
Gebietskörperschaften				
Kreis Darmstadt-Dieburg	26 T€	1	3,7 %	26 T€
4 kreisfreie Städte	26 T€	4	14,8 %	102 T€
7 Städte	26 T€	7	25,9 %	179 T€
14 Landkreise	26 T€	14	51,9 %	358 T€
Land Hessen	26 T€	1	3,7 %	26 T€
Summe Gebietskörperschaften		27	100,0 %	690 T€
Quelle: Eigene Erhebung				

	Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung			
	2003	2004	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende	2.172 T€	2.172 T€	2.172 T€	2.172 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende	35.084 T€	29.074 T€	39.891 T€	18.026 T€
Umsatzerlöse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Erträge aus Beiträgen kommunaler Aufgabenträger	3.424 T€	3.174 T€	2.484 T€	2.103 T€
Erträge aus Zuwendungen des Landes Hessen	26.986 T€	26.808 T€	25.356 T€	25.489 T€
Verlustübernahmen auf Gesellschaftsebene	0 T€	-507 T€	-818 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen auf Gesellschaftsebene	56 T€	102 T€	131 T€	381 T€
Jahresergebnis	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	105	104	113	124
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

29 Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	26 T€	26 T€	26 T€	26 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	671 T€	606 T€	652 T€	588 T€
Gezahlte Zuschüsse	180 T€	180 T€	180 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	131 T€	381 T€

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

30 Zweckverband Region Starkenburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Zweckverband Region Starkenburg
Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftszweig:	Wirtschaftsförderung
Beteiligungsquote des Landkreises in %	20,0 %
Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in %	100,0 %
Quelle: Eigene Erhebung	

Mitglieder

Mitglieder	Stimmen	Anteil gesamt
Gebietskörperschaften		
Landkreis Darmstadt-Dieburg	20,0 %	51 T€
Stadt Darmstadt	20,0 %	51 T€
Odenwaldkreis	20,0 %	51 T€
Kreis Groß-Gerau	20,0 %	51 T€
Landkreis Bergstraße	20,0 %	51 T€
Summe	100,0 %	256 T€
Summe Gesamt	100,0 %	256 T€
Quelle: Eigene Erhebung		

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	465 T€	294 T€	341 T€	240 T€
Ausgaben des Vermögenshaushalts	1 T€	0 T€	4 T€	1 T€
Gesamtausgaben	466 T€	294 T€	345 T€	241 T€
Fehlbetrag	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Überschuss	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Stand der Schulden zum 31.12.	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Stand der Rücklagen zum 31.12.	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	1	2	k. A.	k. A.
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Jahresrechnungen der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

30 Zweckverband Region Starkenburg

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Verbandsumlage	51 T€	51 T€	51 T€	51 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik	Kameralistik
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

31 Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name: Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald
Sitz: Heppenheim
Rechtsform: e.V.
Wirtschaftszweig: Wirtschaftsförderung

Beteiligungsquote des Landkreises in % n. a.

Beteiligungsquote der Gebiets-
körperschaften in % n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Eigene Erhebung

Mitglieder

Kapitalanteil
insgesamt

Gebietskörperschaften

Darmstadt-Dieburg

k. A.

Summe Gebietskörperschaften

k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005*	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende			52 T€	62 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende			76 T€	87 T€
Umsatzerlöse			44 T€	144 T€
Jahresergebnis			52 T€	10 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl			k. A.	k. A.

* Gründung des Vereins am 1. Januar 2005

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

31 Verein Unesco-Geopark Bergstraße-Odenwald

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital			0 T€	0 T€
Gesellschafterdarlehen			0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten			0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten			0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse			k. A.	k. A.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen			0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen			0 T€	0 T€
k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

	2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch		kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / verei- digten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein		Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.		Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungs- amts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.		n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerrichtet	Ja / Nein / n. a.		n. a.	n. a.
n. a. = nicht anwendbar				
Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft				

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

32 Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name:	Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.
Sitz:	Lorsch
Rechtsform:	e.V.
Wirtschaftszweig:	Touristik

Beteiligungsquote des Landkreises in % n. a.

Beteiligungsquote der Gebietskörperschaften in % n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Eigene Erhebung

Mitglieder

Kapitalanteil
insgesamt

Mitglieder

Kreis Darmstadt-Dieburg
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Kreis Groß-Gerau
Kreis Miltenberg

Summe Gebietskörperschaften

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003*	2004*	2005	2006
Eigenkapital zum Geschäftsjahresende			89 T€	36 T€
Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende			109 T€	82 T€
Umsatzerlöse			295 T€	258 T€
Jahresergebnis			77 T€	-41 T€
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl			n. v.	n. v.

* bis einschließlich 2004 erstellte der Verein Jahresrechnungen

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

32 Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	k. A.	k. A.	k. A.	n. v.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Gezahlte Zuschüsse	47 T€	47 T€	47 T€	n. v.
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	n. v.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

n. v. = Angaben lagen der Gebietskörperschaft bis zum Ende der in der Interimsbesprechung vereinbarten Nachfrist zum 9. November 2007 nicht vor.

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	Kameralistik	Kameralistik	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

33 Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Angaben zur Beteiligung zum 31. Dezember 2006

Firma / Name: Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Sitz: Darmstadt
Rechtsform: Stiftung
Wirtschaftszweig: Wirtschaftsförderung

Beteiligungsquote des Landkreises in % k. A.

Beteiligungsquote der Gebiets-
körperschaften in % k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Unmittelbare Mitglieder

Kapitalanteil
insgesamt

Gebietskörperschaften

Darmstadt-Dieburg

k. A.

Summe Gebietskörperschaften

k. A.

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Eigene Erhebung

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Beteiligung

	2003	2004	2005	2006
Stiftungsvermögen*	1.843 T€	1.851 T€	1.921 T€	3.258 T€
Bilanzsumme*	2.252 T€	2.124 T€	2.078 T€	3.497 T€
Zinserträge	75 T€	65 T€	53 T€	78 T€
Jahresergebnis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* zum Geschäftsjahresende

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

2 Grunddaten einzelner Beteiligungen

33 Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Daten zur Risikosituation des Landkreises

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Investiertes Eigenkapital	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesellschafterdarlehen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Eventualverbindlichkeiten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Nicht passivierte Lasten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gezahlte Zuschüsse	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Übrige eigenkapitalstärkende Maßnahmen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

k. A. = keine Angabe durch die Gebietskörperschaft

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

Informationen zur Rechnungslegung und zur Prüfung

		2003	2004	2005	2006
Rechnungslegung	Kameralistik / kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch	kaufmännisch
Jahresabschluss ist vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer geprüft	Ja / Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bericht nach § 53 HGrG liegt vor	Ja / Nein / n. a.	Nein	Nein	Nein	Nein
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG sind zu Gunsten der Überörtlichen Prüfung eingerichtet	Ja / Nein / n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

n. a. = nicht anwendbar

Quelle: Erhebungsbögen und Prüfungs- oder Geschäftsberichte der Gesellschaft

3 Rechtsformen der Beteiligungen

Im Folgenden werden die rechtlichen und organisatorischen Merkmale sowie die Ausgestaltung der Haftung für die einzelnen Rechtsformen kurz dargestellt.

Eigenbetriebe

Eigenbetriebe haben als Sondervermögen von Gebietskörperschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten haftet nach dem Sondervermögen der Landkreis. Eigenbetriebe sind organisatorisch selbständig.

Spezifische Organe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt; hierauf ist ihr finanzielles Risiko beschränkt. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen.

Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat ist fakultativ. Bei kommunaler Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Bildung eines Aufsichtsrats regelmäßig notwendig. Die HGO legt als Beteiligungsvoraussetzung die Einflussmöglichkeit über ein Überwachungsorgan fest¹.

Aktiengesellschaften

Aktiengesellschaften verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit ihrem Anteil am Grundkapital, das in Aktien ausgewiesen wird, beteiligt. Ihr finanzielles Risiko ist auf den Verlust des Grundkapitals beschränkt.

Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat. Für Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Möglichkeiten, Entscheidungen der Aktiengesellschaft zu beeinflussen, sind aufgrund der gesetzlich besonders abgesicherten Unabhängigkeit der Organe beschränkt. Daher soll sich die kommunale Körperschaft nur dann an einer AG beteiligen, wenn der Zweck der Aufgabenerfüllung in keiner anderen Rechtsform ebenso gut erfolgen kann.

¹ § 122 HGO Beteiligungen an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und nehmen einzelne, genau bestimmte kommunale Aufgaben wahr. Die Rechte und Pflichten der in den Zweckverbänden zusammengeschlossenen Gemeinden und Landkreise, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf die Zweckverbände über. Diese verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung².

Organe des Zweckverbands sind der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann weitere Organe vorsehen³.

Wasser und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Gründung ist nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung möglich. Der Mitgliederkreis ist gegenüber den Zweckverbänden erweitert⁴.

Organe der Wasser- und Bodenverbände sind der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung. Die Satzung kann bestimmen, dass der Verband anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder hat⁵.

Genossenschaften

Genossenschaften sind Gesellschaften mit mindestens sieben Mitgliedern, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG)⁶. Bestimmungen darüber, ob und in welcher Höhe die Genossen im Fall einer Insolvenz der Genossenschaft Nachschüsse zu leisten haben, sind im Statut enthalten.

Organe der Genossenschaften sind der Vorstand und der Aufsichtsrat (§ 9 GenG)⁷.

Eingetragene Vereine

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen. Ziel ist die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, der von den Mitgliedern festgelegt wird. Durch die Eintragung in ein Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

Organe der Vereine sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

² § 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Rechtsnatur
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

³ § 14 KGG Organe
Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Verbandssatzung kann weitere Organe vorsehen.

⁴ § 4 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) Mögliche Verbandsmitglieder
(1) Verbandsmitglieder können sein: 1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen ...

⁵ § 46 WVG Organe
(1) Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand ...

⁶ § 2 GenG Haftung der Genossenschaft
Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

⁷ § 9 GenG Vorstand und Aufsichtsrat
(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.

Stiftungen

Stiftungen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie verwalten die vom Stifter mit einer Zweckbindung belegten Vermögenswerte.

Organ der Stiftung ist mindestens der Vorstand. Als Aufsichtsorgan kann auch ein Beirat oder ein Kuratorium gebildet werden.

4 Synoptische Darstellung der Änderungen des Sechsten Teils, Dritter Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung

Die wichtigsten Änderungen des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO im Vergleich zur vorherigen Fassung werden in folgender Tabelle dargestellt:

Synoptische Darstellung der Neufassungen des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO		
Rechtsnorm	Neue Fassung	Alte Fassung
§ 121 Abs. 1 Nr. 3	Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.	keine entsprechende Regelung
§ 121 Abs. 4	Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.	keine entsprechende Regelung
§ 121 Abs. 5	Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn 1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.	keine entsprechende Regelung
§ 121 Abs. 6	Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der	keine entsprechende Regelung

Synoptische Darstellung der Neufassungen des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO		
Rechtsnorm	Neue Fassung	Alte Fassung
	Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.	
§ 121 Abs. 7	Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.	keine entsprechende Regelung
§ 121 Abs. 8 bzw. § 127a HGO a. F.	Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden, 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird. Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.	Wirtschaftliche Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Synoptische Darstellung der Neufassungen des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO		
Rechtsnorm	Neue Fassung	Alte Fassung
§ 122 Abs. 3	Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.	keine entsprechende Regelung
§ 123 Abs. 1 Nr. 2	Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie 2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.	Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie 2. darauf hinzuwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.
§ 123a Abs. 1	Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.	keine entsprechende Regelung
§ 123a Abs. 2	Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über 1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,	keine entsprechende Regelung

Synoptische Darstellung der Neufassungen des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO		
Rechtsnorm	Neue Fassung	Alte Fassung
	4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen. Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.	
§ 123a Abs. 3	Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.	keine entsprechende Regelung
§ 125 Abs. 1	Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand	Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

Synoptische Darstellung der Neufassungen des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO		
Rechtsnorm	Neue Fassung	Alte Fassung
	über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.	